



Brüssel, den 2. Juli 2024
(OR. en)

10629/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0156(COD)**

**CODEC 1420
UD 112
ENFOCUSTOM 82
ECOFIN 628
MI 566
COMER 92
TRANS 269
FISC 126
PE 155**

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Festlegung des Zollkodex der Union und zur Einrichtung der Zollbehörde der Europäischen Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013
– Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 11.-14. März 2024)

I. EINLEITUNG

Die Berichterstatterin, Deirdre CLUNE (EVP, IE), hat im Namen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) einen Bericht über den oben genannten Verordnungsvorschlag vorgelegt, der 292 Änderungsanträge (Änderungsanträge 1 bis 292) zu dem Vorschlag enthielt.

Ferner brachte die ECR-Fraktion sechs Änderungsanträge (Änderungsanträge 293- 298) und die ID-Fraktion einen Änderungsantrag (Änderungsantrag 299) ein.

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 13. März 2024 die Änderungsanträge 1 bis 292 zum Verordnungsvorschlag angenommen. Es wurden keine weiteren Änderungsanträge angenommen.

Der Kommissionsvorschlag in der geänderten Fassung stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer EntschlieÙung (siehe Anlage) enthalten.

P9_TA(2024)0151

Festlegung des Zollkodex der Union und Einrichtung der Zollbehörde der Europäischen Union sowie Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union und zur Einrichtung der Zollbehörde der Europäischen Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (COM(2023)0258 – C9-0175/2023 – 2023/0156(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0258),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 33, 207 und 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0175/2023),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 17. Januar 2024¹,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für internationalen Handel, des Haushaltsausschusses und des Haushaltskontrollausschusses,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A9-0065/2024),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

¹ ABl. C, C/2023/864, 8.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/864/oj>.

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung Überschrift

Vorschlag der Kommission

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
zur Festlegung des Zollkodex der Union
und zur Einrichtung der Zollbehörde der
Europäischen Union sowie zur Aufhebung
der Verordnung (EU) Nr. 952/2013

(Text von Bedeutung für den EWR)

Geänderter Text

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
zur Festlegung des Zollkodex der Union
und zur Einrichtung der Zollbehörde der
Europäischen Union sowie zur Aufhebung
der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 **und
der Verordnung (EU) 2022/2399**

(Text von Bedeutung für den EWR)

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Das Zollrecht sollte der raschen
Entwicklung der globalen Handelsströme,
der Technologie, der Geschäftsmodelle und
der Bedürfnisse der Interessenträger,
einschließlich der Bürger, Rechnung
tragen. Daher ist an der Verordnung (EU)
Nr. 952/2013 eine große Anzahl an
Änderungen vorzunehmen. Aus Gründen
der Klarheit empfiehlt es sich, die genannte
Verordnung aufzuheben und zu ersetzen.

Geänderter Text

(3) Das Zollrecht sollte der raschen
Entwicklung der globalen Handelsströme,
der Technologie, der Geschäftsmodelle und
der Bedürfnisse der Interessenträger,
einschließlich der **Unternehmen,
Verbraucher und** Bürger, Rechnung
tragen. Daher ist an der Verordnung (EU)
Nr. 952/2013 eine große Anzahl an
Änderungen vorzunehmen. Aus Gründen
der Klarheit empfiehlt es sich, die genannte
Verordnung aufzuheben und zu ersetzen.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Um wirksame Mittel zur Verwirklichung der Ziele der Zollunion zu schaffen, sollte eine Reihe von Vorschriften und Verfahren, die das Verbringen von Waren in das oder aus dem Zollgebiet der Union regeln, überarbeitet und **vereinfacht** werden. Es sollte ein modernes, integriertes Paket interoperabler elektronischer Dienste für die Erhebung, die Verarbeitung und den Austausch von Informationen bereitgestellt werden, die für die Umsetzung des Zollrechts relevant sind (Zolldatenplattform der Europäischen Union, im Folgenden „EU-Zolldatenplattform“). Es sollte eine Zollbehörde der Europäischen Union (im Folgenden „EU-Zollbehörde“) als zentrale, operative Institution für die koordinierte Verwaltung der Zollunion in bestimmten Bereichen eingerichtet werden.

Geänderter Text

(4) Um wirksame Mittel zur Verwirklichung der Ziele der Zollunion zu schaffen, sollte eine Reihe von Vorschriften und Verfahren, die das Verbringen von Waren in das oder aus dem Zollgebiet der Union regeln, überarbeitet, **vereinfacht** und **harmonisiert** werden. Es sollte ein modernes, integriertes Paket interoperabler elektronischer Dienste für die Erhebung, die Verarbeitung und den Austausch von Informationen bereitgestellt werden, die für die Umsetzung des Zollrechts relevant sind (Zolldatenplattform der Europäischen Union, im Folgenden „EU-Zolldatenplattform“). Es sollte eine Zollbehörde der Europäischen Union (im Folgenden „EU-Zollbehörde“) als zentrale, operative Institution für die koordinierte Verwaltung der Zollunion in bestimmten Bereichen eingerichtet werden.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Seit der Annahme der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 haben sich die Aufgaben der Zollbehörden zunehmend auf die Anwendung der Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten zur Festlegung von Anforderungen an Waren ausgeweitet, die der zollamtlichen Überwachung unterliegen, insbesondere

Geänderter Text

(5) Seit der Annahme der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 haben sich die Aufgaben der Zollbehörden zunehmend auf die Anwendung der Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten zur Festlegung von Anforderungen an Waren ausgeweitet, die der zollamtlichen Überwachung unterliegen, insbesondere

von nichtfinanziellen Anforderungen an Waren, die erfüllt sein müssen, damit diese Waren in den Binnenmarkt gelangen und dort zirkulieren können. Diese nichtfinanziellen Aufgaben haben im Laufe der Jahre exponentiell zugenommen, da die Erwartungen der Unternehmen und Bürger der Union an Sicherheit, Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Leben von Menschen, Tieren und Pflanzen, Umwelt, Schutz der Menschenrechte und Werte der Union gestiegen sind. Es sind neue Instrumente, wie der digitale Produktpass, einzuführen, um sicherzustellen, dass andere von den Zollbehörden angewandte Rechtsvorschriften für Waren weiterhin diesen Erwartungen entsprechen. Daher ist es notwendig, der zunehmenden Zahl und Komplexität der nichtfinanziellen Risiken Rechnung zu tragen, indem in den Auftrag der Zollbehörden in enger Zusammenarbeit mit anderen Behörden ein spezieller Hinweis auf den Schutz all dieser öffentlichen Interessen und gegebenenfalls der nationalen Rechtsvorschriften aufgenommen wird.

von nichtfinanziellen Anforderungen an Waren, die erfüllt sein müssen, damit diese Waren in den Binnenmarkt gelangen und dort zirkulieren können. Diese nichtfinanziellen Aufgaben haben im Laufe der Jahre exponentiell zugenommen, da die Erwartungen der Unternehmen und Bürger der Union an Sicherheit, Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Leben von Menschen, Tieren und Pflanzen, Umwelt, Schutz der Menschenrechte und Werte der Union gestiegen sind. Es sind neue Instrumente, wie der digitale Produktpass, einzuführen, um sicherzustellen, dass andere von den Zollbehörden angewandte Rechtsvorschriften für Waren weiterhin diesen Erwartungen entsprechen. Daher ist es notwendig, der zunehmenden Zahl und Komplexität der nichtfinanziellen Risiken Rechnung zu tragen, indem in den Auftrag der Zollbehörden in enger Zusammenarbeit mit anderen Behörden ein spezieller Hinweis auf den Schutz all dieser öffentlichen Interessen und gegebenenfalls der nationalen Rechtsvorschriften aufgenommen wird. ***Ebenso wichtig ist die Feststellung, dass ein beträchtliches Volumen an Waren, die in großen Häfen und Flughäfen abgefertigt werden, umgeschlagen wird, d. h. von anderen Kontinenten kommt und für andere Kontinente bestimmt ist, ohne auf den Unionsmarkt zu gelangen. Solche Waren müssen nicht immer denselben Sicherheits- und Produktnormen der Union entsprechen, die für Waren gelten, die in den Binnenmarkt gelangen.***

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

(7) Bestimmte Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 sollten angepasst werden, um dem breiteren Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung Rechnung zu tragen, sie an die Begriffsbestimmungen in anderen Rechtsakten der Union anzugleichen und Terminologie zu klären, die in verschiedenen Sektoren unterschiedliche Bedeutungen hat. In die Zollvorschriften sollten neue Begriffsbestimmungen aufgenommen werden, um die Aufgaben und Zuständigkeiten bestimmter Akteure in Zollverfahren zu klären. Im Falle des Einführers und des Ausführers sollten neue Begriffsbestimmungen diese Personen für die Einhaltung der Vorschriften für die Waren, einschließlich bezüglich der finanziellen und nichtfinanziellen Risiken, verantwortlich machen, um so die zollamtliche Überwachung zu stärken. Im Falle des neuen Begriffs des fiktiven Einführers sollten neue Begriffsbestimmungen sicherstellen, dass in einigen Fällen – und zwar im Zusammenhang mit Online-Verkäufen von Waren aus einem Drittstaat – ein Wirtschaftsbeteiligter und nicht der Verbraucher als Einführer gilt und die entsprechenden Verantwortlichkeiten übernimmt. Neue Begriffsbestimmungen sollten auch in Bezug auf den breiteren Anwendungsbereich der Bestimmungen über zollamtliche Überwachung, Risikomanagement und Zollkontrollen eingeführt werden.

(7) Bestimmte Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 sollten angepasst werden, um dem breiteren Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung Rechnung zu tragen, sie an die Begriffsbestimmungen in anderen Rechtsakten der Union anzugleichen und Terminologie zu klären, die in verschiedenen Sektoren unterschiedliche Bedeutungen hat. In die Zollvorschriften sollten neue Begriffsbestimmungen aufgenommen werden, um die Aufgaben und Zuständigkeiten bestimmter Akteure in Zollverfahren zu klären. Im Falle des Einführers und des Ausführers, **d. h. jeder Person, die an Fernverkäufen von Waren beteiligt ist**, sollten neue Begriffsbestimmungen diese Personen **im Einklang mit den Rechtsvorschriften zur Produktkonformität gegenüber dem Zoll** für die Einhaltung der Vorschriften für die Waren, einschließlich bezüglich der finanziellen und nichtfinanziellen Risiken, verantwortlich machen, um so die zollamtliche Überwachung zu stärken. Im Falle des neuen Begriffs des fiktiven Einführers sollten neue Begriffsbestimmungen sicherstellen, dass in einigen Fällen – und zwar im Zusammenhang mit Online-Verkäufen von Waren aus einem Drittstaat – ein Wirtschaftsbeteiligter und nicht der Verbraucher als Einführer gilt und die entsprechenden Verantwortlichkeiten übernimmt, **und sie sollten sicherstellen, dass der betreffende Wirtschaftsbeteiligte die von den Zollbehörden angewandten einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten hat, wenn die Waren in das oder aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden, und dass er angemessene Aufzeichnungen über diese Einhaltung erstellt, aufbewahrt und zugänglich macht**. Neue Begriffsbestimmungen sollten auch in Bezug auf den breiteren

Anwendungsbereich der Bestimmungen über zollamtliche Überwachung, Risikomanagement und Zollkontrollen eingeführt werden.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Neben ihrer traditionellen Aufgabe, Zölle, Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuern zu erheben und das Zollrecht anzuwenden, haben die Zollbehörden auch eine entscheidende Funktion bei der Anwendung anderer Rechtsvorschriften der Union und gegebenenfalls anderer einzelstaatlicher Rechtsvorschriften im Zollbereich. Es sollte eine Definition dieser „anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften“ erfolgen, um einen wirksamen Rahmen für die Regelung der Anwendung und Überwachung dieser besonderen Anforderungen an Waren zu schaffen. Solche Verbote und Beschränkungen können unter anderem aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, des Schutzes der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des Umweltschutzes, des Schutzes des nationalen Kulturguts von künstlerischem, historischem oder archäologischem Wert und des Schutzes des gewerblichen oder kommerziellen Eigentums sowie anderer öffentlicher Interessen gerechtfertigt sein, einschließlich der Kontrolle von Drogenausgangsstoffen, Waren, die bestimmte Rechte am geistigen Eigentum verletzen, und Bargeld. Der Begriff „andere von den Zollbehörden angewandte Rechtsvorschriften“ sollte auch

Geänderter Text

(8) Neben ihrer traditionellen Aufgabe, Zölle, Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuern zu erheben und das Zollrecht anzuwenden, haben die Zollbehörden auch eine entscheidende Funktion bei der Anwendung anderer Rechtsvorschriften der Union und gegebenenfalls anderer einzelstaatlicher Rechtsvorschriften im Zollbereich. Es sollte eine Definition dieser „anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften“ erfolgen, um ***in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten und im Rahmen der in dieser Verordnung festgelegten spezifischen Zollkontrollen und -verfahren*** einen wirksamen Rahmen für die Regelung der Anwendung und Überwachung dieser besonderen Anforderungen an Waren zu schaffen. Solche Verbote und Beschränkungen können unter anderem aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, des Schutzes der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des Umweltschutzes, des Schutzes des nationalen Kulturguts von künstlerischem, historischem oder archäologischem Wert und des Schutzes des gewerblichen oder kommerziellen

handelspolitische Maßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischerei sowie restriktive Maßnahmen auf der Grundlage von Artikel 215 AEUV umfassen.

Eigentums sowie anderer öffentlicher Interessen gerechtfertigt sein, einschließlich der Kontrolle von Drogenausgangsstoffen, Waren, die bestimmte Rechte am geistigen Eigentum verletzen, und Bargeld. Der Begriff „andere von den Zollbehörden angewandte Rechtsvorschriften“ sollte auch handelspolitische Maßnahmen, **unter anderem auch multilaterale Umweltübereinkommen**, und Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischerei sowie restriktive Maßnahmen auf der Grundlage von Artikel 215 AEUV umfassen. **Abweichungen zwischen den nationalen Verzeichnissen der Verbote und Beschränkungen verursachen erhebliche Schwierigkeiten für Unternehmen, die in mehrere Mitgliedstaaten einführen. Um den Handel und das Funktionieren des Zolls zu erleichtern, sollte die Union an einer schrittweisen Harmonisierung der nationalen Verzeichnisse der Verbote und Beschränkungen arbeiten. Außerdem sollten harmonisierte Definitionen der Rechtsbegriffe, die bei der Festlegung von Verboten und Beschränkungen verwendet werden, angenommen werden, damit es nicht zu unterschiedlichen Auslegungen durch die Mitgliedstaaten kommt.**

1^a Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1).

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Es sollte klargestellt werden, welche Folgen es hat, wenn eine Zollbehörde nicht innerhalb der festgelegten Fristen eine Entscheidung über einen Antrag trifft. Außerdem sollte der Grundsatz festgelegt werden, dass der Antrag in diesem Fall als negativ beschieden gilt und dass der Antragsteller nach der allgemeinen Regelung für Zollentscheidungen einen Rechtsbehelf einlegen kann.

Geänderter Text

(10) Es sollte klargestellt werden, welche Folgen es hat, wenn eine Zollbehörde nicht innerhalb der festgelegten Fristen eine Entscheidung über einen Antrag trifft. Außerdem sollte der Grundsatz festgelegt werden, dass der Antrag in diesem Fall als negativ beschieden gilt und dass der Antragsteller nach der allgemeinen Regelung für Zollentscheidungen einen Rechtsbehelf einlegen kann. ***Um sicherzustellen, dass der Handel im Falle eines großflächigen Ausfalls der zentralen elektronischen Systeme nicht zum Erliegen kommt, sollten die Kommission und die EU-Zollbehörde gemeinsam mit den Mitgliedstaaten Ausweichverfahren erarbeiten.***

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Die Pflichten der fiktiven Einführer, die sich von den Pflichten der [übrigen] Einführer unterscheiden, sollten ebenfalls geklärt werden. Insbesondere sollte vorgesehen werden, dass der fiktive Einführer den Zollbehörden nicht nur die für die Überlassung der verkauften Waren in den zollrechtlich freien Verkehr erforderlichen Daten übermittelt, sondern auch die Informationen, die der fiktive Einführer für Mehrwertsteuerzwecke erheben muss. Diese Informationen sind in der Durchführungsverordnung (EU)

Geänderter Text

(14) Die Pflichten der fiktiven Einführer, die sich von den Pflichten der [übrigen] Einführer unterscheiden, sollten ebenfalls geklärt werden. Insbesondere sollte ***klargestellt werden, dass der Begriff des „fiktiven Einführers“ zum Zwecke der wirksamen und effizienten Erhebung von Zöllen geschaffen wird. Der fiktive Einführer ist in der Regel nicht im Besitz der Waren, und die Übertragung des Eigentums an den Waren erfolgt zwischen dem Einführer und dem Kunden. Folglich ist der fiktive Einführer oft auf die Richtigkeit der Informationen***

Nr. 282/2011 des Rates⁴³ aufgeführt.

angewiesen, die die Einführer vor dem oder spätestens zum Zeitpunkt der Bezahlung zur Verfügung stellen, um eine korrekte steuerrechtliche Behandlung (Zahlungs- und Berichtspflichten) der Transaktion sicherstellen zu können. Es sollte auch vorgesehen werden, dass der fiktive Einführer den Zollbehörden nicht nur die für die Überlassung der verkauften Waren in den zollrechtlich freien Verkehr erforderlichen Daten übermittelt, sondern auch die Informationen, die der fiktive Einführer für Mehrwertsteuerzwecke erheben muss. Diese Informationen sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates⁴³ aufgeführt.

⁴³ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 77 vom 23.3.2011, S. 1).

⁴³ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 77 vom 23.3.2011, S. 1).

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Wirtschaftsbeteiligte, die bestimmte Kriterien und Voraussetzungen erfüllen, um bei den Zollbehörden als konformer und vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter zu gelten, können den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten erhalten und dadurch von Erleichterungen bei den Zollverfahren profitieren. Das AEO-System stellt zwar sicher, dass die Wirtschaftsbeteiligten, die den größten Teil

Geänderter Text

(15) Wirtschaftsbeteiligte, die bestimmte Kriterien und Voraussetzungen erfüllen, um bei den Zollbehörden als konformer und vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter zu gelten, können den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten erhalten und dadurch von Erleichterungen bei den Zollverfahren profitieren. Das AEO-System stellt zwar sicher, dass die Wirtschaftsbeteiligten, die den größten Teil

des Unionshandels abwickeln, vertrauenswürdig sind, weist jedoch einige Schwachstellen auf, die bei der Bewertung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 und in den Feststellungen des Europäischen Rechnungshofs hervorgehoben wurden. Um diesen Bedenken, insbesondere hinsichtlich der unterschiedlichen nationalen Praktiken und Herausforderungen bei der Überwachung der Einhaltung der AEO-Vorschriften, Rechnung zu tragen, sollten die Vorschriften dahin gehend geändert werden, dass die Zollbehörden verpflichtet werden, die Einhaltung der Vorschriften mindestens alle drei Jahre zu überprüfen.

des Unionshandels abwickeln, vertrauenswürdig sind, weist jedoch einige Schwachstellen auf, die bei der Bewertung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 und in den Feststellungen des Europäischen Rechnungshofs hervorgehoben wurden. Um diesen Bedenken, insbesondere hinsichtlich der unterschiedlichen nationalen Praktiken und Herausforderungen bei der Überwachung der Einhaltung der AEO-Vorschriften, Rechnung zu tragen, sollten die Vorschriften dahin gehend geändert werden, dass die Zollbehörden verpflichtet werden, die Einhaltung der Vorschriften mindestens alle drei Jahre zu überprüfen. ***Diese Verpflichtung sollte auch von der neuen EU-Zollbehörde überwacht werden.***

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Die Änderungen bei den Zollverfahren und der Arbeitsweise der Zollbehörden erfordern eine neue Partnerschaft mit den Wirtschaftsbeteiligten, d. h. das System der geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten. Die Kriterien und Bedingungen für die Zulassung als geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter sollten auf den AEO-Kriterien aufbauen, aber auch sicherstellen, dass der Händler für die Zollbehörden als transparent gilt. Es ist daher zweckmäßig, von den geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten zu verlangen, dass sie den Zollbehörden Zugang zu ihren elektronischen Systemen gewähren, in denen sie die Einhaltung der Vorschriften

Geänderter Text

(16) Die Änderungen bei den Zollverfahren und der Arbeitsweise der Zollbehörden erfordern eine neue Partnerschaft mit den Wirtschaftsbeteiligten, d. h. das System der geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten. Die Kriterien und Bedingungen für die Zulassung als geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter sollten auf den AEO-Kriterien aufbauen, aber auch sicherstellen, dass der Händler für die Zollbehörden als transparent gilt. Es ist daher zweckmäßig, von den geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten zu verlangen, dass sie den Zollbehörden Zugang zu ihren elektronischen Systemen gewähren, in denen sie die Einhaltung der Vorschriften

und die Beförderung ihrer Waren erfassen. Die Transparenz sollte mit bestimmten Vorteilen einhergehen, insbesondere mit der Möglichkeit, die Waren im Namen des Zolls zu überlassen, ohne dass dieser aktiv eingreifen muss – es sei denn, eine Vorabgenehmigung ist nach anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften erforderlich –, außerdem sollten die Wirtschaftsbeteiligten die Möglichkeit haben, die Zahlung der Zollschuld aufzuschieben. ***Da diese Arbeitsweise schrittweise an die Stelle der auf Zollanmeldungen basierenden Arbeitsweise treten soll, sollten die Zollbehörden verpflichtet werden, die bestehenden Bewilligungen für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte mit Zugang zu zollrechtlichen Vereinfachungen bis zum Ende der Übergangszeit neu zu bewerten.***

und die Beförderung ihrer Waren erfassen, ***vorausgesetzt, dieser Zugang ist verhältnismäßig und unbedingt erforderlich.*** Die Transparenz sollte mit bestimmten Vorteilen einhergehen, insbesondere mit der Möglichkeit, die Waren im Namen des Zolls zu überlassen, ohne dass dieser aktiv eingreifen muss – es sei denn, eine Vorabgenehmigung ist nach anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften erforderlich –, außerdem sollten die Wirtschaftsbeteiligten die Möglichkeit haben, die Zahlung der Zollschuld aufzuschieben.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Die Änderungen bei den Zollverfahren erfordern auch eine Klärung der Aufgaben der Zollvertreter. Sowohl die direkte als auch die indirekte Vertretung sollte weiterhin möglich sein, es sollte aber klargestellt werden, dass der indirekte Vertreter eines Einführers oder Ausführers alle Verpflichtungen des Einführers oder Ausführers übernimmt, nicht nur die Verpflichtung, die Zollschuld zu zahlen oder eine Sicherheit zu leisten, sondern auch die Verpflichtung, die anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften einzuhalten. Aus diesem Grund müssen die Zollvertreter ihren Wohnsitz im Zollgebiet der Union

Geänderter Text

(17) Die Änderungen bei den Zollverfahren erfordern auch eine Klärung der Aufgaben der Zollvertreter. Sowohl die direkte als auch die indirekte Vertretung sollte weiterhin möglich sein, es sollte aber klargestellt werden, dass der indirekte Vertreter eines Einführers oder Ausführers alle Verpflichtungen des Einführers oder Ausführers übernimmt, nicht nur die Verpflichtung, die Zollschuld zu zahlen oder eine Sicherheit zu leisten, sondern auch die Verpflichtung, die anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften einzuhalten. Aus diesem Grund müssen die Zollvertreter ihren Wohnsitz im Zollgebiet der Union

haben, wo sie die Einführer oder Ausführer vertreten, damit eine ordnungsgemäße Rechenschaftspflicht für die finanziellen und nichtfinanziellen Aspekte sichergestellt ist. Die Inanspruchnahme eines in der Union ansässigen indirekten Zollvertreters ist daher eine verfügbare und verhältnismäßige Alternative für Einführer und Ausführer, die keine gewerbliche Niederlassung in der Union haben. Darüber hinaus können in Drittländern ansässige Zollvertreter weiterhin ihre Dienste in der Union anbieten, wenn sie Personen vertreten, die nicht im Zollgebiet der Union ansässig sein müssen.

haben, wo sie die Einführer oder Ausführer vertreten, damit eine ordnungsgemäße Rechenschaftspflicht für die finanziellen und nichtfinanziellen Aspekte sichergestellt ist. Die Inanspruchnahme eines in der Union ansässigen indirekten Zollvertreters ist daher eine verfügbare und verhältnismäßige Alternative für Einführer und Ausführer, die keine gewerbliche Niederlassung in der Union haben. Darüber hinaus können in Drittländern ansässige Zollvertreter weiterhin ihre Dienste in der Union anbieten, wenn sie Personen vertreten, die nicht im Zollgebiet der Union ansässig sein müssen. **Die Ermittlung zuverlässiger Zollvertreter stellt eine Herausforderung für Wirtschaftsbeteiligte dar, insbesondere für Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen.**

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Es ist auch wichtig, die spezifischen Herausforderungen für Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission^{1a} bei der Erfüllung von Zollanforderungen anzuerkennen und zu verstehen, wie hier durch die direkte und indirekte Vertretung Abhilfe geschaffen werden kann. Dies gilt insbesondere für Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen, die nicht den Status eines geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten haben. Sie sollten weiterhin von der indirekten Vertretung profitieren können. Die Kommission und die EU-Zollbehörde sollten anhand der

Informationen, die sie von den zuständigen Behörden erhalten, bewerten, wie diese Regelung funktioniert. Die Kommission sollte diese Bewertung in Form eines Berichts dem Europäischen Parlament und dem Rat vorlegen. Auf der Grundlage dieses Berichts sollte die Kommission entscheiden, ob sie eine legislative Lösung für eine bestimmte Regelung vorschlägt, um die Beziehung zwischen Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen und Zollvertretern besser zu regeln und so den Handel zu erleichtern und eine gerechte Verteilung der Verantwortlichkeiten sicherzustellen.

^{1a} Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG) (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Bevor die EU-Zolldatenplattform ihren vollständigen Betrieb aufnimmt, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, eine Pilotphase zu planen und zu starten, um die maßgeblichen Funktionen der Plattform zu testen. Die Teilnahme an einer solchen Pilotphase sollte für Zollbehörden, andere Behörden und Wirtschaftsbeteiligte freiwillig sein.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23a) Unbeschadet der Datenschutzvorschriften, insbesondere der Vorschriften über sensible Zolldaten und wirtschaftlich sensible Daten, sollten nicht personenbezogene Daten Dritten mit einer angemessenen Begründung und auf Anfrage zu bestimmten Zwecken zur Verfügung gestellt werden. Wirtschaftsbeteiligte sollten die Wahl haben, eine solche Offenlegung nicht zuzulassen.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24) Damit das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (im Folgenden „OLAF“) seine Untersuchungsbefugnisse in Bezug auf betrügerische Handlungen zum Nachteil der Interessen der Union ausüben kann, ist es angezeigt, dass es über einen Zugang zu den Daten der EU-Zolldatenplattform verfügt, der demjenigen der Kommission sehr ähnlich ist. Das OLAF sollte daher berechtigt sein, die Daten im Einklang mit den Datenschutzbedingungen in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, einschließlich der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁷ und der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates⁴⁸, zu verarbeiten. Um sicherzustellen, dass

(24) Damit das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (im Folgenden „OLAF“) seine Untersuchungsbefugnisse in Bezug auf betrügerische Handlungen zum Nachteil der Interessen der Union ausüben kann, ist es angezeigt, dass es über einen Zugang zu den Daten der EU-Zolldatenplattform verfügt, der demjenigen der Kommission sehr ähnlich ist. Das OLAF sollte daher berechtigt sein, die Daten im Einklang mit den Datenschutzbedingungen in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, einschließlich der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁷ und der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates⁴⁸, zu verarbeiten. Um sicherzustellen, dass

die EUSTa ihre Untersuchungen in Zollangelegenheiten durchführen kann, sollte sie berechtigt sein, Zugang zu den Daten der EU-Zolldatenplattform zu **verlangen**. Um die Funktionen der einzelstaatlichen IT-Systeme der Mitgliedstaaten beizubehalten, sollten die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, Daten entweder direkt über die EU-Zolldatenplattform zu verarbeiten oder sie aus der EU-Zolldatenplattform zu extrahieren und in anderen Systemen zu verarbeiten. Daher sollten die nach Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁹ für die Lebensmittelsicherheit zuständigen Behörden und die nach Verordnung (EU) 2019/1020 für die Marktüberwachung zuständigen Behörden mit den richtigen Diensten und Instrumenten der EU-Zolldatenplattform ausgestattet werden, sodass sie die einschlägigen Zollnoten nutzen können, um zur Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union beizutragen und zur Minimierung des Risikos, dass nicht konforme Waren in die Union verbracht werden, mit den Zollbehörden zusammenzuarbeiten. Europol sollte auf Anfrage Zugang zu den Daten der EU-Zolldatenplattform haben, damit die Behörde ihre Aufgaben nach Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁰ erfüllen kann. Alle anderen Einrichtungen und Behörden der Union und der Mitgliedstaaten, einschließlich der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex), sollten Zugang zu den nicht personenbezogenen Daten der EU-Zolldatenplattform haben.

⁴⁷ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen

die EUSTa ihre Untersuchungen in Zollangelegenheiten durchführen kann, sollte sie berechtigt sein, Zugang zu den Daten der EU-Zolldatenplattform zu **haben und diese Daten zu verarbeiten**. Um die Funktionen der einzelstaatlichen IT-Systeme der Mitgliedstaaten beizubehalten, sollten die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, Daten entweder direkt über die EU-Zolldatenplattform zu verarbeiten oder sie aus der EU-Zolldatenplattform zu extrahieren und in anderen Systemen zu verarbeiten. Daher sollten die nach Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁹ für die Lebensmittelsicherheit zuständigen Behörden und die nach Verordnung (EU) 2019/1020 für die Marktüberwachung zuständigen Behörden mit den richtigen Diensten und Instrumenten der EU-Zolldatenplattform ausgestattet werden, sodass sie die einschlägigen Zollnoten nutzen können, um zur Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union beizutragen und zur Minimierung des Risikos, dass nicht konforme Waren in die Union verbracht werden, mit den Zollbehörden zusammenzuarbeiten. Europol sollte auf Anfrage Zugang zu den Daten der EU-Zolldatenplattform haben, damit die Behörde ihre Aufgaben nach Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁰ erfüllen kann. Alle anderen Einrichtungen und Behörden der Union und der Mitgliedstaaten, einschließlich der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex), sollten Zugang zu den nicht personenbezogenen Daten der EU-Zolldatenplattform haben.

⁴⁷ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen

Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

⁴⁸ Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1).

⁴⁹ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).

⁵⁰ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der

Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

⁴⁸ Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1).

⁴⁹ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).

⁵⁰ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der

Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24a) Gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates^{1a} melden die zuständigen Zollbehörden der EUSa unverzüglich jegliche Straftaten, für die sie ihre Zuständigkeit gemäß Artikel 22 und Artikel 25 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung ausüben könnte. Die zuständigen Zollbehörden sollten davon absehen, Maßnahmen zu ergreifen, die die Vertraulichkeit von strafrechtlichen Ermittlungen zu demselben Sachverhalt durch die zuständige nationale Justiz- oder Strafverfolgungsbehörde oder die EUSa gefährden könnten, wenn diese Behörden sie darum ersuchen.

^{1a} Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

(26) Die Kommission sollte die Modalitäten für den Zugang all dieser Behörden in Durchführungsbestimmungen festlegen, nachdem sie die bestehenden Schutzmechanismen bewertet hat, mit denen in jeder Behörde oder Kategorie von Behörden die korrekte Behandlung personenbezogener und wirtschaftlich sensibler Daten sichergestellt wird.

entfällt

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

(27) Die EU-Zolldatenplattformen sollten personenbezogene Daten für einen Zeitraum von maximal 10 Jahren speichern. Dieser Zeitraum ist gerechtfertigt, da die Zollbehörden die Zolldaten bis zu zehn Jahre nach Erhalt der erforderlichen Informationen über eine Sendung notifizieren können und sicherstellen müssen, dass die Kommission, die EU-Zollbehörde, OLAF, der Zoll und andere Behörden als der Zoll die Informationen der EU-Zolldatenplattform mit den in anderen Systemen gespeicherten und mit diesen ausgetauschten Informationen abgleichen können. Darüber hinaus sollte dieser Zeitraum mit der Aufbewahrungsfrist abgestimmt werden, die in den anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, sofern diese Rechtsvorschriften für Zollkontrollen relevant sind. Wenn personenbezogene Daten für die Zwecke

(27) Die EU-Zolldatenplattformen sollten personenbezogene Daten für einen Zeitraum von maximal 10 Jahren speichern. Dieser Zeitraum ist gerechtfertigt, da die Zollbehörden die Zolldaten bis zu zehn Jahre nach Erhalt der erforderlichen Informationen über eine Sendung notifizieren können und sicherstellen müssen, dass die Kommission, die EU-Zollbehörde, OLAF, **die EUSIA**, der Zoll und andere Behörden als der Zoll die Informationen der EU-Zolldatenplattform mit den in anderen Systemen gespeicherten und mit diesen ausgetauschten Informationen abgleichen können. Darüber hinaus sollte dieser Zeitraum mit der Aufbewahrungsfrist abgestimmt werden, die in den anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, sofern diese Rechtsvorschriften für Zollkontrollen relevant sind. Wenn personenbezogene Daten für die Zwecke

von Gerichts- und Verwaltungsverfahren, Ermittlungen und Nachkontrollen benötigt werden, sollte die Aufbewahrungsfrist ausgesetzt werden, um zu vermeiden, dass personenbezogene Daten gelöscht werden und nicht für diese Zwecke verwendet werden können.

von Gerichts- und Verwaltungsverfahren, Ermittlungen und Nachkontrollen benötigt werden, sollte die Aufbewahrungsfrist ausgesetzt werden, um zu vermeiden, dass personenbezogene Daten gelöscht werden und nicht für diese Zwecke verwendet werden können.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde **nach** Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2018/1725 angehört und hat am [...] eine Stellungnahme abgegeben.

Geänderter Text

(30) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde **gemäß** Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und hat am **11. Juli 2023** eine Stellungnahme abgegeben. **Der Europäische Datenschutzbeauftragte weist in seinen neun Empfehlungen darauf hin, dass die Risikokriterien für die Auswahl von Personen im Rahmen einer automatisierten Verarbeitung, wenn sie zu Einzelentscheidungen führen, auf zuverlässigen und unmittelbar mit objektiven Faktoren verbundenen Umständen beruhen sollten, keine direkte oder indirekte Gefahr der Diskriminierung mit sich bringen sollten, beispielsweise aufgrund von Rasse, ethnischer Herkunft, Religion, politischer Ausrichtung, sexueller Orientierung, und nicht übermäßig weit gefasst sein sollten.**

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30 a (neu)

(30a) Um einen gemeinsamen Rahmen für die Zollunion zu schaffen, muss die Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll (im Folgenden „Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll“) in den Zollkodex der Union integriert werden. Daher sollte die Verordnung (EU) 2022/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} aufgehoben werden, und die Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll wird in diese Verordnung aufgenommen.

^{1a} Verordnung (EU) 2022/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zur Einrichtung der Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (ABl. L 317 vom 9.12.2022, S. 1).

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30 b (neu)

(30b) Damit das Ziel einer vollständig digitalen Umgebung und einer effizienten Warenabfertigung für alle am internationalen Handel beteiligten Parteien verwirklicht werden kann, müssen gemeinsame Vorschriften für eine harmonisierte und integrierte Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll festgelegt werden. Diese Umgebung sollte die EU-Zolldatenplattform und die in Anhang Ia dieser Verordnung genannten

Nichtzollsysteme der Union umfassen. Die EU-Zolldatenplattform sollte im Einklang mit der Single-Window-Umgebung für den Zoll den Austausch von Daten mit Nichtzollsystemen der Union ermöglichen. Die Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll sollte unter Berücksichtigung der Möglichkeiten für die vertrauenswürdige Identifizierung und Authentifizierung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} sowie des Grundsatzes der einmaligen Erfassung, wie er in der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1b} noch einmal dargelegt wurde, entwickelt werden. Damit die Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll umgesetzt werden kann, ist es notwendig, auf der Grundlage des Pilotprojekts ein System für den Austausch von Bescheinigungen, nämlich das elektronische Single-Window-System der Europäischen Union für den Austausch von Bescheinigungen im Zollbereich (EU CSW-CERTEX), einzurichten, das die EU-Zolldatenplattform und Nichtzollsysteme der Union, mit denen bestimmte Nichtzollformalitäten der Union verwaltet werden, miteinander verknüpft. Es ist außerdem erforderlich, die EU-Zolldatenplattform in die Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll zu integrieren und eine Reihe von Vorschriften für die digitale Verwaltungszusammenarbeit im Rahmen der Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll festzulegen.

^{1a} Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

^{1b} Verordnung (EU) 2018/1724 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1).

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30c) Die Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll sollte an andere bestehende oder künftige zollbezogene Systeme, etwa das System für die zentrale Zollabwicklung gemäß dieser Verordnung, angepasst und mit diesen so interoperabel wie möglich gemacht werden. Zwischen dem durch die Verordnung (EU) 2019/1239 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} geschaffenen europäischen Umfeld zentraler Meldeportale für den Seeverkehr und der Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll sollten dort, wo es möglich ist, Synergieeffekte angestrebt werden.

^{1a} Verordnung (EU) 2019/1239 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Einrichtung eines europäischen Umfelds zentraler Meldeportale für den Seeverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/65/EU (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 64).

Abänderung 23

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30d) Die Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll muss Lösungen umfassen, die ein hohes Maß an Cybersicherheit sicherstellen, um so weit wie möglich Angriffe zu verhindern, die die Zoll- und Nichtzollsysteme stören, die Sicherheit des Handels beeinträchtigen oder der Wirtschaft der Union schaden könnten. Die Normen im Bereich Cybersicherheit sollten so konzipiert sein, dass sie im gleichen Tempo weiterentwickelt werden wie die rechtlichen Anforderungen an die Netz- und Informationssicherheit. Bei der Entwicklung, dem Betrieb und der Pflege der Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten die entsprechenden von der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) herausgegebenen Leitlinien zur Cybersicherheit befolgen.

Abänderung 24

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30 e (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30e) Der Austausch digitaler Informationen über das EU CSW-CERTEX sollte Nichtzollformalitäten der Union umfassen, die durch andere Rechtsvorschriften der Union als die zollrechtlichen Vorschriften geregelt sind und mit deren Durchsetzung die

Zollbehörden betraut sind. Die Nichtzollformalitäten der Union umfassen alle Vorgänge, die — für den internationalen Warenverkehr, einschließlich des Teils des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten, sofern erforderlich — von einer natürlichen Person, einem Wirtschaftsbeteiligten oder einer zuständigen Partnerbehörde durchzuführen sind. Diese Formalitäten sehen verschiedene Verpflichtungen bezüglich der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr bestimmter Waren vor, und ihre Überprüfung in Form von Zollkontrollen ist für das wirksame Funktionieren der Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll unerlässlich. Unter das EU CSW-CERTEX sollten digitalisierte Formalitäten fallen, die im Unionsrecht festgelegt sind und von den zuständigen Partnerbehörden zur Speicherung der für die Warenabfertigung relevanten Informationen aus allen Mitgliedstaaten in elektronischen Nichtzollsystemen der Union verwaltet werden. Es ist daher angezeigt, die Nichtzollformalitäten der Union und die jeweiligen Nichtzollsysteme der Union zu bestimmen, die unter die digitale Zusammenarbeit im Rahmen des EU CSW-CERTEX fallen sollten. Insbesondere sollte die Definition der Nichtzollsysteme der Union weit gefasst sein und die verschiedenen Situationen und rechtlichen Formulierungen in den Rechtsakten der Union umfassen, die die Schaffung und Nutzung dieser Systeme ermöglicht haben oder ermöglichen sollen. Darüber hinaus sollte festgelegt werden, bis zu welchem Zeitpunkt das spezifische Nichtzollsystem der Union, das eine Nichtzollformalität der Union abdeckt, und die EU-Zolldatenplattform mit dem EU CSW-CERTEX verknüpft werden sollten. Diese Zeitpunkte sollten die in anderen Rechtsvorschriften der Union als dem Zollrecht festgelegten Zeitpunkte für die Erfüllung der spezifischen

Nichtzollformalität der Union berücksichtigen, um die Erfüllung dieser Formalität über die Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll zu ermöglichen. Insbesondere sollte sich das EU CSW-CERTEX anfänglich auf gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Vorschriften, Vorschriften für die Einfuhr ökologischer/biologischer Erzeugnisse, Umweltvorschriften mit Bezug auf fluorierte Treibhausgase und ozonabbauende Stoffe sowie auf Formalitäten im Zusammenhang mit der Einfuhr von Kulturgütern erstrecken.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30f) Das EU CSW-CERTEX sollte den Informationsaustausch zwischen der EU-Zolldatenplattform und den Nichtzollsystemen der Union erleichtern. Wenn also ein Wirtschaftsbeteiligter eine Zollanmeldung oder Wiederausfuhranmeldung einreicht, für die Nichtzollformalitäten der Union eingehalten werden müssen, sollten Zollbehörden und zuständige Partnerbehörden in der Lage sein, die für das Zollabfertigungsverfahren erforderlichen Informationen automatisch und wirksam auszutauschen und zu überprüfen. Eine verbesserte Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen Zollbehörden und zuständigen Partnerbehörden im digitalen Bereich sollte zu stärker integrierten, schnelleren und einfacheren papierlosen Verfahren für die Warenabfertigung und zu einer besseren Durchsetzung und Einhaltung

von Nichtzollformalitäten der Union führen.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30 g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30g) Die Kommission sollte in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten das EU CSW-CERTEX entwickeln, integrieren und betreiben, einschließlich der Bereitstellung geeigneter Schulungen für die Mitgliedstaaten zu dessen Funktionsweise und Umsetzung. Um geeignete, harmonisierte und standardisierte Single-Window-Dienste auf Unionsebene für Nichtzollformalitäten der Union bereitzustellen, sollte die Kommission jedes Nichtzollsystem der Union mit dem EU CSW-CERTEX verknüpfen. Die Kommission sollte für die Verknüpfung der EU-Zolldatenplattform mit dem EU CSW-CERTEX zuständig sein, wobei sie bei Bedarf von der EU-Zollbehörde unterstützt wird.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(31) Ein Zollrisikomanagement auf Unionsebene ist von grundlegender Bedeutung, um eine harmonisierte

(31) Ein Zollrisikomanagement auf Unionsebene ist von grundlegender Bedeutung, um eine harmonisierte

Anwendung der Zollkontrollen in den Mitgliedstaaten sicherzustellen. Der derzeitige gemeinsame Rahmen für das Risikomanagement, der die Möglichkeit bietet, gemeinsame vorrangige Kontrollbereiche und gemeinsame Risikokriterien und -standards im Bereich der finanziellen Risiken für die Durchführung von Zollkontrollen festzulegen, weist jedoch erhebliche Mängel auf. Um das den finanziellen und nichtfinanziellen Interessen der Union und der **Mitgliedsstaaten** schadende Fehlen einer harmonisierten Anwendung der Zollkontrollen und eines harmonisierten Risikomanagements zu beheben, sollten die Vorschriften überarbeitet werden, um ein solideres Risikomanagementkonzept zu schaffen, das sowohl finanzielle als auch nichtfinanzielle Risiken berücksichtigt. Dazu gehört auch die Bewältigung der vom Europäischen Rechnungshof aufgezeigten strukturellen Herausforderungen im Bereich des Managements finanzieller Risiken. Insbesondere sollte beschrieben werden, welche turnusmäßigen Tätigkeiten das Zollrisikomanagement beinhaltet. Darüber hinaus ist es von Bedeutung, die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommission, der EU-Zollbehörde und der Zollbehörden der Mitgliedstaaten festzulegen. Ferner muss die Kommission unbedingt gemeinsame vorrangige Kontrollbereiche sowie gemeinsame Risikokriterien und -standards festlegen und spezifische Bereiche der anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften bestimmen können, die Priorität für ein gemeinsames Risikomanagement und gemeinsame Kontrollen verdienen, ohne dass dabei die Sicherheit beeinträchtigt wird.

Anwendung der Zollkontrollen in den Mitgliedstaaten sicherzustellen. Der derzeitige gemeinsame Rahmen für das Risikomanagement, der die Möglichkeit bietet, gemeinsame vorrangige Kontrollbereiche und gemeinsame Risikokriterien und -standards im Bereich der finanziellen Risiken für die Durchführung von Zollkontrollen festzulegen, weist jedoch erhebliche Mängel auf. Um das den finanziellen und nichtfinanziellen Interessen der Union und der **Mitgliedstaaten** schadende Fehlen einer harmonisierten Anwendung der Zollkontrollen und eines harmonisierten Risikomanagements zu beheben, sollten die Vorschriften überarbeitet werden, um ein solideres Risikomanagementkonzept zu schaffen, das sowohl finanzielle als auch nichtfinanzielle Risiken berücksichtigt. Dazu gehört auch die Bewältigung der vom Europäischen Rechnungshof aufgezeigten strukturellen Herausforderungen im Bereich des Managements finanzieller Risiken. Insbesondere sollte beschrieben werden, welche turnusmäßigen Tätigkeiten das Zollrisikomanagement beinhaltet. Darüber hinaus ist es von Bedeutung, die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommission, der EU-Zollbehörde und der Zollbehörden der Mitgliedstaaten festzulegen. Ferner muss die Kommission unbedingt gemeinsame vorrangige Kontrollbereiche sowie gemeinsame Risikokriterien und -standards festlegen und spezifische Bereiche der anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften bestimmen können, die Priorität für ein gemeinsames Risikomanagement und gemeinsame Kontrollen verdienen, ohne dass dabei die Sicherheit beeinträchtigt wird. **Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, die andere vom Zoll angewandte Rechtsvorschriften durchsetzen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Zusammenarbeit mit Marktüberwachungsbehörden liegt.**

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Daher sollten auf Unionsebene Risikomanagementaktivitäten eingeführt und Bestimmungen erlassen werden, die sicherstellen, dass auf Unionsebene umfassende Daten erhoben werden, die für das Risikomanagement relevant sind, wozu auch die Ergebnisse und Evaluierungen aller Kontrollen gehören. Ferner sind eine gemeinsame Risikoanalyse und die Abgabe entsprechender EU-Kontrollempfehlungen an die Zollbehörden vorgesehen. Diese Kontrollempfehlungen sollten umgesetzt werden, geschieht das nicht, sollte dies begründet werden. Es sollte auch die Möglichkeit vorgesehen werden, eine Anweisung erteilen zu können, dass für die Union bestimmte Waren nicht verladen oder befördert werden dürfen. Die Analyse der Risiken und Bedrohungen auf Unionsebene sollte sich auf ständig aktualisierte Daten auf Unionsebene stützen und die Maßnahmen und Kontrollen bestimmen, die an den Grenzübergangsstellen bei Eingang und Ausgang in das bzw. aus dem Gebiet der Union durchzuführen sind. Insbesondere sollte das Risikomanagement auf Unionsebene im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden nach Möglichkeit zu den strategischen Analysen und Bedrohungsbewertungen beitragen und davon profitieren, die auf Unionsebene u. a. von der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden (Europol) und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) vorgenommen werden, um an der effizienten und wirksamen Kriminalitätsprävention und -

Geänderter Text

(32) Daher sollten auf Unionsebene Risikomanagementaktivitäten eingeführt und Bestimmungen erlassen werden, die sicherstellen, dass auf Unionsebene umfassende Daten erhoben werden, die für das Risikomanagement relevant sind, wozu auch die Ergebnisse und Evaluierungen aller Kontrollen gehören. Ferner sind eine gemeinsame Risikoanalyse und die Abgabe entsprechender EU-Kontrollempfehlungen an die Zollbehörden vorgesehen. Diese Kontrollempfehlungen sollten umgesetzt werden, geschieht das nicht, sollte dies begründet werden. ***In Übereinstimmung mit dem „Comply or explain“-Prinzip sollten diese Kontrollempfehlungen umgesetzt oder zwingende Gründe für ihre Nichtanwendung angeführt werden. Es sollte ein Rahmen geschaffen werden, um Gewissheit in Situationen zu haben, in denen eine Abweichung von diesen Empfehlungen zulässig ist, zum Beispiel, wenn andere dringliche Prioritäten Vorrang haben.*** Es sollte auch die Möglichkeit vorgesehen werden, eine Anweisung erteilen zu können, dass für die Union bestimmte Waren nicht verladen oder befördert werden dürfen. Die Analyse der Risiken und Bedrohungen auf Unionsebene sollte sich auf ständig aktualisierte Daten auf Unionsebene stützen und die Maßnahmen und Kontrollen bestimmen, die an den Grenzübergangsstellen bei Eingang und Ausgang in das bzw. aus dem Gebiet der Union durchzuführen sind. Insbesondere sollte das Risikomanagement auf Unionsebene im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden nach Möglichkeit zu den strategischen Analysen und

bekämpfung mitzuwirken.

Bedrohungsbewertungen beitragen und davon profitieren, die auf Unionsebene u. a. von der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden (Europol) und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) vorgenommen werden, um an der effizienten und wirksamen Kriminalitätsprävention und -bekämpfung mitzuwirken.

Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen andere vom Zoll angewandte Rechtsvorschriften, die vom Zoll oder anderen zuständigen Behörden festgestellt werden, sollten sich auf das Risikoprofil von Einführern, Ausführern oder fiktiven Einführern auswirken.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Die für den Ort des ersten Eingangs der Waren zuständigen Zollbehörden sollten eine Risikoanalyse der verfügbaren Informationen über diese Waren durchführen und berechtigt sein, eine breite Palette von Maßnahmen zur Risikominderung zu ergreifen, wenn sie ein Risiko feststellen, einschließlich der Anforderung von Kontrollen vor dem Verladen oder bei Ankunft der Waren im Zollgebiet der Union durch eine andere Zollbehörde oder durch andere Behörden. Der Beförderer weiß in der Regel am besten, wann die Waren eingetroffen sind, und sollte den Zoll über die Ankunft informieren. Um den komplexeren Lieferketten und Transportnetzen Rechnung zu tragen, kann jedoch auch von anderen Personen verlangt werden, den Zollbehörden die Ankunft der Waren zur

Geänderter Text

(35) Die für den Ort des ersten Eingangs der Waren zuständigen Zollbehörden sollten eine Risikoanalyse der verfügbaren Informationen über diese Waren durchführen und berechtigt sein, eine breite Palette von Maßnahmen zur Risikominderung zu ergreifen, wenn sie ein Risiko feststellen, einschließlich der Anforderung von Kontrollen vor dem Verladen oder bei Ankunft der Waren im Zollgebiet der Union durch eine andere Zollbehörde oder durch andere Behörden. Der Beförderer weiß in der Regel am besten, wann die Waren eingetroffen sind, und sollte den Zoll – ***gegebenenfalls unter Nutzung des europäischen Umfelds zentraler Meldeportale für den Seeverkehr gemäß der Verordnung (EU) 2019/1239*** – über die Ankunft informieren. Um den komplexeren

Risikoanalyse zu melden. Um sicherzustellen, dass die Zollbehörden im Voraus über Informationen über das Frachtgut zu allen in das Zollgebiet der Union verbrachten Waren verfügen, sollte der Beförderer daran gehindert werden, Waren zu entladen, für die keine Informationen vorliegen, es sei denn, die Zollbehörden haben den Beförderer aufgefordert, die Waren zu stellen, oder es liegt eine Notlage vor, die das Entladen der Waren erfordert. Um das Verfahren der Überführung von Waren zu erleichtern, für die den Zollbehörden die entsprechenden Vorabinformationen über das Frachtgut vorliegen, sollte der Beförderer dagegen nicht verpflichtet sein, die Waren in allen Fällen zu stellen, sondern nur, wenn die Zollbehörden dies verlangen oder wenn andere von den Zollbehörden angewandte Rechtsvorschriften dies vorschreiben.

Lieferketten und Transportnetzen Rechnung zu tragen, kann jedoch auch von anderen Personen verlangt werden, den Zollbehörden die Ankunft der Waren zur Risikoanalyse zu melden. Um sicherzustellen, dass die Zollbehörden im Voraus über Informationen über das Frachtgut zu allen in das Zollgebiet der Union verbrachten Waren verfügen, sollte der Beförderer daran gehindert werden, Waren zu entladen, für die keine Informationen vorliegen, es sei denn, die Zollbehörden haben den Beförderer aufgefordert, die Waren zu stellen, oder es liegt eine Notlage vor, die das Entladen der Waren erfordert. Um das Verfahren der Überführung von Waren zu erleichtern, für die den Zollbehörden die entsprechenden Vorabinformationen über das Frachtgut vorliegen, sollte der Beförderer dagegen nicht verpflichtet sein, die Waren in allen Fällen zu stellen, sondern nur, wenn die Zollbehörden dies verlangen oder wenn andere von den Zollbehörden angewandte Rechtsvorschriften dies vorschreiben.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Sobald die Zollbehörden über die für das betreffende Verfahren erforderlichen Informationen verfügen, sollten sie auf der Grundlage einer Risikoanalyse entscheiden, ob sie weitere Kontrollen der Waren durchführen, sie überlassen, die Überlassung verweigern oder aussetzen oder die Zeit verstreichen lassen, damit die Waren als überlassen gelten. Die Zollbehörden sollten dabei, soweit erforderlich, mit anderen Behörden zusammenarbeiten. Dementsprechend

Geänderter Text

(38) Sobald die Zollbehörden über die für das betreffende Verfahren erforderlichen Informationen verfügen, sollten sie auf der Grundlage einer Risikoanalyse entscheiden, ob sie weitere Kontrollen der Waren durchführen, sie überlassen, die Überlassung verweigern oder aussetzen oder die Zeit verstreichen lassen, damit die Waren als überlassen gelten. Die Zollbehörden sollten dabei, soweit erforderlich, mit anderen Behörden zusammenarbeiten. Dementsprechend

sollten die Zollbehörden die Überlassung der Waren verweigern, wenn sie über Beweise dafür verfügen, dass die Waren nicht den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen. Müssen die Zollbehörden andere Behörden konsultieren, um festzustellen, ob die Waren den Vorschriften entsprechen, so sollten sie die Überlassung zumindest so lange aussetzen, bis die Konsultation stattgefunden hat. In diesen Fällen sollte die weitere Entscheidung der Zollbehörden über die Waren von der Antwort der anderen Behörden abhängen. Um zu vermeiden, dass sowohl die Wirtschaftsbeteiligten als auch die Behörden in den Fällen blockiert werden, in denen eine Einigung über die Einhaltung der Vorschriften einige Zeit in Anspruch nimmt, sollten die Zollbehörden die Möglichkeit haben, die Waren **für maximal 15 Tage** unter der Bedingung zu überlassen, dass der Wirtschaftsbeteiligte sie weiterhin darüber informiert, wo sich die Waren befinden. Um schließlich den Wirtschaftsbeteiligten, die die Informationen rechtzeitig übermittelt haben, Rechtssicherheit zu geben, ohne die Zollbehörden zur Reaktion auf jede Sendung zu verpflichten, sollten die Waren, die **nach einer angemessenen Frist** nicht für eine Kontrolle ausgewählt wurden, als überlassen gelten. **Die Kommission sollte berechtigt sein, diesen Zeitraum in delegierten Rechtsakten festzulegen und ihn gegebenenfalls an die Art des Verkehrs oder die Art der Grenzübergangsstellen anzupassen.**

sollten die Zollbehörden die Überlassung der Waren verweigern, wenn sie über Beweise dafür verfügen, dass die Waren nicht den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen. Müssen die Zollbehörden andere Behörden konsultieren, um festzustellen, ob die Waren den Vorschriften entsprechen, so sollten sie die Überlassung zumindest so lange aussetzen, bis die Konsultation stattgefunden hat. In diesen Fällen sollte die weitere Entscheidung der Zollbehörden über die Waren von der Antwort der anderen Behörden abhängen. Um zu vermeiden, dass sowohl die Wirtschaftsbeteiligten als auch die Behörden in den Fällen blockiert werden, in denen eine Einigung über die Einhaltung der Vorschriften einige Zeit in Anspruch nimmt, sollten die Zollbehörden die Möglichkeit haben, die Waren unter der Bedingung zu überlassen, dass der Wirtschaftsbeteiligte sie weiterhin darüber informiert, wo sich die Waren befinden. Um schließlich den Wirtschaftsbeteiligten, die die Informationen rechtzeitig übermittelt haben, Rechtssicherheit zu geben, ohne die Zollbehörden zur Reaktion auf jede Sendung zu verpflichten, sollten die Waren, die **so rasch wie möglich und spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen** nicht für eine Kontrolle ausgewählt wurden, als überlassen gelten.

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39

(39) In dem Maße, in dem geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte dem Zoll uneingeschränkten Zugang zu ihren Systemen, Aufzeichnungen und Vorgängen gewähren und als zuverlässig gelten, sollten sie ihre Waren unter Aufsicht der Zollbehörden überlassen können, ohne deren Eingreifen abwarten zu müssen. Dementsprechend sollten geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte in die Lage versetzt werden, Waren beim Eingang am endgültigen Bestimmungsort der Waren in jedes beliebige Eingangsverfahren oder am Lieferort der Waren in jedes beliebige Ausgangsverfahren überzuführen. Da die geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten als transparent agierende Akteure gelten, sollte die Ankunft und/oder die Lieferung ordnungsgemäß in der EU-Zolldatenplattform erfasst werden. Diese Wirtschaftsbeteiligten sollten verpflichtet sein, die Zollbehörden zu informieren, wenn ein Problem auftritt, damit diese eine endgültige Entscheidung über die Überlassung treffen können. Wenn die internen Kontrollsysteme der geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten robust genug sind, sollten die Zollbehörden in Zusammenarbeit mit anderen Behörden den Händlern gestatten können, bestimmte Kontrollen selbst durchzuführen. Die Zollbehörden sollten jedoch die Möglichkeit behalten, die Waren jederzeit zu kontrollieren.

(39) In dem Maße, in dem geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte dem Zoll uneingeschränkten Zugang zu ihren Systemen, Aufzeichnungen und Vorgängen gewähren und als zuverlässig gelten, sollten sie ihre Waren unter Aufsicht der Zollbehörden überlassen können, ohne deren Eingreifen abwarten zu müssen. Dementsprechend sollten geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte in die Lage versetzt werden, Waren beim Eingang am endgültigen Bestimmungsort der Waren in jedes beliebige Eingangsverfahren oder am Lieferort der Waren in jedes beliebige Ausgangsverfahren überzuführen. Da die geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten als transparent agierende Akteure gelten, sollte die Ankunft und/oder die Lieferung ordnungsgemäß in der EU-Zolldatenplattform erfasst werden. Diese Wirtschaftsbeteiligten sollten verpflichtet sein, die Zollbehörden zu informieren, wenn ein Problem auftritt, damit diese eine endgültige Entscheidung über die Überlassung treffen können. Wenn die internen Kontrollsysteme der geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten robust genug sind, sollten die Zollbehörden in Zusammenarbeit mit anderen Behörden den Händlern gestatten können, bestimmte Kontrollen selbst durchzuführen. Die Zollbehörden sollten jedoch die Möglichkeit behalten, die Waren jederzeit zu kontrollieren. **Personen, die wiederholt oder schwerwiegend gegen andere von den Zollbehörden angewandte Rechtsvorschriften der Union verstoßen, sollten nicht den Status als geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter erhalten.**

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

(48) **Die Anwendung der Standardregeln für die Abgabeberechnung bei Transaktionen im elektronischen Handel würde in vielen Fällen zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand sowohl für die Zollverwaltungen als auch für die Wirtschaftsbeteiligten führen, insbesondere im Hinblick auf die Erhebung der Einnahmen. Im Interesse einer soliden und wirksamen steuerlichen und zollrechtlichen Behandlung von Waren, die im Wege des elektronischen Handels aus Drittländern eingeführt werden („Fernverkauf von Einfuhrwaren“), sind die Rechtsvorschriften der Union zu ändern, um den Schwellenwert zu beseitigen, bis zu dem Waren von geringem Wert, der 150 EUR je Sendung nicht überschreitet, nach der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates⁵³ von den Einfuhrzöllen befreit sind, und um eine vereinfachte zolltarifliche Behandlung für den Fernverkauf von Einfuhrwaren aus Drittländern nach Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates⁵⁴ (Kombinierte Nomenklatur) einzuführen. In Anbetracht dieser vorgeschlagenen Änderungen sollten bestimmte Vorschriften des Zollkodex über die zolltarifliche Einreihung, den Ursprung und den Zollwert geändert werden, um die Vereinfachungen vorzusehen, die auf freiwilliger Basis vom fiktiven Einführer bei der Festsetzung des Zollsatzes in einem Geschäft zwischen Unternehmen und Verbrauchern anzuwenden sind, das für die Belange der Mehrwertsteuer als Fernverkauf gilt. Die Vereinfachungen sollten darin bestehen, dass der zu**

Geänderter Text

(48) Bestimmte Vorschriften des Zollkodex über die zolltarifliche Einreihung, den Ursprung und den Zollwert **sollten** geändert werden, um die Vereinfachungen vorzusehen, die auf freiwilliger Basis vom fiktiven Einführer bei der Festsetzung des Zollsatzes in einem Geschäft zwischen Unternehmen und Verbrauchern anzuwenden sind, das für die Belange der Mehrwertsteuer als Fernverkauf gilt. Die Vereinfachungen sollten darin bestehen, dass der zu entrichtende Zollsatz durch Anwendung eines der neuen Gruppentarife in der Kombinierten Nomenklatur auf einen auf einfachere Weise berechneten Wert festgelegt werden kann. Nach den vereinfachten Vorschriften für Transaktionen im elektronischen Handel zwischen Unternehmen und Verbrauchern sollte der Nettokaufpreis ohne Mehrwertsteuer, aber einschließlich der gesamten Transportkosten bis zum endgültigen Bestimmungsort der Ware als Zollwert gelten, und es sollte kein Ursprung erforderlich sein. Möchte der fiktive Einführer jedoch durch den Nachweis der Ursprungseigenschaft der Waren in den Genuss von Präferenzzollsätzen kommen, so kann er dies durch Anwendung der Standardverfahren erreichen.

entrichtende Zollsatz durch Anwendung eines der neuen Gruppentarife in der Kombinierten Nomenklatur auf einen auf einfachere Weise berechneten Wert festgelegt werden kann. Nach den vereinfachten Vorschriften für Transaktionen im elektronischen Handel zwischen Unternehmen und Verbrauchern sollte der Nettokaufpreis ohne Mehrwertsteuer, aber einschließlich der gesamten Transportkosten bis zum endgültigen Bestimmungsort der Ware als Zollwert gelten, und es sollte kein Ursprung erforderlich sein. Möchte der fiktive Einführer jedoch durch den Nachweis der Ursprungseigenschaft der Waren in den Genuss von Präferenzzollsätzen kommen, so kann er dies durch Anwendung der Standardverfahren erreichen.

⁵³ *Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 23).*

⁵⁴ *Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).*

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 52

Vorschlag der Kommission

(52) Zur Bewältigung potenzieller Krisen in der Zollunion sollte ein Krisenmanagement-Mechanismus eingerichtet werden. Das Fehlen eines solchen Mechanismus auf Unionsebene

Geänderter Text

(52) Zur Bewältigung potenzieller Krisen in der Zollunion sollte ein Krisenmanagement-Mechanismus eingerichtet werden. Das Fehlen eines solchen Mechanismus auf Unionsebene

wurde im Aktionsplan für das Zollwesen⁵⁵ hervorgehoben. Daher sollte ein Mechanismus eingerichtet werden, der die EU-Zollbehörde als zentralen Akteur in die Vorbereitung, Koordinierung und Überwachung der Umsetzung der von der Kommission im Krisenfall beschlossenen praktischen Maßnahmen und Regelungen einbezieht. Die EU-Zollbehörde sollte die Krisenreaktionsbereitschaft während der gesamten Dauer der Krise aufrechterhalten.

wurde im Aktionsplan für das Zollwesen⁵⁵ hervorgehoben. Daher sollte ein Mechanismus eingerichtet werden, der die EU-Zollbehörde als zentralen Akteur in die Vorbereitung, Koordinierung und Überwachung der Umsetzung der von der Kommission im Krisenfall beschlossenen praktischen Maßnahmen und Regelungen einbezieht. Die EU-Zollbehörde sollte die Krisenreaktionsbereitschaft während der gesamten Dauer der Krise aufrechterhalten. ***Die Zollbehörde sollte der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Umsetzung der praktischen Maßnahmen und Regelungen Bericht erstatten.***

⁵⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss. Aktionsplan für den Ausbau der Zollunion, 28.9.2020 (COM(2020) 581 final).

⁵⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss. Aktionsplan für den Ausbau der Zollunion, 28.9.2020 (COM(2020)0581).

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 53

Vorschlag der Kommission

(53) Dem bestehenden Verwaltungsrahmen der Zollunion mangelt es an einer klaren operativen Verwaltungsstruktur und er spiegelt ihre Entwicklung seit der Gründung im Jahr 1968 nicht wider. Nach der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 sind die einzelstaatlichen Zollbehörden für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Risikomanagement der Handelsströme zuständig, z. B. für die Durchführung von Kontrollen und die Entscheidungen über Kontrollen vor Ort. Zwar besteht die

Geänderter Text

(53) Dem bestehenden Verwaltungsrahmen der Zollunion mangelt es an einer klaren operativen Verwaltungsstruktur und er spiegelt ihre Entwicklung seit der Gründung im Jahr 1968 nicht wider. Nach der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 sind die einzelstaatlichen Zollbehörden für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Risikomanagement der Handelsströme zuständig, z. B. für die Durchführung von Kontrollen und die Entscheidungen über Kontrollen vor Ort. ***Die Intensität des***

Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Zollverwaltungen seit der Gründung der Zollunion und hat zum Austausch von bewährten Praktiken und Fachwissen sowie zur Entwicklung gemeinsamer Leitlinien geführt, doch sie hat bislang keinen harmonisierten Ansatz und keinen harmonisierten operativen Rahmen hervorgebracht. Das derzeitige Bestehen unterschiedlicher Verfahren in den Mitgliedstaaten schwächt die Zollunion. Es gibt keine Kapazitäten für zentrale Risikoanalysen, keine gemeinsame Sichtweise bei der Festlegung von Risikoprioritäten, nur begrenzt koordinierte Zollaktionen und -kontrollen und keinen Rahmen für die Zusammenarbeit verschiedener Behörden im Dienste des Binnenmarkts. Eine zentrale operative Ebene der Union, auf der Fachwissen und Ressourcen gebündelt und Entscheidungen gemeinsam getroffen werden, sollte solche Schwächen in Bereichen wie Datenmanagement, Risikomanagement und Ausbildung beheben, damit die Zollunion als Einheit handelt. Aus diesem Grund ist die Gründung einer EU-Zollbehörde geboten. Die Einrichtung dieser neuen Behörde ist von entscheidender Bedeutung, um ein effizientes und angemessenes Funktionieren der Zollunion sicherzustellen, die Zollmaßnahmen zentral zu koordinieren und die Tätigkeit der Zollbehörden zu unterstützen.

Warenverkehrs an den Außengrenzen ist nicht überall in der Union gleich. Zwar besteht die Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Zollverwaltungen seit der Gründung der Zollunion und hat zum Austausch von bewährten Praktiken und Fachwissen sowie zur Entwicklung gemeinsamer Leitlinien geführt, doch sie hat bislang keinen harmonisierten Ansatz und keinen harmonisierten operativen Rahmen hervorgebracht. Das derzeitige Bestehen unterschiedlicher Verfahren in den Mitgliedstaaten schwächt die Zollunion. Es gibt keine Kapazitäten für zentrale Risikoanalysen, keine gemeinsame Sichtweise bei der Festlegung von Risikoprioritäten, nur begrenzt koordinierte Zollaktionen und -kontrollen und keinen Rahmen für die Zusammenarbeit verschiedener Behörden im Dienste des Binnenmarkts. Eine zentrale operative Ebene der Union, auf der Fachwissen und Ressourcen gebündelt und Entscheidungen gemeinsam getroffen werden, sollte solche Schwächen in Bereichen wie Datenmanagement, Risikomanagement und Ausbildung beheben, damit die Zollunion als Einheit handelt. Aus diesem Grund ist die Gründung einer EU-Zollbehörde geboten. Die Einrichtung dieser neuen Behörde ist von entscheidender Bedeutung, um ein effizientes und angemessenes Funktionieren der Zollunion sicherzustellen, die Zollmaßnahmen zentral zu koordinieren und die Tätigkeit der Zollbehörden zu unterstützen.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 55 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(55a) Die Mitgliedstaaten und die

Kommission sind dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die Zollbehörden angemessen mit Ressourcen ausgestattet, geschult und ausgerüstet werden, sodass sie zur Erfüllung ihrer Mission in der Lage sind, einschließlich angemessener Ermittlungsbefugnisse.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 55 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(55b) Der Zoll hat Bedarf an erheblichen Investitionen, insbesondere im Hinblick auf eine ausreichende Anzahl an angemessen geschultem Personal, um das Funktionieren der Zollsysteme der Union zu garantieren, die mit einem exponentiellen Anstieg des Bedarfs konfrontiert sind, wobei digitale Lösungen ohne die erforderlichen Personalinvestitionen nicht ihr volles Potenzial erreichen können. Daher sollten Investitionen in digitale Systeme eine ausreichende Finanzausstattung für das Personal und dessen Schulung garantieren, damit die erforderlichen Kompetenzen für hochmoderne Ausrüstung, Technologie für Big-Data-Analytik, Nachweise und Kontrollen vorausgesetzt werden können und somit garantiert werden kann, dass Zollkontrollen überall in der Union einheitlich durchgeführt werden.

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 56

Vorschlag der Kommission

(56) Die Mitgliedstaaten und **die Kommission** sollten in einem Verwaltungsrat vertreten sein, um das wirksame Funktionieren der EU-Zollbehörde zu gewährleisten. Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrats, einschließlich der Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden, sollten die Grundsätze der Ausgewogenheit der Geschlechter, der Erfahrung und der Qualifikation beachtet werden. In Anbetracht der ausschließlichen Zuständigkeit der Union für die Zollunion und der engen Verbindung zwischen Zollverwaltung und anderen Politikbereichen sollte der Vorsitzende des Ausschusses aus den Reihen der Vertreter der Kommission gewählt werden. Im Hinblick auf ein wirksames und effizientes Funktionieren der EU-Zollbehörde sollte der Verwaltungsrat insbesondere ein einheitliches Programmplanungsdokument mit einer jährlichen und einer mehrjährigen Planung verabschieden, seine Aufgaben im Zusammenhang mit dem Haushalt der Behörde wahrnehmen, die für die Behörde geltenden Finanzvorschriften erlassen, einen Exekutivdirektor ernennen und Verfahren für die Beschlussfassung über die operativen Aufgaben der Behörde durch den Exekutivdirektor festlegen. Der Verwaltungsrat sollte von einem Exekutivausschuss unterstützt werden.

Geänderter Text

(56) Die Mitgliedstaaten, **die Kommission** und **das Europäische Parlament** sollten in einem Verwaltungsrat vertreten sein, um das wirksame Funktionieren der EU-Zollbehörde zu gewährleisten. Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrats, einschließlich der Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden, sollten die Grundsätze der Ausgewogenheit der Geschlechter, der Erfahrung und der Qualifikation beachtet werden. In Anbetracht der ausschließlichen Zuständigkeit der Union für die Zollunion und der engen Verbindung zwischen Zollverwaltung und anderen Politikbereichen sollte der Vorsitzende des Ausschusses aus den Reihen der Vertreter der Kommission gewählt werden. Im Hinblick auf ein wirksames und effizientes Funktionieren der EU-Zollbehörde sollte der Verwaltungsrat insbesondere ein einheitliches Programmplanungsdokument mit einer jährlichen und einer mehrjährigen Planung verabschieden, seine Aufgaben im Zusammenhang mit dem Haushalt der Behörde wahrnehmen, die für die Behörde geltenden Finanzvorschriften erlassen, einen Exekutivdirektor ernennen und Verfahren für die Beschlussfassung über die operativen Aufgaben der Behörde durch den Exekutivdirektor festlegen. Der Verwaltungsrat sollte von einem Exekutivausschuss **und von einer beratenden Einrichtung** unterstützt werden, **die Verbraucherorganisationen, Wirtschaftsverbände und andere einschlägige nichtstaatliche Akteure vertritt**.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 56 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(56a) Die EU-Zollbehörde sollte einen Zollbeirat einrichten, der den Exekutivausschuss unterstützen sollte. Sie sollte beauftragt werden, bei der Durchführung technischer Maßnahmen und Entscheidungen, einschließlich des Risikomanagements und der vorrangigen Kontrollbereiche, bei Fragen der Umsetzung und Normung, einschließlich Harmonisierungstätigkeiten oder der Notwendigkeit einer Anpassung der Vorschriften, bei den zollrechtlichen Dimensionen anderer vom Zoll angewandter Vorschriften sowie im Zusammenhang mit anderen Tätigkeiten der Behörde Beratung zur Verfügung zu stellen. Der Beirat sollte ein ausgewogenes Verhältnis von Vertretern gewerblicher und nicht gewerblicher Interessen anstreben und innerhalb der Kategorie der gewerblichen Interessen KMU und andere Unternehmen einbeziehen.

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 58

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(58) Zur Erfüllung ihres Auftrags arbeiten die Zollbehörden eng und regelmäßig mit den Marktüberwachungsbehörden, den Gesundheits- und Pflanzenschutzbehörden, den Strafverfolgungsbehörden, den Grenzschutzbehörden, den Umweltschutzbehörden, den Sachverständigen für Kulturgüter und

(58) Zur Erfüllung ihres Auftrags arbeiten die Zollbehörden eng und regelmäßig mit den Marktüberwachungsbehörden, den Gesundheits- und Pflanzenschutzbehörden, den Strafverfolgungsbehörden, den Grenzschutzbehörden, den Umweltschutzbehörden, den Sachverständigen für Kulturgüter und

vielen anderen Behörden zusammen, die für sektorspezifische Maßnahmen zuständig sind. In Anbetracht der Entwicklung des Binnenmarkts und der sich verändernden Aufgaben des Zolls, der Zunahme von Verboten und Beschränkungen sowie des elektronischen Handels ist es unumgänglich, diese Zusammenarbeit auf nationaler, unionsweiter und internationaler Ebene zu strukturieren und zu verstärken. Anstelle einer Zusammenarbeit, die sich auf einzelne Sendungen oder bestimmte Ereignisse entlang der Lieferkette konzentriert, sollte ein strukturierter Kooperationsrahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und anderen für die relevanten Politikbereiche zuständigen Behörden geschaffen werden. Ein solcher Kooperationsrahmen sollte folgende Aspekte umfassen: die Entwicklung von Rechtsvorschriften und politischen Erfordernissen in einem bestimmten Bereich, den Austausch und die Analyse von Informationen, die Entwicklung einer umfassenden Kooperationsstrategie in Form von gemeinsamen Überwachungsstrategien und schließlich die Zusammenarbeit bei der operativen Umsetzung, Überwachung und Kontrolle. Die Kommission sollte auch die Anwendung eines Teils der anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften erleichtern, indem sie eine Liste der Rechtsvorschriften der Union erstellt, die Anforderungen an Waren stellen, die Zollkontrollen unterliegen, um dem Schutz öffentlicher Interessen wie der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, der Verbraucher und der Umwelt zu dienen.

vielen anderen Behörden zusammen, die für sektorspezifische Maßnahmen zuständig sind. In Anbetracht der Entwicklung des Binnenmarkts und der sich verändernden Aufgaben des Zolls, der Zunahme von Verboten und Beschränkungen sowie des elektronischen Handels ist es unumgänglich, diese Zusammenarbeit auf nationaler, unionsweiter und internationaler Ebene zu strukturieren und zu verstärken. Anstelle einer Zusammenarbeit, die sich auf einzelne Sendungen oder bestimmte Ereignisse entlang der Lieferkette konzentriert, sollte ein strukturierter Kooperationsrahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und anderen für die relevanten Politikbereiche zuständigen Behörden geschaffen werden. Ein solcher Kooperationsrahmen sollte folgende Aspekte umfassen: die Entwicklung von Rechtsvorschriften und politischen Erfordernissen in einem bestimmten Bereich, den Austausch und die Analyse von Informationen, die Entwicklung einer umfassenden Kooperationsstrategie in Form von gemeinsamen Überwachungsstrategien und schließlich die Zusammenarbeit bei der operativen Umsetzung, Überwachung und Kontrolle. Die Kommission sollte auch die Anwendung eines Teils der anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften erleichtern, indem sie eine Liste der Rechtsvorschriften der Union erstellt, die Anforderungen an Waren stellen, die Zollkontrollen unterliegen, um dem Schutz öffentlicher Interessen wie der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, der Verbraucher und der Umwelt zu dienen.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 59

Vorschlag der Kommission

(59) Um mehr Klarheit zu schaffen und den Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen dem Zoll und anderen Partnerbehörden effizienter zu gestalten, sollten in einer Liste der von den Zollbehörden angebotenen Dienstleistungen die möglichen Aufgaben des Zolls bei der Anwendung anderer einschlägiger politischer Vorgaben an den Grenzen der Union klar definiert werden. Darüber hinaus sollte die Anwendung des Kooperationsrahmens von der EU-Zollbehörde überwacht werden. Die EU-Zollbehörde sollte eng mit der Kommission, dem OLAF, anderen einschlägigen Agenturen und Einrichtungen der Union, wie Europol und Frontex, sowie spezialisierten Agenturen und Netzen in den jeweiligen Politikbereichen, etwa dem EU-Netz für Produktkonformität, zusammenarbeiten.

Geänderter Text

(59) Um mehr Klarheit zu schaffen und den Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen dem Zoll und anderen Partnerbehörden effizienter zu gestalten, sollten in einer Liste der von den Zollbehörden angebotenen Dienstleistungen die möglichen Aufgaben des Zolls bei der Anwendung anderer einschlägiger politischer Vorgaben an den Grenzen der Union klar definiert werden. Darüber hinaus sollte die Anwendung des Kooperationsrahmens von der EU-Zollbehörde überwacht werden. Die EU-Zollbehörde sollte eng mit der Kommission, dem OLAF, anderen einschlägigen Agenturen und Einrichtungen der Union, wie Europol, **der EUSIA** und Frontex, sowie spezialisierten Agenturen und Netzen in den jeweiligen Politikbereichen, etwa dem EU-Netz für Produktkonformität, zusammenarbeiten.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 60

Vorschlag der Kommission

(60) In einer zunehmend vernetzten Welt sind Zoll diplomatie und internationale Zusammenarbeit wichtige Arbeitsaspekte der Zollbehörden auf der ganzen Welt. Die internationale Zusammenarbeit sollte die Möglichkeit des Austauschs von Zoll Daten auf der Grundlage internationaler Abkommen oder autonomer Rechtsvorschriften der Union über geeignete und sichere

Geänderter Text

(60) In einer zunehmend vernetzten Welt sind Zoll diplomatie und internationale Zusammenarbeit wichtige Arbeitsaspekte der Zollbehörden auf der ganzen Welt. Die internationale Zusammenarbeit sollte die Möglichkeit des Austauschs von Zoll Daten auf der Grundlage internationaler Abkommen oder autonomer Rechtsvorschriften der Union über geeignete und sichere

Kommunikationsmittel, z. B. über die EU-Zolldatenplattform, vorsehen, wobei die Vertraulichkeit der Informationen und der Schutz personenbezogener Daten zu wahren sind.

Kommunikationsmittel, z. B. über die EU-Zolldatenplattform, vorsehen, wobei die Vertraulichkeit der Informationen und der Schutz personenbezogener Daten zu wahren sind. ***Dieser Rechtsrahmen sollte die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten im Rahmen bilateraler oder multilateraler Vereinbarungen mit Drittländern in Bezug auf nationale Aufgaben nicht beeinträchtigen.***

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 61

Vorschlag der Kommission

(61) Obwohl Zollvorschriften durch den Zollkodex harmonisiert sind, enthielt die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 nur die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, Sanktionen für die Nichteinhaltung der Zollvorschriften vorzusehen, und es wurde nur verlangt, dass diese Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen. Die Mitgliedstaaten haben daher die Wahl zwischen verschiedenen Zollsanktionen, die von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich sind und sich im Laufe der Zeit ändern können. Es sollte ein gemeinsamer Rahmen festgelegt werden, der einen minimalen Kernbestand an Verstößen gegen die Zollvorschriften und an nicht strafrechtlichen Sanktionen vorsieht. Ein solcher Rahmen ist notwendig, um die uneinheitliche Anwendung des Zollrechts und die erheblichen Unterschiede bei der Verhängung von Sanktionen für Verstöße gegen das Zollrecht in den Mitgliedstaaten, die zu Wettbewerbsverzerrungen, Schlupflöchern und „Zolltourismus“ führen können, zu beheben. Der Rahmen sollte

Geänderter Text

(61) Obwohl Zollvorschriften durch den Zollkodex harmonisiert sind, enthielt die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 nur die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, Sanktionen für die Nichteinhaltung der Zollvorschriften vorzusehen, und es wurde nur verlangt, dass diese Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen. Die Mitgliedstaaten haben daher die Wahl zwischen verschiedenen Zollsanktionen, die von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich sind und sich im Laufe der Zeit ändern können. Es sollte ein gemeinsamer Rahmen festgelegt werden, der einen minimalen Kernbestand an Verstößen gegen die Zollvorschriften und an nicht strafrechtlichen Sanktionen vorsieht. ***Verstöße gegen die Verpflichtungen des Einführers, des Ausführers und des fiktiven Einführers könnten in der Liste der Zollverstöße enthalten sein.*** Ein solcher Rahmen ist notwendig, um die uneinheitliche Anwendung des Zollrechts und die erheblichen Unterschiede bei der Verhängung von Sanktionen für Verstöße

aus einer gemeinsamen Liste von Handlungen oder Unterlassungen bestehen, die in allen Mitgliedstaaten einen Verstoß gegen das Zollrecht darstellen. Bei der Festlegung der anzuwendenden Sanktionen sollten die Zollbehörden festlegen, ob diese Handlungen oder Unterlassungen vorsätzlich oder offensichtlich fahrlässig begangen wurden.

gegen das Zollrecht in den Mitgliedstaaten, die zu Wettbewerbsverzerrungen, Schlupflöchern und „Zolltourismus“ führen können, zu beheben. Der Rahmen sollte aus einer gemeinsamen Liste von Handlungen oder Unterlassungen bestehen, die in allen Mitgliedstaaten einen Verstoß gegen das Zollrecht darstellen. Bei der Festlegung der anzuwendenden Sanktionen sollten die Zollbehörden festlegen, ob diese Handlungen oder Unterlassungen vorsätzlich oder offensichtlich fahrlässig begangen wurden. ***Sanktionen und Verbindlichkeiten, die Wirtschaftsteilnehmern auferlegt werden, sollten in Bezug auf ihre Rolle im Transaktionsprozess verhältnismäßig sein und fair und klar angewendet werden. Die Kommission, die Mitgliedstaaten und die EU-Zollbehörde sollten in regelmäßigen Abständen bewährte Vorgehensweisen zu Prüfungen und Sanktionen miteinander austauschen, um die Kohärenz bei der Anwendung von Sanktionen zu verbessern.***

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 64

Vorschlag der Kommission

(64) Außerdem muss ein gemeinsamer minimaler Kernbestand an nicht strafrechtlichen Sanktionen festgelegt werden, die Mindestbeträge für Geldbußen, die Möglichkeit des Widerrufs, der Aussetzung oder der Änderung von zollrechtlichen Bewilligungen, auch für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte und geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte, sowie die Einziehung der Waren vorsehen. Die Mindesthöhe der Geldbußen sollte davon abhängen, ob der

Geänderter Text

(64) Außerdem muss ein gemeinsamer minimaler Kernbestand an nicht strafrechtlichen Sanktionen festgelegt werden, die Mindestbeträge für Geldbußen, die Möglichkeit des Widerrufs, der Aussetzung oder der Änderung von zollrechtlichen Bewilligungen, auch für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte und geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte, sowie die Einziehung der Waren vorsehen. Die Mindesthöhe der Geldbußen sollte davon abhängen, ob der

Verstoß gegen die Zollvorschriften vorsätzlich begangen wurde und ob er sich auf die Höhe der zu erhebenden Zölle und sonstigen Abgaben oder auf Verbote oder Beschränkungen auswirkt. Dieser gemeinsame minimale Kernbestand an nicht strafrechtlichen Sanktionen sollte unbeschadet der einzelstaatlichen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gelten, die an seiner Stelle auch strafrechtliche Sanktionen vorsehen können.

Verstoß gegen die Zollvorschriften vorsätzlich begangen wurde und ob er sich auf die Höhe der zu erhebenden Zölle und sonstigen Abgaben oder auf Verbote oder Beschränkungen auswirkt. Dieser gemeinsame minimale Kernbestand an nicht strafrechtlichen Sanktionen sollte unbeschadet der einzelstaatlichen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gelten, die an seiner Stelle auch strafrechtliche Sanktionen vorsehen können. ***Die Mitgliedstaaten, die Kommission und die EU-Zollbehörde sollten miteinander zusammenarbeiten, um die Kohärenz von nicht strafrechtlichen Sanktionen und deren Anwendung überall in der Union schrittweise zu steigern.***

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 65

Vorschlag der Kommission

(65) Die Leistung der Zollunion sollte mindestens einmal jährlich bewertet werden, damit die Kommission mithilfe der Mitgliedstaaten die geeigneten politischen Leitlinien festlegen kann. Die Erhebung von Informationen bei den Zollbehörden sollte formalisiert und ausgebaut werden, da eine umfassendere Berichterstattung den Leistungsvergleich verbessern würde und dazu beitragen könnte, die Verfahren zu vereinheitlichen und die Auswirkungen zollpolitischer Entscheidungen zu bewerten. Daher sollte ein Rechtsrahmen für die Bewertung der Leistung der Zollunion eingeführt werden. Um einen ausreichenden Differenzierungsgrad der Analyse zu erreichen, sollte die Leistungsmessung nicht nur auf nationaler Ebene, sondern

Geänderter Text

(65) Die Leistung der Zollunion sollte mindestens einmal jährlich bewertet werden, damit die Kommission mithilfe der Mitgliedstaaten die geeigneten politischen Leitlinien festlegen kann, ***und der Bericht über diese Bewertung sollte veröffentlicht werden.*** Die Erhebung von Informationen bei den Zollbehörden sollte formalisiert und ausgebaut werden, da eine umfassendere Berichterstattung den Leistungsvergleich verbessern würde und dazu beitragen könnte, die Verfahren zu vereinheitlichen und die Auswirkungen zollpolitischer Entscheidungen zu bewerten. Daher sollte ein Rechtsrahmen für die Bewertung der Leistung der Zollunion eingeführt werden. Um einen ausreichenden Differenzierungsgrad der Analyse zu erreichen, sollte die

auch auf der Ebene der Grenzübergangsstellen erfolgen. Die EU-Zollbehörde sollte die Kommission beim Bewertungsverfahren unterstützen, indem sie die Daten über die EU-Zolldatenplattform erhebt und analysiert sowie ermittelt, wie Zolltätigkeiten und -vorgänge das Erreichen der strategischen Ziele und Prioritäten der Zollunion unterstützen und zur Erfüllung der Aufgaben der Zollbehörden beitragen. Insbesondere sollte die EU-Zollbehörde die wichtigsten Trends, Stärken, Schwächen, Lücken und potenziellen Risiken ermitteln und der Kommission Empfehlungen für Verbesserungen vorlegen. Insbesondere im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden sollte sich die EU-Zollbehörde aus operativer Sicht auch an den auf Unionsebene durchgeführten strategischen Analysen und Bedrohungsbewertungen beteiligen, einschließlich der von Europol und Frontex durchgeführten Analysen.

Leistungsmessung nicht nur auf nationaler Ebene, sondern auch auf der Ebene der Grenzübergangsstellen erfolgen. Die EU-Zollbehörde sollte die Kommission beim Bewertungsverfahren unterstützen, indem sie die Daten über die EU-Zolldatenplattform erhebt und analysiert sowie ermittelt, wie Zolltätigkeiten und -vorgänge das Erreichen der strategischen Ziele und Prioritäten der Zollunion unterstützen und zur Erfüllung der Aufgaben der Zollbehörden beitragen. Insbesondere sollte die EU-Zollbehörde die wichtigsten Trends, Stärken, Schwächen, Lücken und potenziellen Risiken ermitteln und der Kommission Empfehlungen für Verbesserungen vorlegen. Insbesondere im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden sollte sich die EU-Zollbehörde aus operativer Sicht auch an den auf Unionsebene durchgeführten strategischen Analysen und Bedrohungsbewertungen beteiligen, einschließlich der von Europol und Frontex durchgeführten Analysen.

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 67 – Spiegelstrich 10

Vorschlag der Kommission

– ***die angemessene Frist, nach der die Zollbehörden die Waren als überlassen gelten lassen müssen, wenn sie sie nicht für eine Kontrolle ausgewählt haben,***

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 74

Vorschlag der Kommission

(74) Ab **2032 können** die Wirtschaftsbeteiligten auf freiwilliger Basis die Möglichkeiten der EU-Zolldatenplattform nutzen. Bis **Ende 2037** sollte die EU-Zolldatenplattform vollständig ausgebaut sein und ist von allen Wirtschaftsbeteiligten zu nutzen. Geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte sowie fiktive Einführer werden von dem Mitgliedstaat überwacht, in dem sie ansässig sind. Abweichend und vorbehaltlich der Überprüfung bleiben Wirtschaftsbeteiligte, die weder geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte noch fiktive Einführer sind unter der Aufsicht der Zollbehörde des Mitgliedstaates, in dem sich die Waren tatsächlich befinden. Bis zum 31. Dezember 2035 sollte die Kommission die beiden Aufsichtsmodelle bewerten, auch im Hinblick auf ihre Wirksamkeit bei der Aufdeckung und Verhinderung von Betrug. Bei der Bewertung sollten auch Aspekte der indirekten Besteuerung berücksichtigt werden. Auf der Grundlage dieser Bewertung sollte die Kommission befugt sein, im Wege eines delegierten Rechtsakts zu entscheiden, ob die beiden Modelle beibehalten werden sollen oder ob in allen Fällen die für den Ort der Ansässigkeit des Wirtschaftsbeteiligten zuständige Zollbehörde die Waren überlassen soll. Auch der Ort des Entstehens der Zollschuld sollte entsprechend der Festlegung der zuständigen Zollbehörde geregelt werden —

Geänderter Text

(74) Ab **dem 1. Januar 2029 sollten** die Wirtschaftsbeteiligten auf freiwilliger Basis die Möglichkeiten der EU-Zolldatenplattform nutzen **können**. Bis **zum 31. Dezember 2032** sollte die EU-Zolldatenplattform vollständig ausgebaut sein und ist von allen Wirtschaftsbeteiligten zu nutzen. Geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte sowie fiktive Einführer werden von dem Mitgliedstaat überwacht, in dem sie ansässig sind. Abweichend und vorbehaltlich der Überprüfung bleiben Wirtschaftsbeteiligte, die weder geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte noch fiktive Einführer sind unter der Aufsicht der Zollbehörde des Mitgliedstaates, in dem sich die Waren tatsächlich befinden. Bis zum 31. Dezember 2035 sollte die Kommission die beiden Aufsichtsmodelle bewerten, auch im Hinblick auf ihre Wirksamkeit bei der Aufdeckung und Verhinderung von Betrug. Bei der Bewertung sollten auch Aspekte der indirekten Besteuerung berücksichtigt werden. Auf der Grundlage dieser Bewertung sollte die Kommission befugt sein, im Wege eines delegierten Rechtsakts zu entscheiden, ob die beiden Modelle beibehalten werden sollen oder ob in allen Fällen die für den Ort der Ansässigkeit des Wirtschaftsbeteiligten zuständige Zollbehörde die Waren überlassen soll. Auch der Ort des Entstehens der Zollschuld sollte entsprechend der Festlegung der zuständigen Zollbehörde geregelt werden —

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Mit dieser Verordnung wird eine Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll (im Folgenden „Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll“) eingerichtet, das ein integriertes Paket an interoperablen elektronischen Diensten auf Unionsebene bereitstellt, um die Interaktion zu unterstützen und den Informationsaustausch zwischen der EU-Zolldatenplattform und den in Anhang Ia genannten Nichtzollsystemen der Union zu verbessern.

Sie enthält Vorschriften für die digitale Verwaltungszusammenarbeit und den Informationsaustausch durch interoperable Datensätze innerhalb der Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll.

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die ordnungsgemäße Erhebung von Zöllen und anderen Abgaben;

a) die **effiziente und** ordnungsgemäße Erhebung von Zöllen und anderen Abgaben;

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Gewährleistung, dass Waren, die ein Risiko für die Sicherheit von Bürgern und Einwohnern darstellen, nicht in das Zollgebiet der Union gelangen, indem angemessene Maßnahmen zur Kontrolle von Waren und Lieferketten ergriffen werden;

Geänderter Text

b) die Gewährleistung, dass Waren, die **für die Zirkulation im internen Markt bestimmt sind, jedoch** ein Risiko für die Sicherheit von Bürgern und Einwohnern darstellen, nicht in das Zollgebiet der Union gelangen, indem angemessene Maßnahmen zur Kontrolle von Waren und Lieferketten ergriffen werden;

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

ba) die Gewährleistung, dass Waren, die ein Risiko für die Sicherheit von Bürgern und Einwohnern darstellen, nicht in das Zollgebiet der Union gelangen, indem angemessene Maßnahmen zur Kontrolle von Waren und Lieferketten ergriffen werden;

Geänderter Text

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Schutz der Union vor unlauterem, nicht regelkonformem und illegalem Handel, unter anderem durch eine

Geänderter Text

d) Schutz der Union vor unlauterem, nicht regelkonformem und illegalem Handel, unter anderem **vor Fälschungen**

engmaschige Beobachtung von Wirtschaftsbeteiligten und Lieferketten und eine Mindestvorgabe für Zollrechtsverletzungen und Sanktionen;

und Waren, die nicht mit den sonstigen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften übereinstimmen, durch eine engmaschige Beobachtung von Wirtschaftsbeteiligten, **Industriezweigen** und Lieferketten und eine Mindestvorgabe für Zollrechtsverletzungen und Sanktionen;

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Unterstützung legaler Geschäftstätigkeiten durch die Wahrung eines ausgewogenen Verhältnisses von Zollkontrollen und Erleichterungen des legalen Handels und durch die Vereinfachung von Zollprozessen und -**verfahren**.

Geänderter Text

e) Unterstützung **aller** legaler Geschäftstätigkeiten durch die Wahrung eines ausgewogenen Verhältnisses von Zollkontrollen und Erleichterungen des legalen Handels und durch die Vereinfachung von Zollprozessen und -**verfahren durch eine robuste Echtzeit-Risikoanalyse, die einschließlich durch Systeme der künstlichen Intelligenz nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe d ermöglicht werden**.

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Förderung der Kosteneffizienz durch Vermeidung von Redundanz und Förderung der Effektivität bei Zollverfahren sowie einer effizienten Nutzung der entsprechenden Ressourcen

auf Unions- und einzelstaatlicher Ebene;

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

eb) Erfassung, Auswertung und Austausch einschlägiger Informationen zur Unterstützung einer faktengestützten Entscheidungsfindung;

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe e c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ec) Beitrag zur Verbesserung der gesamten Durchsetzung der Rechtsakte der Union in anderen Bereichen, wie beispielsweise der Rechtsvorschriften zum Schutz der Sicherheit von Bürgern, Einwohnern und Verbrauchern, der Umwelt und der Lieferketten;

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe e d (neu)

ed) wenn der Notfallmodus für den Binnenmarkt gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Notfallinstruments für den Binnenmarkt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates in Krisenzeiten^{} aktiviert wurde, Sicherstellung des Flusses krisenrelevanter Waren im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 6 der genannten Verordnung.**

*** Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über ... (ABl. L... vom ..., ELI: ...).**

+ Amt für Veröffentlichungen: Bitte im Text die Nummer der Verordnung in Dokument PE-CONS .../... (2022/0278(COD)) sowie in der Fußnote die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle jener Verordnung einfügen.

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 261 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung und Änderung dieser Verordnung zu erlassen, durch die die zollrechtlichen Vorschriften, die beim Handel mit Unionswaren gemäß Artikel 1 Absatz 4 Anwendung finden, präzisiert werden. Diese Rechtsakte können den

entfällt

*besonderen Umständen des Handels mit
Unionswaren Rechnung tragen, an dem
nur ein Mitgliedstaat beteiligt ist.*

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) in internationalen Übereinkünften
enthaltene zollrechtliche Vorschriften,
soweit sie in der Union anwendbar sind,

Geänderter Text

d) in internationalen Übereinkünften
enthaltene zollrechtliche Vorschriften,
soweit sie in der Union anwendbar sind.
***Hierzu gehören unter anderem die
einschlägigen multilateralen
Umweltübereinkommen, zu deren
Vertragsparteien die Union und die
Mitgliedstaaten gehören, soweit sie die
Konformität von Waren betreffen:***

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***ba) Im Falle einer juristischen Person
mit mehreren Niederlassungen im
Zollgebiet der Union registriert sie sich
gemäß Artikel 19 entsprechend der
Reihenfolge gemäß Buchstabe b;***

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission

13. „fiktiver Einführer“ ist jede Person, die an Fernverkäufen von aus Drittländern in das Zollgebiet der Union einzuführenden Waren beteiligt **und** befugt **ist**, die Sonderregelung nach Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG in Anspruch zu nehmen;

Geänderter Text

13. „fiktiver Einführer“ ist jede Person, die an Fernverkäufen von aus Drittländern in das Zollgebiet der Union einzuführenden Waren beteiligt **ist, einschließlich Personen, die** befugt **sind**, die Sonderregelung nach Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG in Anspruch zu nehmen;

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Sicherheit und der Schutz der Union und ihrer Bürger und Bewohner gefährdet werden **oder**

Geänderter Text

b) die Sicherheit und der Schutz der Union und ihrer Bürger und Bewohner gefährdet werden

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die öffentliche Gesundheit in der Union gefährdet wird oder

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 20

Vorschlag der Kommission

20. „Risikomanagement“ ist die systematische Ermittlung von Risiken, auch durch die Ermittlung von Profilen risikobehafteter Wirtschaftsbeteiligter, und die Durchführung aller für die Risikobegrenzung erforderlichen Maßnahmen;

Geänderter Text

20. „Risikomanagement“ ist die systematische Ermittlung von Risiken, auch durch die Ermittlung von Profilen risikobehafteter Wirtschaftsbeteiligter **und verdächtiger Transaktionen**, und die Durchführung aller für die Risikobegrenzung erforderlichen Maßnahmen;

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 57

Vorschlag der Kommission

57. „Zollschuld“ ist die Verpflichtung einer Person, den aufgrund der geltenden zollrechtlichen Vorschriften für eine bestimmte Ware vorgesehenen Betrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben zu entrichten;

Geänderter Text

57. „Zollschuld“ ist die Verpflichtung einer Person, den aufgrund der geltenden zollrechtlichen Vorschriften für eine bestimmte Ware vorgesehenen Betrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben **und aller anderen Abgaben** zu entrichten;

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 64

Vorschlag der Kommission

64. „Krise“ ist ein Ereignis **oder eine Situation**, das **bzw. die plötzlich** die

Geänderter Text

64. „Krise“ ist ein **natürliches oder vom Menschen verursachtes** Ereignis

Sicherheit, die Gesundheit und das Leben von Bürgern, Wirtschaftsbeteiligten und Bediensteten der Zollbehörden gefährdet und dringende Maßnahmen in Bezug auf den Eingang, den Ausgang oder die Durchfuhr von Waren erfordert.

außergewöhnlicher Art und außergewöhnlichen Ausmaßes, das sich innerhalb oder außerhalb der Union ereignet und die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben von Bürgern, Wirtschaftsbeteiligten und Bediensteten der Zollbehörden gefährdet und ***das*** dringende Maßnahmen in Bezug auf den Eingang, den Ausgang oder die Durchfuhr von Waren erfordert;

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 64 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

64a. „Krisenstab“ ist eine Kontaktstelle innerhalb der EU-Zollbehörde, die die Krisenbewältigungsmaßnahmen innerhalb der Zollunion koordiniert;

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 64 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

64b. „Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen“ bzw. „KMU“ bezeichnet Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Artikels 2 der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission;

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 64 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

64c. „sonstige Abgaben“ sind jegliche Abgaben, die zusätzlich zu den Zöllen, der Mehrwertsteuer, den Gebühren für Zollformalitäten und den Kuriergebühren anfallen;

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 64 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

64d. „Endkunde“ ist eine natürliche oder juristische Person mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Union, der von einem Verkäufer oder Marktplatz ein Produkt bereitgestellt wurde;

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 64 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

64e. „nationale Single-Window-Umgebung für den Zoll“ ein von einem Mitgliedstaat eingerichtetes Paket an elektronischen Diensten zwecks

Ermöglichung des Austauschs von Informationen zwischen den elektronischen Systemen seiner Zollbehörde, den zuständigen Partnerbehörden und den Wirtschaftsbeteiligten;

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 64 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

64f. „zuständige Partnerbehörde“ die Kommission oder jede Behörde eines Mitgliedstaats, die befugt ist, eine bestimmte Funktion im Zusammenhang mit der Erfüllung der einschlägigen Nichtzollformalitäten der Union wahrzunehmen;

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 64 g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

64g. „Nichtzollformalität der Union“ alle Vorgänge, die für den internationalen Warenverkehr nach anderen Rechtsvorschriften der Union als den zollrechtlichen Vorschriften von einem Wirtschaftsbeteiligten oder einer zuständigen Partnerbehörde durchzuführen sind;

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 64 h (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

64h. „erforderliche Unterlage, die nicht für Zollzwecke bestimmt ist“ eine von einer zuständigen Partnerbehörde ausgestellte oder von einem Wirtschaftsbeteiligten erstellte erforderliche Unterlage oder diejenigen von einem Wirtschaftsbeteiligten vorgelegten erforderlichen Informationen, mit denen jeweils bescheinigt wird, dass die Nichtzollformalitäten der Union erfüllt wurden;

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 64 i (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

64i. „Mengensteuerung“ die Überwachung und Steuerung der Warenmenge, die von den zuständigen Partnerbehörden im Einklang mit anderen Rechtsvorschriften der Union als den zollrechtlichen Vorschriften zugelassen wurde, auf der Grundlage der von den Zollbehörden bereitgestellten Informationen;

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 64 j (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

64j. „Nichtzollsystem der Union“ ein elektronisches System der Union, das durch Rechtsvorschriften der Union eingerichtet ist, zur Erreichung der darin enthaltenen Ziele genutzt oder darin genannt wird, um Informationen über die Erfüllung der jeweiligen Nichtzollformalitäten der Union zu speichern;

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 64 k (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

64k. „Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer)“ ist die „Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer)“ gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 1 Nummer 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission^{1a}.

^{1a} **Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1).**

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Zollbehörden überprüfen unverzüglich und spätestens innerhalb von **30** Kalendertagen ab Eingang des Antrags auf eine Entscheidung, ob die Bedingungen für die Annahme des Antrags erfüllt sind.

Geänderter Text

Die Zollbehörden überprüfen unverzüglich und spätestens innerhalb von **14** Kalendertagen ab Eingang des Antrags auf eine Entscheidung, ob die Bedingungen für die Annahme des Antrags erfüllt sind.

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Falls die Zollbehörden für die Beurteilung des Antrags zusätzliche Informationen von anderen zuständigen nationalen oder internationalen Behörden benötigen, teilen sie dem Antragsteller ihre Entscheidung mit und unterrichten ihn innerhalb von 15 Kalendertagen über den neuesten Stand.

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Stellen die Zollbehörden fest, dass der

Geänderter Text

Stellen die Zollbehörden fest, dass der

Antrag nicht alle erforderlichen Informationen enthält, so fordern sie den Antragsteller innerhalb einer vertretbaren Frist, die 30 Kalendertage nicht übersteigt, auf, die betreffenden zusätzlichen Informationen nachzureichen. Selbst wenn die Zollbehörden den Antragsteller um zusätzliche Informationen ersucht haben, entscheiden sie innerhalb von höchstens 60 Kalendertagen ab dem Eingang des ersten Antrags, ob der Antrag vollständig ist und angenommen werden kann oder ob er unvollständig ist und abgelehnt wird. Informieren die Zollbehörden den Antragsteller binnen dieser Frist nicht ausdrücklich, **ob** sein Antrag angenommen wurde, so gilt der Antrag nach Ablauf der 60 Kalendertage als angenommen.

Antrag nicht alle erforderlichen Informationen enthält, so fordern sie den Antragsteller innerhalb einer vertretbaren Frist, die 30 Kalendertage nicht übersteigt, auf, die betreffenden zusätzlichen Informationen nachzureichen. Selbst wenn die Zollbehörden den Antragsteller um zusätzliche Informationen ersucht haben, entscheiden sie innerhalb von höchstens 60 Kalendertagen ab dem Eingang des ersten Antrags, ob der Antrag vollständig ist und angenommen werden kann oder ob er unvollständig ist und abgelehnt wird. Informieren die Zollbehörden den Antragsteller binnen dieser Frist nicht ausdrücklich, **dass** sein Antrag **vollständig ist und** angenommen wurde, so gilt der Antrag nach Ablauf der 60 Kalendertage als angenommen.

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Sofern nichts anderes bestimmt ist, erlässt die zuständige Zollbehörde spätestens **120** Kalendertage nach Annahme des Antrags eine Entscheidung nach Absatz 1 und teilt diese dem Antragsteller unverzüglich mit.

Geänderter Text

Sofern nichts anderes bestimmt ist, erlässt die zuständige Zollbehörde spätestens **90** Kalendertage nach Annahme des Antrags eine Entscheidung nach Absatz 1 und teilt diese dem Antragsteller unverzüglich mit.

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Erlassen die Zollbehörden nicht innerhalb der in den Unterabsätzen 1, 2 und 3 genannten Fristen eine Entscheidung, so kann der Antragsteller den Antrag als abgelehnt betrachten und einen Rechtsbehelf einlegen. Der Antragsteller kann außerdem die EU-Zollbehörde darüber informieren, dass die Zollbehörden innerhalb der geltenden Fristen keine Entscheidung erlassen haben.

Geänderter Text

Erlassen die Zollbehörden nicht innerhalb der in den Unterabsätzen 1, 2 und 3 genannten Fristen eine Entscheidung, so kann der Antragsteller den Antrag als abgelehnt betrachten und einen Rechtsbehelf einlegen. Der Antragsteller kann außerdem die EU-Zollbehörde darüber informieren, dass die Zollbehörden innerhalb der geltenden Fristen keine Entscheidung erlassen haben. ***In diesem Fall geht eine automatische Benachrichtigung über die EU-Zolldatenplattform ein.***

Abänderung 82

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission erlässt klare Leitlinien für Verfahren für den Umgang mit Entscheidungen im Falle eines technischen Ausfalls der zentralen Infrastruktur der elektronischen Systeme der EU, insbesondere der EU-Zolldatenplattform.

Abänderung 83

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6 – Unterabsatz 2 – Buchstabe f**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) in anderen spezifischen Fällen. entfällt

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 8 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*g) die in Absatz 6 Unterabsatz 2
Buchstabe f dieses Artikels genannten
spezifischen Fälle. entfällt*

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 9 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission *legt im Wege von
Durchführungsrechtsakten* das Verfahren
für Folgendes *fest*:

Die Kommission *erlässt
Durchführungsrechtsakte, in denen* das
Verfahren für Folgendes *festgelegt wird*:

Abänderung 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 9 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Leitlinien für Verfahren für den Umgang mit Entscheidungen im Falle eines technischen Ausfalls der zentralen Infrastruktur der elektronischen Systeme der EU;

Abänderung 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Kommission **legt im Wege von Durchführungsrechtsakten** die Regeln für die Rücknahme begünstigender Entscheidungen **fest**. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

(4) Die Kommission **erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen** die Regeln für die Rücknahme begünstigender Entscheidungen **festgelegt werden**. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die Kommission legt **im Wege von Durchführungsrechtsakten** die Verfahrensregeln für den Widerruf oder die Änderung begünstigender Entscheidungen **fest**. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

(6) Die Kommission **erlässt** legt **Durchführungsrechtsakte, in denen** die Verfahrensregeln für den Widerruf oder die Änderung begünstigender Entscheidungen **festgelegt werden**. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4

erlassen.

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die vUA-Entscheidung ist nicht länger mit dem in der Welthandelsorganisation (WTO) erarbeiteten Abkommen über Ursprungsregeln oder den beratenden Stellungnahmen, Unterrichtungen, Beratungen und ähnlichen Akten betreffend die Bestimmung des Ursprungs von Waren zur Gewährleistung der einheitlichen Auslegung und Anwendung des genannten Abkommens vereinbar; in diesen Fällen tritt der Verlust der Gültigkeit mit Wirkung vom Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union ein.

Geänderter Text

b) die vUA-Entscheidung ist nicht **oder nicht** länger mit dem in der Welthandelsorganisation (WTO) erarbeiteten Abkommen über Ursprungsregeln oder den beratenden Stellungnahmen, Unterrichtungen, Beratungen und ähnlichen Akten betreffend die Bestimmung des Ursprungs von Waren zur Gewährleistung der einheitlichen Auslegung und Anwendung des genannten Abkommens vereinbar; in diesen Fällen tritt der Verlust der Gültigkeit mit Wirkung vom Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union ein.

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 14 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Kommission **legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die** Verfahrensregeln für Folgendes **fest**:

Geänderter Text

Die Kommission **erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der** Verfahrensregeln für Folgendes:

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 15

Vorschlag der Kommission

(15) Die Kommission erlässt **im Wege von Durchführungsrechtsakten die Beschlüsse**, in denen **sie** Mitgliedstaaten ersucht, die in Absatz 12 genannten Entscheidungen zu widerrufen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

(15) Die Kommission erlässt **Durchführungsrechtsakte in Form von Beschlüssen**, in denen **die** Mitgliedstaaten ersucht **werden**, die in Absatz 12 genannten Entscheidungen zu widerrufen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 2 erlassen.

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Anwesenheit von Zollbediensteten außerhalb der amtlichen Öffnungszeiten oder an einem anderen Ort als den Zolldienststellen auf Antrag;

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) außergewöhnliche Kontrollmaßnahmen, sofern diese aufgrund der Art der Waren oder eines

Geänderter Text

entfällt

möglichen Risiken erforderlich sind.

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) In bestimmten Fällen erklären die Zollbehörden die Registrierung für ungültig.

Geänderter Text

(5) In bestimmten, **gut begründeten** Fällen erklären die Zollbehörden die Registrierung für ungültig.

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Gewährleistung, dass die Waren, die in das oder aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden, den einschlägigen anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften entsprechen, und Bereitstellung, Aufbewahrung und Verfügbarmachung geeigneter Aufzeichnungen über die Erfüllung dieser Verpflichtung;

Geänderter Text

c) Gewährleistung, dass die Waren, die in das oder aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden, den einschlägigen anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften, **einschließlich der Verordnung 2023/988**, entsprechen, und Bereitstellung, Aufbewahrung und Verfügbarmachung geeigneter Aufzeichnungen über die Erfüllung dieser Verpflichtung;

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die **Zollbehörden erteilen** – falls erforderlich nach Konsultation anderer Behörden – eine oder beide der folgenden Arten von Bewilligungen:

Geänderter Text

Die **EU-Zollbehörde erteilt** – nach **Bewertung der Prüfung der zuständigen nationalen Behörde und** falls erforderlich nach Konsultation anderer Behörden – eine oder beide der folgenden Arten von Bewilligungen:

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

85) Sofern die in den zollrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Voraussetzungen für eine bestimmte Art der Vereinfachung erfüllt sind, bewilligen die Zollbehörden dem Wirtschaftsbeteiligten aufgrund der Anerkennung seines Status die Inanspruchnahme dieser Vereinfachung. Die **Zollbehörden prüfen nicht erneut die** Kriterien, die **bereits** bei der Bewilligung des Status geprüft wurden.

Geänderter Text

(5) Sofern die in den zollrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Voraussetzungen für eine bestimmte Art der Vereinfachung erfüllt sind, bewilligen die Zollbehörden dem **zugelassenen** Wirtschaftsbeteiligten **für zollrechtliche Vereinfachungen** aufgrund der Anerkennung seines Status die Inanspruchnahme dieser Vereinfachung. Die Kriterien, die bei der Bewilligung des Status **eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten für zollrechtliche Vereinfachungen bereits** geprüft wurden, **werden nicht erneut von den Zollbehörden geprüft.**

Abänderung 98

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Zollbehörden gewähren Personen, die in Drittländern ansässig sind, Begünstigungen aufgrund des Status als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter, wenn diese Personen die Voraussetzungen und Verpflichtungen gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der betreffenden Länder und Gebiete erfüllen und diese Voraussetzungen und Verpflichtungen von der Union als denjenigen gleichwertig anerkannt wurden, die für die im Zollgebiet der Union ansässigen zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten gelten. Diese Begünstigungen werden nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit gewährt, sofern die Union nichts anderes beschließt, und werden durch eine internationale Übereinkunft der Union oder Unionsvorschriften im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik unterstützt.

Geänderter Text

(7) Die Zollbehörden gewähren Personen, die in Drittländern ansässig sind, Begünstigungen aufgrund des Status als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter, wenn diese Personen die Voraussetzungen und Verpflichtungen gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der betreffenden Länder und Gebiete erfüllen und diese Voraussetzungen und Verpflichtungen von der Union als denjenigen gleichwertig anerkannt wurden, die für die im Zollgebiet der Union ansässigen zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten gelten. Diese Begünstigungen werden nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit gewährt, sofern die Union nichts anderes beschließt, und werden durch eine internationale Übereinkunft der Union, ***relevante oder verbindliche Partnerschaften*** oder Unionsvorschriften im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik unterstützt.

Abänderung 99

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 8 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Soweit erforderlich, kann die Kommission Leitlinien zur Unterstützung von KMU annehmen, in denen die einzigartigen Herausforderungen anerkannt werden, mit denen diese konfrontiert sind, wobei die Integrität und Sicherheit der Außenhandelsprozesse bei der Anwendung des Status zugelassener Wirtschaftsbeteiligter und geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter zu wahren ist. Weitere Anstrengungen werden unternommen, um die Verfahren

für KMU zu vereinfachen und zugänglicher zu machen, damit sichergestellt wird, dass ihre entscheidende Rolle im Außenhandel der EU erleichtert und gefördert wird.

Abänderung 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Der Antragsteller hat keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die *zoll- oder* steuerrechtlichen Vorschriften und keine schweren Straftaten begangen; zu berücksichtigen sind dabei Verstöße und Straftaten in Bezug auf Wirtschafts- oder Geschäftstätigkeiten;

Geänderter Text

a) Der Antragsteller hat keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die *zollrechtlichen Vorschriften, die relevanten anderen in Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung genannten Vorschriften und die* steuerrechtlichen Vorschriften und keine schweren Straftaten begangen; zu berücksichtigen sind dabei Verstöße und Straftaten in Bezug auf Wirtschafts- oder Geschäftstätigkeiten;

Abänderung 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) *Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Einzelheiten der Anwendung der in Absatz 1 genannten Kriterien fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.*

Geänderter Text

(2) *Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 261 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung detaillierter Vorschriften für die Anwendung der in Absatz 1 genannten Kriterien zu ergänzen.*

Abänderung 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) **Ein Einführer oder Ausführer, der** im Zollgebiet der Union ansässig oder registriert ist, die Kriterien nach Absatz 3 erfüllt und im Rahmen **seiner** Geschäftstätigkeit seit mindestens **drei** Jahren regelmäßig Zollvorgänge durchgeführt hat, kann bei der Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem **er** ansässig ist, den Status eines geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten („Trust-&-Check“-Wirtschaftsbeteiligter) beantragen.

Geänderter Text

(1) **Eine Person, die** im Zollgebiet der Union ansässig oder registriert ist, die Kriterien nach Absatz 3 erfüllt und im Rahmen **ihrer** Geschäftstätigkeit seit mindestens **zwei** Jahren regelmäßig Zollvorgänge durchgeführt hat, kann bei der Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem **sie** ansässig ist, den Status eines geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten („Trust-&-Check“-Wirtschaftsbeteiligter) beantragen.

Abänderung 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die **Zollbehörden gewähren** den Status – erforderlichenfalls nach Konsultation anderer Behörden –, nachdem sie **Zugang zu den** relevanten Daten des Antragstellers der letzten **drei** Jahre erhalten **haben**, um zu bewerten, ob der Antragsteller die Kriterien nach Absatz 3 erfüllt.

Geänderter Text

(2) Die **EU-Zollbehörde gewährt** den Status – erforderlichenfalls nach Konsultation anderer Behörden –, nachdem sie **die** relevanten Daten des Antragstellers der letzten **zwei** Jahre erhalten **und bewertet hat**, um zu bewerten, ob der Antragsteller die Kriterien nach Absatz 3 erfüllt.

Abänderung 104

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Die **Zollbehörden erkennen** den Status eines geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten einer Person zu, die alle folgenden Kriterien erfüllt:

Geänderter Text

(3) Die **EU-Zollbehörde erkennt – nach Bewertung der Prüfung der zuständigen nationalen Behörde** – den Status eines geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten einer Person zu, die alle folgenden Kriterien erfüllt:

Abänderung 105

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Der Antragsteller hat keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die **zoll- oder** steuerrechtlichen Vorschriften und keine schweren Straftaten begangen; zu berücksichtigen sind dabei Verstöße und Straftaten in Bezug auf Wirtschafts- oder Geschäftstätigkeiten;

Geänderter Text

a) Der Antragsteller hat keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die **zollrechtlichen Vorschriften, die von den Zollbehörden gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c dieser Verordnung angewandten einschlägigen anderen Rechtsvorschriften und die** steuerrechtlichen Vorschriften und keine schweren Straftaten begangen; zu berücksichtigen sind dabei Verstöße und Straftaten in Bezug auf Wirtschafts- oder Geschäftstätigkeiten;

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Zahlungsfähigkeit, die als nachgewiesen gilt, wenn der Antragsteller sich in einer **zufriedenstellenden** finanziellen Lage befindet, die es ihm erlaubt, seinen Verpflichtungen unter gebührender Berücksichtigung der Merkmale der betreffenden Geschäftstätigkeit nachzukommen. Insbesondere muss der Antragsteller in den drei Jahren vor Einreichung seines Antrags seinen finanziellen Verpflichtungen in Bezug auf die Entrichtung von Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben nachgekommen sein, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren erhoben werden, einschließlich der bei unionsinternen Vorgängen anfallenden Mehrwert- und Verbrauchsteuern;

Geänderter Text

c) Zahlungsfähigkeit, die als nachgewiesen gilt, wenn der Antragsteller sich in einer finanziellen Lage befindet, die es ihm erlaubt, seinen Verpflichtungen unter gebührender Berücksichtigung der Merkmale der betreffenden Geschäftstätigkeit nachzukommen. Insbesondere muss der Antragsteller in den drei Jahren vor Einreichung seines Antrags seinen finanziellen Verpflichtungen in Bezug auf die Entrichtung von Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben nachgekommen sein, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren erhoben werden, einschließlich der bei unionsinternen Vorgängen anfallenden Mehrwert- und Verbrauchsteuern;

Abänderung 107

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) geeignete Sicherheits- und Compliance-Standards, die der Art und dem Umfang der ausgeübten Tätigkeit angemessen sind. Diese **Standards** gelten als erfüllt, wenn der Antragsteller nachweist, dass er geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der internationalen Lieferkette aufrechterhält, einschließlich in Bezug auf die körperliche Unversehrtheit und Zugangskontrollen, logistische Prozesse und den Umgang mit bestimmten Arten von Waren, das Personal und die Identifizierung seiner

Geänderter Text

e) geeignete Sicherheits- und Compliance-Standards, **einschließlich Produktsicherheitsnormen**, die der Art und dem Umfang der ausgeübten Tätigkeit angemessen sind, **einschließlich der Anforderung, dass der Antragsteller an obligatorischen Schulungen teilnehmen muss, die von den zuständigen Behörden in Bezug auf die Art der Tätigkeit angeboten werden**; diese **Sicherheits- und Compliance-Standards** gelten als erfüllt, wenn der Antragsteller nachweist, dass er geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der internationalen

Geschäftspartner;

Lieferkette aufrechterhält, einschließlich in Bezug auf die körperliche Unversehrtheit und Zugangskontrollen, logistische Prozesse und den Umgang mit bestimmten Arten von Waren, das Personal und die Identifizierung seiner Geschäftspartner;

Abänderung 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 3 – Buchstabe f – Einleitung

Vorschlag der Kommission

f) der Antragsteller verfügt über ein elektronisches System, **mit dem er** den Zollbehörden **in Echtzeit alle Daten** über die Beförderung der Waren und die Erfüllung aller für diese Waren geltenden Anforderungen durch die in Absatz 1 genannte Person, einschließlich in Bezug auf die Sicherheit, **bereitstellt oder** verfügbar macht, und, falls zutreffend, an die EU-Zolldatenplattform übermittelt:

Geänderter Text

f) der Antragsteller verfügt über ein elektronisches System, **bei dem es sich auch um ein von einem externen Anbieter verwaltetes System handeln kann, das** den Zollbehörden **ausnahmsweise den Zugang zu zweckmäßigen und relevanten Echtzeit-Daten** über die Beförderung der Waren und die Erfüllung aller für diese Waren geltenden Anforderungen durch die in Absatz 1 genannte Person, einschließlich in Bezug auf die Sicherheit, **im Einklang mit den in delegierten Rechtsakten gemäß Absatz 10 Buchstabe b festgelegten detaillierten Vorschriften für die Anwendung der Kriterien für diesen Zugang** verfügbar macht, und, falls zutreffend, an die EU-Zolldatenplattform übermittelt:

Abänderung 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 3 – Buchstabe f a (neu)

fa) abweichend von Buchstabe f und unbeschadet der mit dem Status des Einführers oder des fiktiven Einführers verbundenen Verpflichtungen können kleine und mittlere Unternehmen den Zollbehörden die Compliance-bezogenen Daten über einen digitalen Produktpass zur Verfügung stellen.

Abänderung 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Die Zollbehörden führen mindestens alle **drei** Jahre eine eingehende Überprüfung der Tätigkeiten und internen Aufzeichnungen des geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten durch. Der geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte unterrichtet die Zollbehörden über jede Änderung seiner Unternehmensstruktur, Eigentumsverhältnisse, finanziellen Situation, Handelsmodelle sowie über sonstige erhebliche Änderungen seiner Situation und seiner Tätigkeiten. Die Zollbehörden bewerten den Status des geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten neu, wenn sich eine dieser Änderungen erheblich auf den Status als geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter auswirkt. Die Zollbehörden können die Bewilligung des Status aussetzen, bis sie eine Entscheidung in Bezug auf die Neubewertung getroffen

Die Zollbehörden führen mindestens alle **zwei** Jahre eine eingehende Überprüfung der Tätigkeiten und internen Aufzeichnungen des geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten durch. Der geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte unterrichtet die Zollbehörden über jede Änderung seiner Unternehmensstruktur, Eigentumsverhältnisse, finanziellen Situation, Handelsmodelle sowie über sonstige erhebliche Änderungen seiner Situation und seiner Tätigkeiten. Die Zollbehörden bewerten den Status des geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten neu, wenn sich eine dieser Änderungen erheblich auf den Status als geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter auswirkt. Die Zollbehörden können die Bewilligung des Status aussetzen, bis sie eine Entscheidung in Bezug auf die Neubewertung getroffen

haben.

haben.

Abänderung 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ändert ein geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter seinen Mitgliedstaat der Ansässigkeit, so können die Zollbehörden des Zielmitgliedstaats die Bewilligung des Status als geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter nach Konsultation des Mitgliedstaats, der den Status ursprünglich bewilligt hat, und nach Erhalt der früheren Aufzeichnungen über den Wirtschaftsbeteiligten neu bewerten. Während der Neubewertung kann die Zollbehörde des Mitgliedstaats, der den Status ursprünglich bewilligt hat, diesen aussetzen.

entfällt

Abänderung 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der ***geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte*** unterrichtet die Zollbehörden des Zielmitgliedstaats über jede Änderung seiner Unternehmensstruktur, Eigentumsverhältnisse, finanziellen Situation, Handelsmodelle sowie über sonstige erhebliche Änderungen seiner

Ändert ein geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter seinen Mitgliedstaat der Ansässigkeit, so unterrichtet er die Zollbehörden des Zielmitgliedstaats über jede Änderung seiner Unternehmensstruktur, Eigentumsverhältnisse, finanziellen Situation, Handelsmodelle sowie über

Situation und seiner Tätigkeiten, *wenn sich diese auf seinen Status als geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter auswirken.*

sonstige erhebliche Änderungen seiner Situation und seiner Tätigkeiten.

Abänderung 113

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Zollbehörden des Zielmitgliedstaats können im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat, der dem Händler den Status als geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter ursprünglich bewilligt hat, prüfen, ob sich eine dieser Änderungen auf dessen Status als geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter auswirkt. Erforderlichenfalls können die Zollbehörden des Zielmitgliedstaats die ursprüngliche Bewilligung aussetzen. Diese Aussetzung wird an die Zolldatenplattform gemeldet. Spätestens drei Jahre, nachdem der geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte seinen Mitgliedstaat der Ansässigkeit geändert hat oder nachdem die Zollbehörden des Zielmitgliedstaats den Status als geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter neu bewertet haben, und anschließend alle drei Jahre führen die Zollbehörden des Zielmitgliedstaats eine eingehende Überprüfung der Tätigkeiten und internen Aufzeichnungen gemäß Absatz 4 des geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten durch.

Abänderung 114

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Steht ein geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter ***im Verdacht, an betrügerischen*** Aktivitäten im Zusammenhang mit seiner Wirtschafts- oder Geschäftstätigkeit ***verwickelt zu sein***, so wird sein Status ausgesetzt.

Geänderter Text

Ist ein geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter ***in betrügerische*** Aktivitäten im Zusammenhang mit seiner Wirtschafts- oder Geschäftstätigkeit ***oder in einen schweren Verstoß gegen einschlägige andere von den Zollbehörden angewandte Rechtsvorschriften gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c verwickelt***, so wird sein Status ***von den Zollbehörden*** ausgesetzt. ***Diese Aussetzung wird in der Zolldatenplattform erfasst.***

Abänderung 115

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(7) Die Zollbehörden ***können*** dem geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten ***erlauben***,

Geänderter Text

(7) Die Zollbehörden ***erlauben*** dem geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten,

Abänderung 116

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 7 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) eine zentrale Zollabwicklung gemäß Artikel 72 zu betreiben;

Abänderung 117

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 7 – Buchstabe e b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

eb) eine Anschreibung in der Buchführung des Anmelders gemäß Artikel 73 vorzunehmen.

Abänderung 118

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 7 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Die Zollbehörden bemühen sich nach besten Kräften, ihre Vorgehensweise bei der Erteilung von Bewilligungen nach Absatz 7 an die anderer Zollbehörden anzugleichen, um ein einheitliches Vorgehen in der gesamten Union zu gewährleisten. Die EU-Zollbehörde koordiniert die Arbeit der Zollbehörden und überwacht eine solche einheitliche Vorgehensweise, damit die Bewilligungen automatisch bei Ernennung zum geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten gewährt werden können.

Abänderung 119

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) ***Der geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte genießt entsprechend der ihm erteilten Bewilligung mehr Erleichterungen in Bezug auf Zollkontrollen als andere Wirtschaftsbeteiligte; dies schließt weniger häufige Kontrollen von Waren oder Unterlagen ein.*** Der Status des geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten wird für die Zwecke des Zollrisikomanagements positiv berücksichtigt.

Geänderter Text

(8) Der Status des geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten wird für die Zwecke des Zollrisikomanagements positiv berücksichtigt.

Abänderung 120

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

(10) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 261 zu erlassen, um diese Verordnung durch ***die Festlegung der Art und der Häufigkeit der Überwachungstätigkeiten nach Absatz 4 dieses Artikels*** zu ergänzen.

Geänderter Text

(10) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 261 zu erlassen, um diese Verordnung durch ***Folgendes*** zu ergänzen:

Abänderung 121

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 10 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- a) Vorschriften für die Konsultation anderer Behörden zur Festlegung des Status als geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter gemäß Absatz 2;**

Abänderung 122

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 10 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- b) detaillierte Vorschriften für die Anwendung der in Absatz 3 genannten Kriterien;**

Abänderung 123

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 10 – Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- c) Festlegung der Art und Häufigkeit der in Absatz 4 genannten Überwachungsmaßnahmen;**

Abänderung 124

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 10 – Buchstabe d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**d) Vorschriften für die in Absatz 5
genannte Neubewertung des Status als
geprüfter vertrauenswürdiger
Wirtschaftsbeteiligter.**

Abänderung 125

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 11 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Die Kommission erlässt mittels
Durchführungsrechtsakten Folgendes:**

entfällt

**a) die Vorschriften für die
Konsultation anderer Behörden zur
Festlegung des Status als geprüfter
vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter
gemäß Absatz 2;**

**b) die Modalitäten für die Anwendung
der Kriterien gemäß Absatz 3;**

**c) die Vorschriften für die
Konsultation der Zollbehörden gemäß
Absatz 5.**

Abänderung 126

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 11 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

entfällt

Abänderung 127

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Die Kommission und die Mitgliedstaaten richten ein System zum Aufbau von Kapazitäten und zum Austausch bewährter Verfahren für Händler ein, bei denen es sich um Kleinstunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen handelt, die den Status „geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter“ erhalten oder beantragt haben.

Abänderung 128

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Bis zu dem in Artikel 265 Absatz 4 festgelegten Zeitpunkt können die Zollbehörden Personen, die die Kriterien erfüllen, den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten für zollrechtliche Vereinfachungen zuerkennen und ihnen gestatten, bestimmte Vereinfachungen und

(1) Die Zollbehörden können Personen, die die Kriterien erfüllen, den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten für zollrechtliche Vereinfachungen zuerkennen und ihnen gestatten, bestimmte Vereinfachungen und Erleichterungen im Einklang mit den zollrechtlichen

Erleichterungen im Einklang mit den zollrechtlichen Vorschriften in Anspruch zu nehmen.

Vorschriften in Anspruch zu nehmen.

Abänderung 129

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Bis zu dem in Artikel 265 Absatz 3 festgelegten Zeitpunkt prüfen die Zollbehörden die gültigen Bewilligungen der zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten für zollrechtliche Vereinfachungen, um festzustellen, ob den Inhabern dieser Bewilligungen der Status eines geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten zuerkannt werden kann. ***Ist dies nicht der Fall, so werden der Status als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für zollrechtliche Vereinfachungen und die bewilligten Vereinfachungen nach Artikel 23 Absatz 5 widerrufen.***

Geänderter Text

(2) Bis zu dem in Artikel 265 Absatz 3 festgelegten Zeitpunkt prüfen die Zollbehörden die gültigen Bewilligungen der zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten für zollrechtliche Vereinfachungen, um festzustellen, ob den Inhabern dieser Bewilligungen der Status eines geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten zuerkannt werden kann.

Abänderung 130

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) ***Bis zur Neubewertung der Bewilligung oder bis zu dem in Artikel 265 Absatz 3 festgelegten Zeitpunkt – je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist – behält die Zuerkennung des Status als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für zollrechtliche***

Geänderter Text

entfällt

Vereinfachungen ihre Gültigkeit, es sei denn, die Artikel 9 und 10 über die Rücknahme, den Widerruf oder die Änderung von Entscheidungen finden Anwendung.

Abänderung 131

Vorschlag für eine Verordnung Titel II – Kapitel 5 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Zollvertretung

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Abänderung 132

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Für einen Zeitraum von fünf Jahren, der am 1. Januar 2029 beginnt, ist es möglich, dass ein Zollvertreter, der als direkter Vertreter handelt, auch als geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter anerkannt wird, wenn die Person, in deren Namen und auf deren Rechnung er handelt, ein Kleinstunternehmen oder kleines Unternehmen ist.

Abänderung 133

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) der Bedingungen, unter denen ein Zollvertreter Dienstleistungen im Zollgebiet der Union gemäß Absatz 4 erbringen **kann**.

Geänderter Text

b) der Bedingungen, unter denen ein Zollvertreter Dienstleistungen im Zollgebiet der Union gemäß Absatz 4 erbringen **darf**.

Abänderung 134

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Bei der EU-Zolldatenplattform handelt es sich um eine sichere und gegenüber Cyberangriffen widerstandsfähige Zusammenstellung elektronischer Dienste und Systeme zur Nutzung von Daten, einschließlich personenbezogener Daten, für Zollzwecke. Sie bietet folgende Funktionen:

Geänderter Text

(1) Bei der EU-Zolldatenplattform handelt es sich um eine sichere und gegenüber Cyberangriffen widerstandsfähige Zusammenstellung elektronischer Dienste und Systeme zur Nutzung von Daten, einschließlich personenbezogener Daten **und anderer Daten**, für Zollzwecke. Sie bietet folgende Funktionen:

Abänderung 135

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Gewährleistung der Qualität, Integrität, Nachverfolgbarkeit und Nichtabstreitbarkeit der darin verarbeiteten Daten, einschließlich deren Änderung;

Geänderter Text

b) Gewährleistung der Qualität, Integrität, **Sicherheit**, Nachverfolgbarkeit und Nichtabstreitbarkeit der darin verarbeiteten Daten, einschließlich deren

Änderung;

Abänderung 136

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union^{*,+};

* *Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur ... (ABl. L, ..., ..., ELI: ...).*

+ *ABl.: Bitte im Text die Nummer der Verordnung in Dokument PE-CONS .../... (2022/0085(COD)) sowie in der Fußnote die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle jener Verordnung einfügen.*

Abänderung 137

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) Unterstützung von Risikoanalysen, wirtschaftlichen Analysen und Datenanalysen, unter anderem durch den

d) **Ermöglichung und Sicherstellung** der Unterstützung von Risikoanalysen, wirtschaftlichen Analysen und

Einsatz von Systemen der künstlichen Intelligenz im Einklang mit der [Verordnung über künstliche Intelligenz 2021/0106 (COD)]⁶⁵;

Datenanalysen, *zollrechtlichen Vereinfachungen und Handelserleichterungen*, unter anderem durch den Einsatz von Systemen der künstlichen Intelligenz im Einklang mit der [Verordnung über künstliche Intelligenz 2021/0106 (COD)]⁶⁵;

⁶⁵ Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... (ABl. L ..., S. ...). [ABl.: Bitte die Nummer der im Dokument COM(2021) 206 final (2021/0106(COD)) enthaltenen Verordnung in den Text einfügen und die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle der genannten Richtlinie in die Fußnote einfügen.]

⁶⁵ Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... (ABl. L ..., S. ...). [ABl.: Bitte die Nummer der im Dokument COM(2021) 206 final (2021/0106(COD)) enthaltenen Verordnung in den Text einfügen und die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle der genannten Richtlinie in die Fußnote einfügen.]

Abänderung 138

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Durchführung der geschäftlichen und technischen Umwandlung von Daten, um den Datenaustausch mit den in Anhang Ia aufgeführten Nichtzollsystemen der Union über das Single-Window-System der EU für den Austausch von Bescheinigungen im Zollbereich (im Folgenden „EU CSW-CERTEX“) zu ermöglichen;

Abänderung 139

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

eb) Ermöglichung der Interoperabilität mit der Maritime-Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für die Bereitstellung und Erfüllung der im Anhang der Verordnung 2019/1239 aufgeführten Zollformalitäten;

Abänderung 140

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) Einbindung des mit Artikel 4 der Verordnung (EU) 2022/2399 eingerichteten elektronischen Single-Window-Systems der Europäischen Union für den Austausch von Bescheinigungen im Zollbereich;

entfällt

Abänderung 141

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

h) zollamtliche Beobachtung von Waren.

h) zollamtliche Beobachtung von Waren **und Mitwirkung an der Durchsetzung anderer von den Zollbehörden angewandten Vorschriften.**

Abänderung 142

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die EU-Zolldatenplattform wird von der Kommission entwickelt, **umgesetzt und betrieben**; dazu gehören auch die öffentliche Bereitstellung der technischen Spezifikationen für die Datenverarbeitung innerhalb der Plattform **und** die Definition eines Rahmens für die Datenqualität.

Geänderter Text

(3) Die EU-Zolldatenplattform wird von der Kommission entwickelt; dazu gehören auch die öffentliche Bereitstellung der technischen Spezifikationen für die Datenverarbeitung innerhalb der Plattform, die Definition eines Rahmens für die Datenqualität **und die Einrichtung einer öffentlichen Anlaufstelle für dringende Anfragen oder Bedrohungen für die Sicherheit im Hinblick auf die EU-Zolldatenplattform. Sie wird von der EU-Zollbehörde betrieben und gepflegt.**

Abänderung 143

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die technischen Modalitäten für den Betrieb und die Nutzung der **von den** Mitgliedstaaten und **der** Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 **entwickelten elektronischen Systeme**;

Geänderter Text

a) die technischen Modalitäten für den Betrieb und die Nutzung der **elektronischen Systeme, die die** Mitgliedstaaten und **die** Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 **und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2022/2399 in Verbindung mit der Verordnung (EU)/.... zur Festlegung von Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union** und der Richtlinie (EU) 2022/2555, einschließlich der von der Agentur der Europäischen Union für**

*Cybersicherheit (ENISA)
herausgegebenen Leitlinien, entwickelt
haben;*

** Verordnung (EU) .../... des
Europäischen Parlaments und des Rates
vom ... über ... (ABl. L ..., ..., ELI: ...).*

*+ ABl.: Bitte im Text die Nummer der
Verordnung in Dokument PE-CONS
.../... (2022/0085(COD)) sowie in der
Fußnote die Nummer, das Datum, den
Titel und die Amtsblattfundstelle jener
Verordnung einfügen.*

Abänderung 144

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 29a

Pilotphase der EU-Zolldatenplattform

*(1) Vor dem in Artikel 265 Absatz 3
genannten Zeitpunkt kann die
Kommission eine Pilotphase für die
Nutzung der EU-Zolldatenplattform
einrichten. Die Pilotphase ist fakultativ
und hat den Zweck, die Funktionen der
EU-Zolldatenplattform zu testen.*

*(2) Bei der Planung und Organisation
der Pilotphase arbeitet die Kommission
mit der EU-Zollbehörde, den
Zollbehörden und anderen Behörden
sowie einschlägigen Interessenträgern
zusammen.*

*(3) Für die Zwecke von Absatz 1 erlässt
die Kommission
Durchführungsrechtsakte, in denen
Folgendes festgelegt wird:*

a) die technischen Modalitäten für die

Planung und Organisation;

b) die Funktionen, die verwendet und getestet werden sollen;

c) die genaue Dauer der Pilotphase.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Abänderung 145

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten **können** Anwendungen entwickeln, die für die Anbindung an die EU-Zolldatenplattform notwendig sind, um Daten auf der Plattform bereitzustellen bzw. Daten der Plattform zu verarbeiten.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten **bemühen sich nach besten Kräften**, Anwendungen zu entwickeln, die für die Anbindung an die EU-Zolldatenplattform notwendig sind, um Daten auf der Plattform bereitzustellen bzw. Daten der Plattform zu verarbeiten, **sofern es nicht bereits derartige Anwendungen gibt.**

Abänderung 146

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Anwendungen den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} entsprechen, insbesondere in Bezug auf Maßnahmen zum Risikomanagement im

Bereich der Cybersicherheit. Die Mitgliedstaaten müssen die Zollinfrastruktur in ihre nationale Cybersicherheitsstrategie einbeziehen.

1^a Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS- 2-Richtlinie) (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80).

Abänderung 147

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Verwendungszwecke für
personenbezogene Daten und andere Daten
auf der EU-Zolldatenplattform

Geänderter Text

Verwendungszwecke für
personenbezogene Daten und andere Daten
auf der EU-Zolldatenplattform ***und im EU
CSW-CERTEX***

Abänderung 148

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Um die Wirksamkeit der Zollkontrollen zu
gewährleisten, können alle Zollbehörden
die Daten von Zollkontrollen, bei denen

Geänderter Text

Um die Wirksamkeit der Zollkontrollen zu
gewährleisten, können alle ***nationalen***
Zollbehörden die Daten von

nicht konforme Waren ermittelt wurden, erhalten und verarbeiten.

Zollkontrollen, bei denen nicht konforme Waren ermittelt wurden, erhalten und verarbeiten.

Abänderung 149

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unbeschadet der Richtlinie (EU) 2016/943 stellen die Zollbehörden der Mitgliedstaaten oder die EU-Zollbehörde nach dem in Artikel 265 Absatz 4 genannten Zeitpunkt auf Anfrage nicht personenbezogene, geschäftlich nicht sensible Zolldaten zur Verfügung. Die Wirtschaftsbeteiligten können in ihren Anmeldungen beantragen, dass Datenelemente wie Firmennamen, Anschriften, Warenwert, Materialnummer und Beschreibung der Waren als wirtschaftlich sensibel betrachtet werden. Wird ein solcher Antrag gestellt, so kommen die Zollbehörden der Mitgliedstaaten oder die EU-Zollbehörde dem Ersuchen um Freigabe von Zolldaten nicht nach und stellen diese Daten nicht zur Verfügung.

Abänderung 150

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 4 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ha) Förderung der Durchsetzung anderer einschlägiger Rechtsvorschriften

der Union.

Abänderung 151

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission verarbeitet Daten nur in dem Umfang, der zur Erfüllung der in diesem Absatz genannten Zwecke erforderlich und zweckdienlich ist.

Abänderung 152

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) darf auf Antrag auf die auf der EU-Zolldatenplattform gespeicherten oder anderweitig verfügbaren Daten, einschließlich personenbezogener Daten und sensibler Geschäftsdaten, ausschließlich im erforderlichen Umfang und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2017/1939 ***des Rates***⁶⁶ zugreifen, ***sofern die von der EUSTa untersuchte Verhaltensweise den Zoll berührt und unter den in einem Durchführungsrechtsakt gemäß Absatz 14 dieses Artikels festgelegten Bedingungen.***

(6) Die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) darf auf Antrag auf die auf der EU-Zolldatenplattform gespeicherten oder anderweitig verfügbaren Daten, einschließlich personenbezogener Daten und sensibler Geschäftsdaten, ausschließlich im erforderlichen Umfang und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2017/1939 zugreifen ***und diese verarbeiten.***

⁶⁶ ***Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung***

einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

Abänderung 153

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten dürfen auf der EU-Zolldatenplattform gespeicherte oder anderweitig verfügbare Daten, einschließlich personenbezogener Daten und sensibler Geschäftsdaten, ausschließlich im erforderlichen Umfang und zur Feststellung der Haftung einer Person für die Zahlung etwaiger für relevante Waren in der Union anfallender Abgaben, Gebühren und Steuern verarbeiten, **und zwar unter den in einem Durchführungsrechtsakt gemäß Absatz 14 dieses Artikels festgelegten Bedingungen.**

Geänderter Text

(7) Die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten dürfen auf der EU-Zolldatenplattform gespeicherte oder anderweitig verfügbare Daten, einschließlich personenbezogener Daten und sensibler Geschäftsdaten, ausschließlich im erforderlichen Umfang und zur Feststellung der Haftung einer Person für die Zahlung etwaiger für relevante Waren in der Union anfallender Abgaben, Gebühren und Steuern verarbeiten.

Abänderung 154

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 3 Ziffer 3 der Verordnung (EU) 2017/625 **des Europäischen Parlaments und des Rates**⁶⁷ dürfen auf die auf der EU-Zolldatenplattform gespeicherten oder anderweitig

Geänderter Text

(8) Die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 3 Ziffer 3 der Verordnung (EU) 2017/625 dürfen auf die auf der EU-Zolldatenplattform gespeicherten oder anderweitig verfügbaren Daten, einschließlich personenbezogener Daten

verfügbaren Daten, einschließlich personenbezogener Daten oder sensibler Geschäftsdaten, ausschließlich in dem erforderlichen Umfang und zur Durchsetzung der Unionsvorschriften zur Regelung des Inverkehrbringens oder der Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln und Pflanzen sowie für die Zwecke der Zusammenarbeit mit den Zollbehörden mit Blick auf die Senkung des Risikos, dass nicht konforme Erzeugnisse in die Union gelangen, ***unter den in einem Durchführungsrechtsakt gemäß Absatz 14 dieses Artikels festgelegten Bedingungen*** zugreifen.

oder sensibler Geschäftsdaten, ausschließlich in dem erforderlichen Umfang und zur Durchsetzung der Unionsvorschriften zur Regelung des Inverkehrbringens oder der Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln und Pflanzen sowie für die Zwecke der Zusammenarbeit mit den Zollbehörden mit Blick auf die Senkung des Risikos, dass nicht konforme Erzeugnisse in die Union gelangen, zugreifen.

⁶⁷ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (Abl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).

Abänderung 155

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die von den Mitgliedstaaten nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/1020 benannten Marktüberwachungsbehörden dürfen auf der EU-Zolldatenplattform gespeicherte oder anderweitig verfügbare Daten, einschließlich personenbezogener Daten oder sensibler Geschäftsdaten, ausschließlich in dem erforderlichen Umfang und zur Durchsetzung der Unionsvorschriften zur Regelung des Inverkehrbringens oder der Sicherheit von Waren sowie für die Zwecke der Zusammenarbeit mit den Zollbehörden mit Blick auf die Senkung des Risikos, dass nicht konforme Erzeugnisse in die Union gelangen, ***unter den in einem Durchführungsrechtsakt gemäß Absatz 14 dieses Artikels festgelegten Bedingungen*** verarbeiten.

Geänderter Text

(9) Die von den Mitgliedstaaten nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/1020 benannten Marktüberwachungsbehörden dürfen auf der EU-Zolldatenplattform gespeicherte oder anderweitig verfügbare Daten, einschließlich personenbezogener Daten oder sensibler Geschäftsdaten, ausschließlich in dem erforderlichen Umfang und zur Durchsetzung der Unionsvorschriften zur Regelung des Inverkehrbringens oder der Sicherheit von Waren sowie für die Zwecke der Zusammenarbeit mit den Zollbehörden mit Blick auf die Senkung des Risikos, dass nicht konforme Erzeugnisse in die Union gelangen, verarbeiten.

Abänderung 156

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

(10) Die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) darf ***auf Antrag*** auf die auf der EU-Zolldatenplattform gespeicherten oder anderweitig verfügbaren Daten, einschließlich personenbezogener Daten und sensibler Geschäftsdaten,

Geänderter Text

(10) Die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) darf auf die auf der EU-Zolldatenplattform gespeicherten oder anderweitig verfügbaren Daten, einschließlich personenbezogener Daten und sensibler Geschäftsdaten, ausschließlich im

ausschließlich im erforderlichen Umfang und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates zugreifen, sofern diese Aufgaben Zollangelegenheiten berühren **und unter den in einem Durchführungsrechtsakt gemäß Absatz 14 dieses Artikels festgelegten Bedingungen.**

erforderlichen Umfang und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates zugreifen, sofern diese Aufgaben Zollangelegenheiten berühren.

Abänderung 157

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 11 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(11) Andere nationale Behörden und Einrichtungen der Union, einschließlich der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex), dürfen auf der EU-Zolldatenplattform gespeicherte oder anderweitige verfügbare nicht personenbezogene Daten **unter den in einem Durchführungsrechtsakt gemäß Absatz 14 dieses Artikels festgelegten Bedingungen** für folgende Zwecke verarbeiten:

Geänderter Text

(11) Andere nationale Behörden und Einrichtungen der Union, einschließlich der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex), dürfen auf der EU-Zolldatenplattform gespeicherte oder anderweitige verfügbare nicht personenbezogene Daten für folgende Zwecke verarbeiten:

Abänderung 158

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die Kommission, das OLAF und – sobald diese eingerichtet ist – die EU-Zollbehörde müssen bis zu dem in Artikel 265 Absatz 3 festgelegten

Geänderter Text

(12) Die Kommission, das OLAF, **die EUSIA** und – sobald diese eingerichtet ist – die EU-Zollbehörde müssen bis zu dem in Artikel 265 Absatz 3 festgelegten

Zeitpunkt in der Lage sein, die Daten, einschließlich personenbezogener Daten, aus den vorhandenen, von der Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 entwickelten elektronischen Systemen für den Informationsaustausch – ausschließlich für die in den Absätzen 4, 5 bzw. 6 genannten Zwecke – zu verarbeiten.

Zeitpunkt in der Lage sein, die Daten, einschließlich personenbezogener Daten, aus den vorhandenen, von der Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 entwickelten elektronischen Systemen für den Informationsaustausch – ausschließlich für die in den Absätzen 4, 5 bzw. 6 genannten Zwecke – zu verarbeiten.

Abänderung 159

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im EU CSW-CERTEX ist die Kommission gemeinsam Verantwortlicher im Sinne von Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 und sind die Zollbehörden sowie die für die im Anhang Ia aufgeführten Nichtzollformalitäten der Union zuständigen Partnerbehörden der Mitgliedstaaten gemeinsam Verantwortliche im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

Abänderung 160

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 14 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Vorschriften und Modalitäten für den Zugang zu oder die Verarbeitung von auf

entfällt

der EU-Zolldatenplattform gespeicherten oder anderweitig verfügbaren Daten, einschließlich personenbezogener Daten und sensibler Geschäftsdaten, durch die in den Absätzen 6 bis 11 genannten Behörden fest. Bei der Festlegung dieser Vorschriften und Modalitäten muss die Kommission für jede Behörde oder Kategorie von Behörden

- a) die von der betreffenden Behörde angewandten bestehenden Schutzmaßnahmen bewerten, um sicherzustellen, dass die Daten zweckgemäß verarbeitet werden;*
- b) gewährleisten, dass die Verarbeitung bezogen auf den Zweck in einem verhältnismäßigen und notwendigen Umfang erfolgt;*
- c) bestimmte Kategorien von Daten festlegen, auf die die Behörde zugreifen bzw. die sie verarbeiten darf;*
- d) die Frage prüfen, ob die betreffende Behörde eine spezielle Kontaktstelle oder -person bzw. Kontaktpersonen benennen oder zusätzliche Schutzmaßnahmen vorsehen muss;*
- e) die Notwendigkeit prüfen, die anschließende Weitergabe von Daten einzuschränken;*
- f) die Bedingungen und Modalitäten für Anträge auf Zugang zu Daten festlegen, einschließlich personenbezogener Daten oder sensibler Geschäftsdaten, und die gemeinsam Verantwortlichen, die den Zugang zur EU-Zolldatenplattform gewähren, bestimmen.*

Abänderung 161

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 14 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

entfällt

Abänderung 162

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Datensubjekte, die gelegentlich mit Tätigkeiten befasst sind, die unter die zollrechtlichen Vorschriften oder andere von den Zollbehörden angewandte Vorschriften fallen;

b) Datensubjekte, die ***Wirtschaftsbeteiligte und*** gelegentlich mit Tätigkeiten befasst sind, die unter die zollrechtlichen Vorschriften oder andere von den Zollbehörden angewandte Vorschriften fallen;

Abänderung 163

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Datensubjekte, deren personenbezogene Informationen sich in den in Artikel 40 genannten Unterlagen oder etwaigen weiteren Nachweisen befinden, welche für die Erfüllung der Verpflichtungen aufgrund der zollrechtlichen Vorschriften oder anderer von den Zollbehörden angewandter Vorschriften notwendig sind;

c) Datensubjekte, ***die Wirtschaftsbeteiligte sind und*** deren personenbezogene Informationen sich in den in Artikel 40 genannten Unterlagen oder etwaigen weiteren Nachweisen befinden, welche für die Erfüllung der Verpflichtungen aufgrund der zollrechtlichen Vorschriften oder anderer von den Zollbehörden angewandter Vorschriften notwendig sind;

Abänderung 164

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Datensubjekte, deren personenbezogene Daten in den für Risikomanagementzwecke gemäß Artikel 50 Absatz 3 Buchstabe a erhobenen Daten enthalten sind;

Geänderter Text

d) Datensubjekte, **die Wirtschaftsbeteiligte sind und** deren personenbezogene Daten in den für Risikomanagementzwecke gemäß Artikel 50 Absatz 3 Buchstabe a erhobenen Daten enthalten sind;

Abänderung 165

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Regeln für die Anonymisierung der personenbezogenen Daten nach Ablauf der Speicherfrist fest.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 166

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission, die EU-Zollbehörde und die Zollbehörden nutzen die EU-Zolldatenplattform für den Austausch mit den in Artikel 31 Absätze 6 bis 11 genannten Behörden und Unionseinrichtungen nach Maßgabe dieser Verordnung.

Geänderter Text

(1) Die Kommission, die EU-Zollbehörde und die Zollbehörden nutzen die EU-Zolldatenplattform für den Austausch mit den in Artikel 31 Absätze 6 bis **9 und Absatz 11** genannten Behörden und Unionseinrichtungen nach Maßgabe dieser Verordnung. **Die Kommission, die EU-Zollbehörde und die Zollbehörden nutzen Europol's Netzanwendung für sicheren Datenaustausch (SIENA) für den Austausch von Informationen mit Europol.**

Abänderung 167

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Nutzen andere Behörden als Zollbehörden **oder** Einrichtungen der Union elektronische Mittel, die mittels Unionsvorschriften eingerichtet wurden oder zur Erreichung der Ziele von Unionsvorschriften verwendet oder in Unionsvorschriften genannt werden, so kann die Zusammenarbeit im Wege der Interoperabilität dieser elektronischen Mittel mit der EU-Zolldatenplattform erfolgen.

Geänderter Text

(3) Nutzen andere Behörden als Zollbehörden, Einrichtungen der Union **oder Behörden von Drittländern** elektronische Mittel, die mittels Unionsvorschriften eingerichtet wurden oder zur Erreichung der Ziele von Unionsvorschriften verwendet oder in Unionsvorschriften genannt werden, so kann die Zusammenarbeit im Wege der Interoperabilität dieser elektronischen Mittel mit der EU-Zolldatenplattform erfolgen.

Abänderung 168

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

(4) Nutzen andere Behörden als Zollbehörden keine elektronischen Mittel, die mittels Unionsvorschriften eingerichtet wurden oder zur Erreichung der Ziele von Unionsvorschriften verwendet oder in Unionsvorschriften genannt werden, so können diese Behörden die spezifischen Dienste und Systeme der EU-Zolldatenplattform im Einklang mit Artikel 31 nutzen.

Geänderter Text

(4) Nutzen andere Behörden als Zollbehörden, ***einschließlich Behörden von Drittländern***, keine elektronischen Mittel, die mittels Unionsvorschriften eingerichtet wurden oder zur Erreichung der Ziele von Unionsvorschriften verwendet oder in Unionsvorschriften genannt werden, so können diese Behörden die spezifischen Dienste und Systeme der EU-Zolldatenplattform im Einklang mit Artikel 31 nutzen.

Abänderung 169

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

(2a) Eine umfassende und benutzerfreundliche digitale Schnittstelle bietet auch Zugang zu allen Informationen im Zusammenhang mit autonomen Maßnahmen, einschließlich Zöllen, Kontingenten, Sanktionen und Embargos, um die Einhaltung dieser Maßnahmen durch die Unternehmen zu verbessern. Ferner soll so eine größere Kohärenz zwischen verschiedenen autonomen Maßnahmen geschaffen werden.

Geänderter Text

Abänderung 170

**Vorschlag für eine Verordnung
Titel III a (neu)**

Titel IIIa

**SINGLE-WINDOW-UMGEBUNG DER
EU FÜR DEN ZOLL**

Artikel 40a

**Einrichtung einer Single-Window-
Umgebung der EU für den Zoll**

**(1) Es wird eine Single-Window-
Umgebung der EU für den Zoll
eingerrichtet. Sie umfasst die in Artikel 29
genannte EU-Zolldatenplattform und die
in Anhang Ia genannten Nichtzollsysteme
der Union.**

**(2) Die Kommission verknüpft die EU-
Zolldatenplattform mit den
Nichtzollsystemen der Union bis zu den in
Anhang Ia genannten Zeitpunkten und
ermöglicht den Austausch von
Informationen über die darin
aufgeführten Nichtzollformalitäten der
Union.**

**(3) Die Kommission ist befugt, im
Einklang mit Artikel 261 delegierte
Rechtsakte zu erlassen, um Anhang Ia in
Bezug auf die Nichtzollformalitäten der
Union, ihre jeweiligen Nichtzollsysteme
der Union gemäß anderen
Rechtsvorschriften der Union als den
zollrechtlichen Vorschriften und das
Datum für die Herstellung der in Absatz 2
genannten Verknüpfungen zu ändern.**

Artikel 40b

**Zwischenstaatliche Zusammenarbeit im
digitalen Bereich bei
Nichtzollformalitäten der Union**

**(1) Für jede der im Anhang Ia
aufgeführten Nichtzollformalitäten der
Union ermöglicht das EU CSW-CERTEX
den Informationsaustausch zwischen der
EU-Zolldatenplattform und den
einschlägigen Nichtzollsystemen der
Union für folgende Zwecke:**

- a) *den Zugang der Zollbehörden zu den einschlägigen Daten, sodass sie die erforderliche Prüfung dieser Formalitäten im Einklang mit dieser Verordnung in einem automatisierten Verfahren vornehmen können;*
- b) *den Zugang der zuständigen Partnerbehörden zu den einschlägigen Daten, sodass sie die Mengensteuerung der zugelassenen Waren in Nichtzollsystemen der Union auf der Grundlage der Waren, die bei den Zollbehörden angemeldet und von diesen Behörden überlassen wurden, durchführen können;*
- c) *die Vereinfachung und Unterstützung der Integration der Verfahren zwischen den Zollbehörden und den zuständigen Partnerbehörden zur vollautomatisierten Erfüllung der Formalitäten, die erforderlich sind, um die Waren in ein Zollverfahren zu überführen oder wieder auszuführen, sowie der Zusammenarbeit bei der Koordinierung der Kontrollen gemäß Artikel 43 Absatz 3;*
- d) *die Ermöglichung jeder sonstigen, durch die Unionsvorschriften zur Festlegung der Nichtzollformalitäten der Union vorgeschriebenen automatisierten Datenübertragung zwischen den Zollbehörden und den einschlägigen zuständigen Partnerbehörden, unbeschadet der nationalen Verwendung dieser Daten.*

(2) Für jede der im Anhang Ia aufgeführten Nichtzollformalitäten der Union bietet das EU CSW-CERTEX die folgenden Funktionen:

- a) *die Angleichung – nach Möglichkeit – der Zollterminologie und der Terminologie zu Nichtzollformalitäten sowie die Ermittlung des Zollverfahrens oder der Wiederausfuhr, für das bzw. für die die erforderliche Unterlage auf der Grundlage der Verwaltungsentscheidung der in der erforderlichen Unterlage genannten zuständigen Partnerbehörde*

verwendet werden kann, und

b) die Umwandlung – falls notwendig – des Formats der Daten, die zur Erfüllung der einschlägigen Nichtzollformalitäten der Union erforderlich sind, in ein Datenformat, das mit der Zollanmeldung oder der Wiederausfuhranmeldung vereinbar ist und umgekehrt, ohne dass dabei der Inhalt der Daten verändert wird.

(3) Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 261 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen die Datenelemente, die nach Absatz 1 über das EU CSW-CERTEX ausgetauscht werden sollen, näher dargelegt werden.

Artikel 40c

Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Staat im digitalen Bereich bei Nichtzollformalitäten der Union

(1) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen sie festlegt, welche der im Anhang Ia aufgeführten Nichtzollformalitäten der Union folgende Kriterien erfüllen:

a) Es gibt gewisse Überschneidungen zwischen Daten, die den Zollbehörden mitzuteilen sind, und Daten, die in die erforderlichen Unterlagen aufgenommen werden, die für die im Anhang Ia aufgeführten Nichtzollformalitäten der Union erforderlich sind;

b) die Zahl der in der Union für die jeweilige Nichtzollformalität ausgestellten erforderlichen Unterlagen ist nicht unerheblich;

c) das in Anhang Ia genannte jeweilige Nichtzollsystem der Union kann die Wirtschaftsbeteiligten anhand ihrer EORI-Nummer identifizieren;

d) die geltenden anderen Rechtsvorschriften der Union als die zollrechtlichen Vorschriften gestatten die Erfüllung der jeweiligen Formalität durch die EU-Zolldatenplattform im

Einklang mit Artikel 11.

(2) Wurde festgestellt, dass eine Nichtzollformalität der Union die Kriterien des Absatzes 1 erfüllt, so können die Wirtschaftsbeteiligten auf der EU-Zolldatenplattform einen integrierten Datensatz mit allen für die Erfüllung der anwendbaren Zollformalitäten und Nichtzollformalitäten der Union erforderlichen einschlägigen Informationen bereitstellen.

(3) Der in Absatz 2 genannte integrierte Datensatz gilt als Übermittlung der Daten, die von den zuständigen Partnerbehörden für die in Anhang Ia aufgeführten Nichtzollformalitäten der Union benötigt werden.

Artikel 40d

Verwendung der EORI-Nummer durch die zuständigen Partnerbehörden

Bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten haben die zuständigen Partnerbehörden Zugang zu der EORI-Nummer, um die einschlägigen Daten über die Wirtschaftsbeteiligten zu überprüfen.

Artikel 40e

Nationale Koordinatoren für die Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll

Jeder Mitgliedstaat benennt einen nationalen Koordinator für die Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll. Um die Umsetzung dieser Verordnung voranzubringen, nimmt der nationale Koordinator folgende Aufgaben wahr:

- a) Er fungiert als nationale Kontaktstelle für die Kommission für alle Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll; und***
- b) er fördert und unterstützt die Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und den nationalen zuständigen Partnerbehörden auf nationaler Ebene.***

Artikel 40f

Überwachung und Berichterstattung

(1) Die Kommission überwacht regelmäßig die Funktionsfähigkeit der Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll, wobei sie unter anderem Informationen berücksichtigt, die für Überwachungszwecke von Bedeutung sind und von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden.

(2) Bis zum 31. Dezember 2027 und danach jedes Jahr legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor. Der Bericht enthält einen Überblick über die Nichtzollformalitäten der Union, die in den Rechtsvorschriften der Union und den Legislativvorschlägen der Kommission enthalten sind.

(3) Bis zum 31. Dezember 2027 und danach alle drei Jahre enthält der in Unterabsatz 1 genannte Bericht auch Informationen über die gemäß den Absätzen 1 und 2 durchgeführte Überwachung und Bewertung, einschließlich der Auswirkungen auf die Wirtschaftsteilnehmer und insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen.

Abänderung 171

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 41 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Waren, die in das Zollgebiet der Union verbracht werden, bleiben *so lange* unter zollamtlicher Überwachung, *wie dies für die* Ermittlung ihres zollrechtlichen Status *notwendig ist*.

Geänderter Text

(2) Waren, die in das Zollgebiet der Union verbracht werden, bleiben *zwecks* Ermittlung ihres zollrechtlichen Status unter zollamtlicher Überwachung.

Abänderung 172

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 50 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Erhebung, Verarbeitung, Austausch und Analyse relevanter, auf der EU-Zolldatenplattform und aus anderen Quellen verfügbarer Daten, einschließlich einschlägiger Daten von anderen Behörden als den Zollbehörden;

Geänderter Text

a) Erhebung, Verarbeitung, Austausch und Analyse relevanter, auf der EU-Zolldatenplattform und aus anderen Quellen verfügbarer Daten, einschließlich einschlägiger Daten von anderen **zuständigen** Behörden als den Zollbehörden;

Abänderung 173

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 50 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Bei Entscheidungen im Zusammenhang mit dem in Absatz 2 genannten Zollrisikomanagement berücksichtigen die Zollbehörden jeden von den zuständigen Behörden den Zollbehörden mitgeteilten Verstoß eines Einführers, Ausführers oder fiktiven Einführers gegen andere von den Zollbehörden angewandte Rechtsvorschriften, die Teil des nationalen Rechts sind. Dieser Verstoß wird für die Zwecke des Risikoprofils des betreffenden Einführers, Ausführers oder fiktiven Einführers berücksichtigt.

Abänderung 174

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission **kann** gemeinsame vorrangige Kontrollbereiche sowie gemeinsame Risikokriterien und -**standards** für jegliche Arten von Risiken **festlegen**, darunter auch Risiken im Zusammenhang mit finanziellen Interessen.

Geänderter Text

(1) Die Kommission **legt** gemeinsame vorrangige Kontrollbereiche sowie gemeinsame Risikokriterien und, **sofern erforderlich, gemeinsame Risikostandards** für jegliche Arten von Risiken **fest**, darunter auch Risiken im Zusammenhang mit finanziellen Interessen.

Abänderung 175

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51 – Absatz 5 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) informiert das OLAF über festgestellte und vermutete Fälle von Betrug und übermittelt ihm alle notwendigen Informationen im Zusammenhang mit diesen Fällen.

Geänderter Text

f) informiert das OLAF über festgestellte und vermutete Fälle von Betrug und übermittelt ihm alle notwendigen Informationen im Zusammenhang mit diesen Fällen.
Außerdem wird Europol im Rahmen seines Mandats informiert.

Abänderung 176

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die EU-Zollbehörde kann Europol auffordern, im Rahmen seines Mandats an den in Absatz 5 Buchstabe e genannten Risikoanalysen mitzuwirken, damit gemeinsame vorrangige Kontrollbereiche und gemeinsame Risikokriterien und -standards festgelegt werden können.

Abänderung 177

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 261 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung zu ergänzen, indem festgelegt wird, welche Informationen die in Absatz 6 Buchstabe h genannte Begründung, weshalb eine Kontrolle nicht durchgeführt wurde, enthalten muss.

Abänderung 178

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 53 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Alle Risikoinformationen, Signale, Ergebnisse von Risikoanalysen, Kontrollempfehlungen,

(1) Alle Risikoinformationen, Signale, Ergebnisse von Risikoanalysen, Kontrollempfehlungen,

Kontrollentscheidungen und Kontrollergebnisse werden in dem operativen Prozess, auf den sie sich beziehen, und auf der EU-Zolldatenplattform aufgezeichnet, unabhängig davon, ob sie auf einer nationalen oder einer gemeinsamen Risikoanalyse oder auf einer Zufallsstichprobe beruhen. Die Zollbehörden teilen Risikoinformationen untereinander sowie mit der EU-Zollbehörde und *der Kommission*.

Kontrollentscheidungen und Kontrollergebnisse werden in dem operativen Prozess, auf den sie sich beziehen, und auf der EU-Zolldatenplattform aufgezeichnet, unabhängig davon, ob sie auf einer nationalen oder einer gemeinsamen Risikoanalyse oder auf einer Zufallsstichprobe beruhen. Die Zollbehörden teilen Risikoinformationen untereinander sowie mit der EU-Zollbehörde, *der Kommission* und *Europol im Rahmen seines Mandats*.

Abänderung 179

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission bewertet in Zusammenarbeit mit der EU-Zollbehörde und den Zollbehörden die Umsetzung des Risikomanagements mindestens ***alle zwei Jahre***, um seine operative und strategische Wirksamkeit und Effizienz kontinuierlich zu verbessern; die Kommission kann zusätzliche, kontinuierliche Bewertungsmaßnahmen organisieren, wenn sie dies für erforderlich hält.

Geänderter Text

(1) Die Kommission bewertet in Zusammenarbeit mit der EU-Zollbehörde und den Zollbehörden die Umsetzung des Risikomanagements mindestens ***jährlich***, um seine operative und strategische Wirksamkeit und Effizienz kontinuierlich zu verbessern, ***und veröffentlicht jede Bewertung***. Die Kommission kann zusätzliche, kontinuierliche Bewertungsmaßnahmen organisieren, wenn sie dies für erforderlich hält.

Abänderung 180

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 60 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Ein Einführer oder Ausführer ist für die Waren verantwortlich;

Geänderter Text

a) Ein Einführer, **eine verantwortliche Person** oder **ein** Ausführer ist für die Waren verantwortlich;

Abänderung 181

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 3 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) den Zollbehörden liegen Beweise dafür vor, dass die Waren nicht den einschlägigen anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften entsprechen, **es sei denn, diese Vorschriften schreiben eine vorherige Konsultation anderer Behörden vor**;

Geänderter Text

b) den Zollbehörden liegen Beweise dafür vor, dass die Waren nicht den einschlägigen anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften entsprechen;

Abänderung 182

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

ba) in anderen Rechtsvorschriften ist die Konsultation anderer Behörden vorgeschrieben;

Geänderter Text

Abänderung 183

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 5 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) die anderen Behörden nicht innerhalb der Frist, die nach den betreffenden anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften festgelegt ist, geantwortet haben oder

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 184

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 5 – Buchstabe b – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) die anderen Behörden die Zollbehörden informieren, dass sie mehr Zeit benötigen, um zu bewerten, ob die Waren den betreffenden anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften entsprechen, vorausgesetzt, sie haben nicht beantragt, dass die Aussetzung aufrechterhalten wird, und vorausgesetzt, der Einführer oder Ausführer gewährleistet gegenüber den Zollbehörden die lückenlose Rückverfolgbarkeit der Waren **15 Tage lang ab der Mitteilung der anderen Behörden oder** bis die anderen Behörden die Ergebnisse ihrer Kontrollen bewertet und dem Einführer oder Ausführer mitgeteilt haben, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist. Die Zollbehörden machen den anderen Behörden die Daten zur Rückverfolgbarkeit verfügbar.

Geänderter Text

iii) die anderen Behörden die Zollbehörden informieren, dass sie mehr Zeit benötigen, um zu bewerten, ob die Waren den betreffenden anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften entsprechen, vorausgesetzt, sie haben nicht beantragt, dass die Aussetzung aufrechterhalten wird, und vorausgesetzt, der Einführer, **die verantwortliche Person** oder **der** Ausführer gewährleistet gegenüber den Zollbehörden die lückenlose Rückverfolgbarkeit der Waren bis die anderen Behörden die Ergebnisse ihrer Kontrollen bewertet und dem Einführer, **der verantwortlichen Person** oder **dem** Ausführer mitgeteilt haben, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist. Die Zollbehörden machen den anderen Behörden die Daten zur Rückverfolgbarkeit verfügbar.

Abänderung 185

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 60 – Absatz 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(6) Unbeschadet der betreffenden anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften gelten die Waren als von den Zollbehörden überlassen, wenn sie nicht ***innerhalb eines angemessenen Zeitraums*** zur Kontrolle ausgewählt wurden, nachdem

Geänderter Text

(6) Unbeschadet der betreffenden anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften gelten die Waren als von den Zollbehörden überlassen, wenn sie nicht ***so schnell wie möglich und spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen*** zur Kontrolle ausgewählt wurden, nachdem

Abänderung 186

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 60 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

(9) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 261 zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung der in Absatz 6 dieses Artikels genannten Fristen zu ergänzen.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 187

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 80 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Vorabinformationen über das Frachtgut umfassen mindestens den für die Waren verantwortlichen Einführer, die eindeutige Kennnummer der Sendung, den Versender, den Empfänger, eine Beschreibung der Waren, die zolltarifliche Einreihung, den Wert, Angaben zum Verkehrsweg sowie zur Art und Kennung der Beförderungsmittel, mit denen die Waren befördert werden, und die Beförderungskosten. Die Vorabinformationen über das Frachtgut werden bereitgestellt, bevor die Waren im Zollgebiet der Union eintreffen.

Geänderter Text

(2) Die Vorabinformationen über das Frachtgut umfassen mindestens den für die Waren verantwortlichen Einführer, die eindeutige Kennnummer der Sendung, den Versender, den Empfänger, eine Beschreibung der Waren, die zolltarifliche Einreihung, den Wert, **den endgültigen Bestimmungsort der Waren**, Angaben zum Verkehrsweg sowie zur Art und Kennung der Beförderungsmittel, mit denen die Waren befördert werden, und die Beförderungskosten. Die Vorabinformationen über das Frachtgut werden bereitgestellt, bevor die Waren im Zollgebiet der Union eintreffen. **Für die Zwecke des Eingangs können die Zollbehörden oder die EU-Zollbehörde weitere Informationen anfordern.**

Abänderung 188

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 80 – Absatz 9**

Vorschlag der Kommission

(9) Bis zu dem in Artikel 265 Absatz 3 genannten Datum gilt **die** summarische Eingangsmeldung als Vorabinformationen über Frachtgut.

Geänderter Text

(9) Bis zu dem in **dem in** Artikel 29 Absatz 5 **Buchstabe b** genannten **Arbeitsprogramm festgelegten** Datum gilt **eine** summarische Eingangsmeldung, **die im Einklang mit den Vorschriften und Datenanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 übermittelt wurde, die auf die von den Mitgliedstaaten und der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 entwickelten elektronischen Systeme Anwendung finden**, als Vorabinformationen über Frachtgut.

Abänderung 189

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 83 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) **Wird die Ankunft des Beförderungsmittels und der darin geladenen Sendungen nicht durch die Meldung gemäß Absatz 1 abgedeckt, so** meldet **der Beförderer** die Ankunft der auf dem See- oder Luftweg in das Zollgebiet der Union verbrachten Waren in dem Hafen oder an dem Flughafen, in dem bzw. an dem sie ab- oder umgeladen werden.

Geänderter Text

(4) Der **Beförderer** meldet **ausschließlich** die Ankunft der auf dem See- oder Luftweg in das Zollgebiet der Union verbrachten **und für die Verbringung innerhalb des Zollgebiets an Bord desselben Beförderungsmittels verbleibenden** Waren in dem Hafen oder an dem Flughafen, in dem bzw. an dem sie ab- oder umgeladen werden.

Abänderung 190

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 83 – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Bis zu den in dem in Artikel 29 Absatz 5 Buchstabe b genannten Arbeitsprogramm festgelegten Zeitpunkten gilt eine abgegebene Meldung der Ankunft und eine Gestellung gemäß Artikel 85 Absatz 1, die im Einklang mit den Vorschriften und Datenanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 erfolgen, die auf die von den Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 entwickelten elektronischen Systeme Anwendung finden, als Meldung der Ankunft des Beförderungsmittels bzw. der darin enthaltenen Sendungen.

Abänderung 191

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 85 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) **Die Zollbehörden** fordern den Beförderer auf, die Waren zu gestellen und die Vorabinformationen über Frachtgut gemäß Artikel 80 bereitzustellen, falls diese Informationen nicht zu einem früheren Zeitpunkt bereitgestellt wurden.

Geänderter Text

(2) **Unbeschadet des Artikels 80 Absatz 5** fordern **die Zollbehörden** den Beförderer auf, die Waren zu gestellen und die Vorabinformationen über Frachtgut gemäß Artikel 80 bereitzustellen, falls diese Informationen nicht zu einem früheren Zeitpunkt bereitgestellt wurden.

Abänderung 192

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 86 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Nicht-Unionswaren, die sich in der vorübergehenden Verwahrung befinden, sind spätestens **drei** Tage nach der Meldung ihrer Ankunft oder spätestens sechs Tage nach der Meldung ihrer Ankunft im Fall eines zugelassenen Empfängers gemäß Artikel 116 Absatz 4 Buchstabe b in ein Zollverfahren zu überführen, es sei denn, die Zollbehörden fordern eine Gestellung der Waren. In Ausnahmefällen kann diese Frist verlängert werden.

Geänderter Text

(5) Nicht-Unionswaren, die sich in der vorübergehenden Verwahrung befinden, sind spätestens **90** Tage nach der Meldung ihrer Ankunft oder spätestens sechs Tage nach der Meldung ihrer Ankunft im Fall eines zugelassenen Empfängers gemäß Artikel 116 Absatz 4 Buchstabe b in ein Zollverfahren zu überführen, es sei denn, die Zollbehörden fordern eine Gestellung der Waren. In Ausnahmefällen kann diese Frist verlängert werden.

Abänderung 193

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 86 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Bis zu dem in Artikel 265 Absatz 3 genannten Datum ist die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung in Übereinstimmung mit den Vorschriften und Datenanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 und deren Durchführungs- und delegierten Rechtsakten einzureichen.

Abänderung 194

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 118 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die Waren **erfüllen** die anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften.

b) **es wurde festgestellt, dass** die Waren die anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften **erfüllen**.

Abänderung 195

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 119 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Der Betreiber eines Zolllagers oder einer Freizone **stellt** den Zollbehörden die für die Anwendung der Bestimmungen über die Lagerung von darin befindlichen Waren erforderlichen Mindestdaten, insbesondere die Daten gemäß Artikel 118 Absatz 2 Buchstabe a, den zollrechtlichen

(1) Der Betreiber eines Zolllagers oder einer Freizone **ist verpflichtet**, den Zollbehörden die für die Anwendung der Bestimmungen über die Lagerung von darin befindlichen Waren erforderlichen Mindestdaten, insbesondere die Daten gemäß Artikel 118 Absatz 2 Buchstabe a,

Status der in die Lagerung übergeführten Waren sowie die nachfolgenden Beförderungen dieser Waren, **bereit** oder **macht** diese **verfügbar**.

den zollrechtlichen Status der in die Lagerung übergeführten Waren sowie die nachfolgenden Beförderungen dieser Waren, **bereitzustellen** oder **verfügbar zu machen**. **Sobald die in Artikel 29 festgelegten Funktionen der EU-Zolldatenplattform voll funktionsfähig sind, ist der Betreiber verpflichtet, diese Daten über die EU-Zolldatenplattform zur Verfügung zu stellen.**

Abänderung 196

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 132 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) die Waren die einschlägigen anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften erfüllen.

Geänderter Text

f) **festgestellt wurde, dass** die Waren die einschlägigen anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften erfüllen.

Abänderung 197

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 159 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Zollschuldner ist der Einführer. Bei indirekter Vertretung sind sowohl der Einführer als auch die Person, in deren Namen der Einführer handelt, Zollschuldner und haften gesamtschuldnerisch für die Zollschuld.

Geänderter Text

Zollschuldner ist der Einführer. Bei indirekter Vertretung sind sowohl der Einführer als auch die Person, in deren Namen der Einführer handelt, Zollschuldner und haften gesamtschuldnerisch für die Zollschuld. **Diese Person ist für die Zahlung jeglicher sonstiger anfallender Gebühren verantwortlich.**

Abänderung 198

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 159 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Gilt Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG für Fernverkäufe von aus Drittländern oder Drittgebieten einzuführenden Gegenständen an einen **Erwerber** im Zollgebiet der Union, so entsteht dem fiktiven Einführer bei Annahme der Zahlung für den Fernverkauf eine Zollschuld und er gilt als Zollschuldner.

Geänderter Text

(3) Gilt Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG für Fernverkäufe von aus Drittländern oder Drittgebieten einzuführenden Gegenständen an einen **Enderwerber** im Zollgebiet der Union, so entsteht dem fiktiven Einführer bei Annahme der Zahlung für den Fernverkauf eine Zollschuld und er gilt als Zollschuldner. ***Der fiktive Einführer ist auch für die Zahlung sonstiger anfallender Gebühren verantwortlich.***

Abänderung 199

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 176 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Zollbehörden können Wirtschaftsbeteiligten, die die Kriterien des Artikels 24 Absatz 1 Buchstaben b und c erfüllen, sowie geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten gestatten, für potenzielle Zollschulden und andere Abgaben eine Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag zu leisten oder von der Sicherheitsleistung befreit zu werden.

Geänderter Text

(2) Die Zollbehörden können Wirtschaftsbeteiligten, die die Kriterien des Artikels 24 Absatz 1 Buchstaben b und c erfüllen, ***Wirtschaftsbeteiligten, die die Kriterien des Artikels 25 Absatz 3 Buchstaben b und c erfüllen***, sowie geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten gestatten, für potenzielle Zollschulden und andere Abgaben eine Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag zu leisten oder von der Sicherheitsleistung befreit zu werden.

Abänderung 200

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 176 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Zollbehörden können einem zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten für zollrechtliche Vereinfachungen und einem geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten auf Antrag gestatten, für bestehende Zollschulden und andere Abgaben eine Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag zu leisten.

Geänderter Text

(3) Die Zollbehörden können einem zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten für zollrechtliche Vereinfachungen, **einem Wirtschaftsbeteiligten, der die Kriterien des Artikels 25 Absatz 3 Buchstaben b und c erfüllt**, und einem geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten auf Antrag gestatten, für bestehende Zollschulden und andere Abgaben eine Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag zu leisten **bzw., im Fall eines geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten, von der Sicherheitsleistung befreit zu werden.**

Abänderung 201

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 176 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, **delegierte Rechtsakte nach** Artikel 261 zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung der Bedingungen für die Erteilung einer Bewilligung zur Verwendung einer Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag oder für die Befreiung von der Sicherheitsleistung gemäß **Absatz 2** zu ergänzen.

Geänderter Text

(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, **gemäß** Artikel 261 **delegierte Rechtsakte** zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung der Bedingungen für die Erteilung einer Bewilligung zur Verwendung einer Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag oder für die Befreiung von der Sicherheitsleistung gemäß **den Absätzen 2 und 3** zu ergänzen.

Abänderung 202

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 176 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Verfahrensregeln für die Bestimmung des Betrags der Sicherheitsleistung fest, einschließlich des verringerten Betrags gemäß **Absatz 2**. Diese Durchführungsrechtsakte werden **nach** dem **Prüfverfahren gemäß** Artikel 262 Absatz 4 erlassen.

Geänderter Text

(6) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Verfahrensregeln für die Bestimmung des Betrags der Sicherheitsleistung fest, einschließlich des verringerten Betrags gemäß **den Absätzen 2 und 3**. Diese Durchführungsrechtsakte werden **gemäß** dem **in** Artikel 262 Absatz 4 **genannten Prüfverfahren** erlassen.

Abänderung 203

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 181 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Würde die Mitteilung der Zollschuld jedoch strafrechtliche Ermittlungen beeinträchtigen, so können die Zollbehörden diese Mitteilung so lange aufschieben, bis sie die strafrechtlichen Ermittlungen nicht mehr beeinträchtigt.

Geänderter Text

Würde die Mitteilung der Zollschuld jedoch strafrechtliche Ermittlungen beeinträchtigen, so können die Zollbehörden diese Mitteilung so lange aufschieben, bis sie die strafrechtlichen Ermittlungen nicht mehr beeinträchtigt, **auch wenn diese Ermittlungen in einem anderen Mitgliedstaat stattfinden. Die Zollbehörden schieben die Mitteilung auf, wenn sie von einer für die Prävention, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten zuständigen Behörde, einschließlich der EUSa, dazu aufgefordert werden.**

Abänderung 204

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 184 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die buchmäßige Erfassung kann in dem Fall nach Artikel 181 Absatz 3 Unterabsatz 2 so lange aufgeschoben werden, bis die Mitteilung der Zollschuld **eine** strafrechtliche **Ermittlung** nicht mehr beeinträchtigt.

Geänderter Text

(9) Die buchmäßige Erfassung kann in dem Fall nach Artikel 181 Absatz 3 Unterabsatz 2 so lange aufgeschoben werden, bis die Mitteilung der Zollschuld strafrechtliche **Ermittlungen** nicht mehr beeinträchtigt, **auch wenn diese Ermittlungen in einem anderen Mitgliedstaat stattfinden.**

Abänderung 205

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 188 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Zollbehörden verlangen bei der Bewilligung des Aufschubs der Zahlung der zu entrichtenden Abgaben gemäß Absatz 1 keine Leistung einer Sicherheit, wenn der Antragsteller ein geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter ist, dem es gemäß Artikel 176 Absatz 3 gestattet wurde, von der Sicherheitsleistung befreit zu werden.

Abänderung 206

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 201 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die EU-Zollbehörde trägt zur ordnungsgemäßen Anwendung der nach Artikel 215 AEUV erlassenen restriktiven Maßnahmen bei, indem sie deren Umsetzung in den in ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen überwacht und – vorbehaltlich der Überprüfung und Genehmigung durch die Kommission – den Zollbehörden geeignete Leitlinien an die Hand gibt.

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Abänderung 207

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 203 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Schnellabfertigungsverfahren an den Grenzen, um Verzögerungen und Rückstaus in den Frachtströmen so gering wie möglich zu halten;

Abänderung 208

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 203 – Absatz 2 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) die Verhinderung von Handelsbeschränkungen in Bezug auf krisenrelevante Waren im Sinne von Artikel 3 Nummer 6 der Verordnung (EU) .../... zur Schaffung eines Notfallinstruments für den Binnenmarkt

und zur Aufhebung der Verordnung (EG)
Nr. 2679/98 des Rates*+.

* *Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur ... (ABl L, ..., ..., ELI: ...).*

+ *ABl.: Bitte im Text die Nummer der Verordnung in Dokument PE-CONS .../... (2022/0278(COD)) sowie in der Fußnote die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle jener Verordnung einfügen.*

Abänderung 209

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 204 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission kann von Amts wegen oder auf Ersuchen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder der EU-Zollbehörde **einen** **Durchführungsrechtsakt im Einklang mit dem in Artikel 262 Absätze 4 und 5 dieser Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen, wobei sie den in Artikel 203 genannten Protokollen und Verfahren sowie den** geeigneten und erforderlichen Maßnahmen und Regelungen **Rechnung trägt, die** zur Bewältigung einer Krisensituation oder zur Abmilderung ihrer negativen Auswirkungen **gelten sollten.**

Geänderter Text

(1) Die Kommission kann von Amts wegen oder auf Ersuchen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder der EU-Zollbehörde **gemäß** dem in Artikel 262 Absätze 4 und 5 dieser Verordnung genannten Prüfverfahren **einen** **Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der** geeigneten und erforderlichen Maßnahmen und Regelungen zur Bewältigung einer Krisensituation oder zur Abmilderung ihrer negativen Auswirkungen **erlassen, wobei sie den in Artikel 203 genannten Protokollen und Verfahren Rechnung trägt.**

Abänderung 210

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 204 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die EU-Zollbehörde koordiniert und überwacht die Anwendung und Umsetzung der geeigneten Maßnahmen und Regelungen durch die Zollbehörden und erstattet der Kommission über die Ergebnisse dieser Umsetzung Bericht.

entfällt

Abänderung 211

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 204 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die EU-Zollbehörde richtet einen Krisenstab ein, der während der gesamten Krise ständig zur Verfügung steht.

(3) Die EU-Zollbehörde richtet einen Krisenstab ein, der während der gesamten Krise ständig zur Verfügung steht. **Die Kommission kann die EU-Zollbehörde in der Planungsphase und bei der Einrichtung eines solchen Krisenstabs unterstützen. Der Krisenstab wird aus den der EU-Zollbehörde zugewiesenen Haushaltsmitteln finanziert.**

Abänderung 212

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 204 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die EU-Zollbehörde koordiniert und überwacht die Umsetzung der geeigneten Maßnahmen und Regelungen durch die Zollbehörden und erstattet der Kommission, dem Europäischen

Abänderung 213

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 206 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Wahl des Sitzes der EU-Zollbehörde erfolgt nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und muss den folgenden Kriterien entsprechen:

- a) Die EU-Zollbehörde darf nicht bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse, der Organisation ihrer Leitungsstruktur, dem Betrieb ihrer zentralen Organisation und bei der Sicherstellung der wesentlichen Finanzierung ihrer Tätigkeiten beeinträchtigt sein;***
- b) es ist sichergestellt, dass die EU-Zollbehörde in der Lage ist, das hoch qualifizierte und spezialisierte Personal einzustellen, das sie benötigt, um die in dieser Verordnung vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen zu können;***
- c) es ist sichergestellt, dass die EU-Zollbehörde nach Inkrafttreten dieser Verordnung vor Ort eingerichtet werden kann;***
- d) es müssen eine angemessene Erreichbarkeit des Standortes, das Vorhandensein angemessener Bildungseinrichtungen für die Kinder der Bediensteten und ein angemessener Zugang zum Arbeitsmarkt, zu sozialer Sicherheit und zu medizinischer Versorgung von Kindern und Ehegatten sichergestellt sein;***

- e) *es wird für eine ausgewogene geografische Verteilung der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union in der gesamten Union gesorgt;*
- f) *es ist möglich, angemessene Schulungsangebote vorzusehen;*
- g) *es ist möglich, eng mit den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zusammenzuarbeiten;*
- h) *in Bezug auf die physische und die IT-Infrastruktur und die Arbeitsbedingungen sind Nachhaltigkeit und digitale Sicherheit und Konnektivität sichergestellt.*

Abänderung 214

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 207 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die EU-Zollbehörde betreibt und pflegt gemäß Titel III die für die Umsetzung der Zollunion verwendeten IT-Systeme wie die EU-Zolldatenplattform.

Abänderung 215

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 207 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die EU-Zollbehörde trägt zur Durchsetzung anderer von den Zollbehörden angewandter Rechtsvorschriften der Union bei.

d) die EU-Zollbehörde trägt zur Durchsetzung anderer von den Zollbehörden angewandter Rechtsvorschriften der Union bei;

Abänderung 216

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 207 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) die EU-Zollbehörde arbeitet mit anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union in den Bereichen zusammen, in denen deren Tätigkeiten das Management von Waren betreffen, die die Außengrenzen überschreiten.

Abänderung 217

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 207 – Absatz 2 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) die EU-Zollbehörde führt eine verbindliche Sonderregelung für die Erhebung von Zöllen auf Fernverkäufe von aus Drittlandsgebieten oder Drittländern eingeführten Waren ein. Diese verbindliche Sonderregelung ist auf die in den Artikeln 369l bis 369x der Richtlinie 2006/112/EG festgelegte Sonderregelung abzustimmen.

Abänderung 218

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 208 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die EU-Zollbehörde unterstützt die Kommission und die Mitgliedstaaten, damit sie in der Lage sind, die Durchführung der restriktiven Maßnahmen, die der Rat gemäß Artikel 215 Absatz 2 AEUV für den Warenverkehr erlassen kann, effizienter zu überwachen, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen nicht umgangen werden.

Abänderung 219

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 208 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die EU-Zollbehörde führt Tätigkeiten zum Aufbau von Kapazitäten durch und leistet operative Unterstützung und Koordinierungsarbeit für die Zollbehörden. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

(3) Die EU-Zollbehörde führt Tätigkeiten zum Aufbau von Kapazitäten durch und leistet operative Unterstützung und Koordinierungsarbeit für die Zollbehörden **und die Kommission**. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

Abänderung 220

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 208 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Durchführung von Diagnosen und Überwachung von Grenzübergangsstellen und anderer Kontrollorte, **Entwicklung**

a) Durchführung von Diagnosen und Überwachung von Grenzübergangsstellen

gemeinsamer Standards und Abgabe von Empfehlungen für bewährte Verfahren;

und anderer Kontrollorte;

Abänderung 221

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 208 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Ausarbeitung gemeinsamer Standards und Abgabe von Empfehlungen für bewährte Verfahren sowie Überwachung ihrer Umsetzung, insbesondere in Bezug auf die Umsetzung des Zollkodex der Union;

Abänderung 222

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 208 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Messung der Leistungsfähigkeit der Zollunion und Unterstützung der Kommission bei der Bewertung der Leistungsfähigkeit der Zollunion gemäß Titel XV Kapitel 1;

b) Messung der Leistungsfähigkeit der Zollunion und Unterstützung der Kommission bei der Bewertung der Leistungsfähigkeit der Zollunion gemäß Titel XV Kapitel 1, ***einschließlich der Messung der laufenden Kosten, die den Zollbehörden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen;***

Abänderung 223

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 208 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Vorbereitung der gemeinsamen Mindestschulungsinhalte für Zollbeamte in der Union und Überwachung ihrer Verwendung durch die Zollbehörden;

Geänderter Text

c) Vorbereitung der gemeinsamen Mindestschulungsinhalte für Zollbeamte in der Union und Überwachung ihrer Verwendung durch die Zollbehörden, ***einschließlich der Inhalte für die in Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe e genannten Schulungen, die zu harmonisieren sind, und zu Technologien für Big-Data-Analytik sowie für die Aufdeckung und für Kontrollen;***

Abänderung 224

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 208 – Absatz 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Erleichterung und Koordinierung von Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Zollbereich;

Geänderter Text

f) Erleichterung und Koordinierung von Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Zollbereich ***und regelmäßige Unterrichtung des europäischen Innovationszentrums für innere Sicherheit über ihre Tätigkeiten;***

Abänderung 225

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 208 – Absatz 3 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) Ausarbeitung und Verbreitung von Handbüchern für die praktische

Geänderter Text

g) Ausarbeitung und Verbreitung von Handbüchern für die praktische

Anwendung der Zollverfahren und Arbeitsmethoden sowie Ausarbeitung gemeinsamer Standards in diesem Bereich;

Anwendung der Zollverfahren und Arbeitsmethoden sowie Ausarbeitung gemeinsamer Standards in diesem Bereich, ***einschließlich gemeinsamer Leitlinien für die Durchsetzung;***

Abänderung 226

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 208 – Absatz 3 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ga) Abgabe von Empfehlungen für die Zollbehörden in Bezug auf die Anwendung von Titel IV;

Abänderung 227

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 208 – Absatz 3 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ia) Unterstützung der Kommission bei der Ausarbeitung und Umsetzung einer operativen Strategie für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Zuweisung, Finanzierung und Beschaffung von Kontrollausrüstung, einschließlich der Ermittlung des Bedarfs an Ausrüstung sowie der gemeinsamen Beschaffung und gemeinsamen Nutzung von Ausrüstung;

Abänderung 228

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 208 – Absatz 3 – Buchstabe I a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

la) Ausarbeitung vereinfachter Leitlinien und Handbücher für Klein- und Kleinstunternehmen und Unterstützung dieser Unternehmen beim Verständnis der zollrechtlichen Vorschriften und der Zollformalitäten der Union.

Abänderung 229

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 208 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die EU-Zollbehörde unterstützt die Kommission auf deren Ersuchen bei ihren Beziehungen zu Drittländern und internationalen Organisationen im Zusammenhang mit Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen.

Abänderung 230

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 209 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sonstige Aufgaben

entfällt

Abänderung 231

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 209 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission kann die EU-Zollbehörde mit folgenden Aufgaben für die Durchführung zollbezogener Finanzierungsprogramme betrauen:

entfällt

Abänderung 232

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 209 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung, dem Betrieb und der Wartung der für die Umsetzung der Zollunion verwendeten IT-Systeme wie der EU-Zolldatenplattform gemäß Titel III;

entfällt

Abänderung 233

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 209 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Unterstützung der Kommission bei der Ausarbeitung und Umsetzung einer operativen Strategie für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Zuweisung,

entfällt

***Finanzierung und Beschaffung von
Kontrollausrüstung, einschließlich der
Ermittlung des Bedarfs an Ausrüstung
sowie der gemeinsamen Beschaffung und
gemeinsamen Nutzung von Ausrüstung.***

Abänderung 234

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 211 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***da) einem Zollbeirat, der die in
Artikel 221a dargelegten Aufgaben
erfüllt.***

Abänderung 235

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 212 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus je einem Vertreter pro Mitgliedstaat **und** zwei Vertretern der Kommission zusammen, die alle stimmberechtigt sind.

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus je einem Vertreter pro Mitgliedstaat, zwei Vertretern der Kommission **und einem vom Europäischen Parlament benannten Sachverständigen** zusammen, die alle stimmberechtigt sind.

Abänderung 236

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 212 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Außerdem gehört dem Verwaltungsrat ein vom Europäischen Parlament benannter Vertreter ohne Stimmrecht an.

entfällt

Abänderung 237

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 212 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter werden aufgrund ihrer Kenntnisse im Zollbereich unter Berücksichtigung relevanter Führungs-, Verwaltungs- und haushaltstechnischer Kompetenzen ernannt. Alle im Verwaltungsrat vertretenen Parteien bemühen sich um eine Begrenzung der Fluktuation ihrer Vertreter, um die Kontinuität der Arbeit des Verwaltungsrates zu gewährleisten. Alle Parteien **streben** eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter im Verwaltungsrat **an**.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter werden aufgrund ihrer Kenntnisse im Zollbereich unter Berücksichtigung relevanter Führungs-, Verwaltungs- und haushaltstechnischer Kompetenzen **und ihrer Erfahrung mit der Politik der Zollunion** ernannt. Alle im Verwaltungsrat vertretenen Parteien bemühen sich um eine Begrenzung der Fluktuation ihrer Vertreter, um die Kontinuität der Arbeit des Verwaltungsrates zu gewährleisten. Alle Parteien **stellen** eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter im Verwaltungsrat **sicher**.

Abänderung 238

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 212 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Die Amtszeit der Mitglieder und

(5) Die Amtszeit der Mitglieder und

ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Sie kann verlängert werden.

ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Sie kann **um denselben Zeitraum** verlängert werden.

Abänderung 239

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 212 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Beabsichtigt ein Mitglied des Verwaltungsrats oder sein Stellvertreter, seine Amtszeit vorzeitig zu beenden, so unterrichtet das betreffende Mitglied oder sein Stellvertreter den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats darüber und über seinen Ersatz.

Abänderung 240

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 212 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5b) Alle Mitglieder und Stellvertreter geben bei Amtsantritt eine schriftliche Erklärung darüber ab, dass bei ihnen kein Interessenkonflikt vorliegt. Die Mitglieder und Stellvertreter aktualisieren ihre Erklärung, wenn sich im Hinblick auf etwaige Interessenkonflikte Änderungen ergeben, bzw. mindestens einmal pro Jahr. Die Behörde veröffentlicht die Erklärungen und Aktualisierungen auf ihrer Website.

Abänderung 241

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 214 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Steht eine vertrauliche Angelegenheit oder ein Interessenkonflikt auf der Tagesordnung, so erörtert und beschließt der Verwaltungsrat diese Angelegenheit ohne die Anwesenheit des betreffenden Mitglieds. Ausführliche Vorschriften für die Anwendung dieser Bestimmung können in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

Geänderter Text

(6) Steht eine vertrauliche Angelegenheit oder ein Interessenkonflikt auf der Tagesordnung, so erörtert und beschließt der Verwaltungsrat diese Angelegenheit ohne die Anwesenheit des betreffenden Mitglieds. ***Das berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Kommission, sich von einem Stellvertreter vertreten zu lassen.*** Ausführliche Vorschriften für die Anwendung dieser Bestimmung können in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

Abänderung 242

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 215 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Bestimmungen zur Verhinderung und Bewältigung von Interessenkonflikten bei Mitgliedern anzunehmen und jährlich auf ihrer Website die Interessenerklärung der Mitglieder des Verwaltungsrates zu veröffentlichen;

Geänderter Text

f) Bestimmungen zur Verhinderung und Bewältigung von Interessenkonflikten bei Mitgliedern anzunehmen und ***öffentlich zugänglich zu machen sowie*** jährlich auf ihrer Website die Interessenerklärung der Mitglieder des Verwaltungsrates zu veröffentlichen;

Abänderung 243

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 215 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) sich eine Geschäftsordnung zu geben;

Geänderter Text

h) sich eine Geschäftsordnung zu geben **und diese öffentlich zugänglich zu machen;**

Abänderung 244

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 215 – Absatz 1 – Buchstabe p a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

pa) die Geschäftsordnung des Zollbeirats auszuarbeiten und anzunehmen;

Abänderung 245

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 215 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Der Verwaltungsrat kann Arbeitsgruppen und Expertengremien einrichten, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, einschließlich der Vorbereitung seiner Entscheidungen und der Überwachung ihrer Durchführung, unterstützen.

Abänderung 246

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 216 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Der in Artikel 215 Absatz 1 Buchstaben b, c, e, f, j, m, n, o und s genannte Beschluss kann nur gefasst werden, wenn die Vertreter der Kommission ein positives Votum abgeben. Für die Zwecke des in Artikel 215 Absatz 1 Buchstabe s genannten Beschlusses ist die Zustimmung der Vertreter der Kommission nur für diejenigen Elemente des Beschlusses erforderlich, die nicht mit dem jährlichen und mehrjährigen Arbeitsprogramm der EU-Zollbehörde zusammenhängen.

entfällt

Abänderung 247

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 217 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) gemeinsam mit dem Verwaltungsrat sicherzustellen, dass angemessene Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen und Empfehlungen der internen oder externen Prüfberichte und Evaluierungen sowie den Untersuchungen des OLAF und den Ermittlungen der EUSTA durchgeführt werden;

b) gemeinsam mit dem Verwaltungsrat sicherzustellen, dass angemessene Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen und Empfehlungen der internen oder externen Prüfberichte und Evaluierungen sowie den Untersuchungen des OLAF und den Ermittlungen der EUSTA durchgeführt werden, **sowie angemessene Verfahren für die Meldung von Verdachtsfällen von strafbaren Handlungen an Letztere umzusetzen;**

Abänderung 248

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 217 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Der Exekutivausschuss setzt sich aus den beiden Vertretern der Kommission im Verwaltungsrat und drei weiteren vom Verwaltungsrat aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder ernannten Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist auch der Vorsitzende des Exekutivausschusses. Der Exekutivdirektor nimmt an den Sitzungen des Exekutivausschusses teil, ist jedoch nicht stimmberechtigt. Die Beschlüsse des Exekutivausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. **Die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn ein Vertreter der Kommission ein positives Votum abgibt.**

Geänderter Text

(4) Der Exekutivausschuss setzt sich aus den beiden Vertretern der Kommission im Verwaltungsrat und drei weiteren vom Verwaltungsrat aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder ernannten Mitgliedern zusammen, **und es soll eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern sichergestellt werden.** Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist auch der Vorsitzende des Exekutivausschusses. Der Exekutivdirektor nimmt an den Sitzungen des Exekutivausschusses teil, ist jedoch nicht stimmberechtigt. Die Beschlüsse des Exekutivausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Abänderung 249

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 218 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Exekutivdirektor wird vom Verwaltungsrat **aufgrund seiner Verdienste und nachgewiesenen Verwaltungs- und Managementkompetenzen sowie seiner einschlägigen Sachkenntnis und Erfahrungen aus einer Liste von mindestens drei Bewerbern** ernannt, **die die Kommission im Anschluss an ein offenes und transparentes**

Geänderter Text

Der Exekutivdirektor wird **nach dem folgendem Verfahren** vom Verwaltungsrat ernannt:

Auswahlverfahren vorschlägt.

Abänderung 250

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 218 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Auf der Grundlage einer im Anschluss an eine Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen und ein transparentes Auswahlverfahren von der Kommission unter Wahrung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern erstellten und veröffentlichten Auswahlliste werden die Bewerber aufgefordert, sich dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments und dem Rat vorzustellen und Fragen zu beantworten;

Abänderung 251

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 218 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) das Europäische Parlament und der Rat geben daraufhin ihre Stellungnahmen ab und benennen ihre Favoriten;

Abänderung 252

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 218 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) der Verwaltungsrat ernennt den Exekutivdirektor unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen.

Abänderung 253

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 218 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Bewertung die Amtszeit des Exekutivdirektors einmal um höchstens fünf Jahre verlängern.

(3) Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Bewertung die Amtszeit des Exekutivdirektors einmal um höchstens fünf Jahre verlängern. ***Der Verwaltungsrat unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat von seiner Absicht, die Amtszeit des Exekutivdirektors zu verlängern. Bevor der Verwaltungsrat beschließt, die Amtszeit zu verlängern, kann der Exekutivdirektor aufgefordert werden, vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Erklärung abzugeben und Fragen zu beantworten.***

Abänderung 254

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 218 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Der Exekutivdirektor kann nur durch einen Beschluss des Verwaltungsrates auf Vorschlag der Kommission seines Amtes enthoben werden.

Geänderter Text

(5) Der Exekutivdirektor kann nur durch einen Beschluss des Verwaltungsrates auf Vorschlag der Kommission seines Amtes enthoben werden. ***Das Europäische Parlament und der Rat werden von den Gründen in Kenntnis gesetzt.***

Abänderung 255

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 219 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Wenn er dazu aufgefordert wird, erstattet der Exekutivdirektor dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Erfüllung seiner Pflichten und die Gesamtleistung der EU-Zollbehörde Bericht.

Geänderter Text

(3) Wenn er dazu aufgefordert wird, erstattet der Exekutivdirektor dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Erfüllung seiner Pflichten und die Gesamtleistung der EU-Zollbehörde Bericht. ***Der Exekutivdirektor kann jederzeit vom Europäischen Parlament oder vom Rat aufgefordert werden, an einer Anhörung zu einer Angelegenheit teilzunehmen, die mit den Tätigkeiten der Agentur in Zusammenhang steht.***

Abänderung 256

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 219 – Absatz 5 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) die laufende Verwaltung der EU-Zollbehörde zu gewährleisten;

Geänderter Text

a) die ***nachhaltige und effiziente*** laufende Verwaltung der EU-Zollbehörde

sicherzustellen;

Abänderung 257

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 219 – Absatz 5 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) auf der Grundlage der Schlussfolgerungen in internen oder externen Prüfberichten und Evaluierungen sowie der Untersuchungen des OLAF und der Ermittlungen der EUSStA einen Aktionsplan auszuarbeiten und der Kommission zweimal jährlich sowie dem Exekutivausschuss und dem Verwaltungsrat regelmäßig über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

Geänderter Text

f) auf der Grundlage der Schlussfolgerungen in internen oder externen Prüfberichten und Evaluierungen sowie der Untersuchungen des OLAF und der Ermittlungen der EUSStA einen Aktionsplan auszuarbeiten und der Kommission zweimal jährlich sowie dem Exekutivausschuss und dem Verwaltungsrat regelmäßig über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten **sowie gegebenenfalls sicherzustellen, dass Verdachtsfälle von strafbaren Handlungen an die EUSStA gemeldet werden;**

Abänderung 258

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 221 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 221a

Zollbeirat

(1) Die EU-Zollbehörde richtet einen Zollbeirat ein, der den Exekutivausschuss unterstützt.

(2) Der Zollbeirat hat Beratungsaufgaben in Bezug auf

Folgendes:

a) die Durchführung technischer Maßnahmen und Entscheidungen, einschließlich des Risikomanagements und der vorrangigen Kontrollbereiche,

b) Fragen der Umsetzung und Normung, einschließlich Harmonisierungstätigkeiten oder der Notwendigkeit einer Anpassung der Vorschriften,

c) die zollrechtlichen Aspekte anderer vom Zoll angewandter Vorschriften,

d) auf Anfrage gegebenenfalls andere Tätigkeiten der Behörde.

(3) Der Zollbeirat setzt sich aus Vertretern und Verbänden aller relevanten Interessenträger für die Arbeit der EU-Zollbehörde zusammen. Über seine Zusammensetzung entscheidet der Verwaltungsrat.

(4) Der Verwaltungsrat ernennt vier der Mitglieder des Zollbeirates, die mit Beobachterstatus im Verwaltungsrat mitwirken, wovon ein Mitglied den Vorsitz führt. Sie stellen eine möglichst breite Vertretung der im Zollbeirat vertretenen unterschiedlichen Auffassungen sicher. Ihre erste Amtszeit beträgt 48 Monate und kann verlängert werden.

(5) Der Zollbeirat wird vor Beschlüssen des Verwaltungsrats regelmäßig konsultiert. Dies kann durch aus Experten bestehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppen erfolgen. Stellungnahmen des Zollbeirates sind für den Verwaltungsrat nicht bindend.

(6) Der Zollbeirat hält mindestens alle sechs Monate eine ordentliche Sitzung ab. Darüber hinaus kann er auf Aufforderung der EU-Zollbehörde oder des Exekutivausschusses zusammentreten.

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 228 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 ist die EUSa **befugt**, bei gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷⁷ zu ermitteln und diese strafrechtlich zu verfolgen.

⁷⁷ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (Abl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

Geänderter Text

(6) Gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 ist die EUSa **dafür zuständig**, bei gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷⁷ zu ermitteln und diese strafrechtlich zu verfolgen. **Die EU-Zollbehörde oder die jeweils zuständige nationale Behörde meldet der EUSa unverzüglich alle strafbaren Handlungen, für die sie ihre Zuständigkeit gemäß Artikel 22 und Artikel 25 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung ausüben könnte.**

⁷⁷ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (Abl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

Abänderung 260

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 235 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Spätestens am [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = 5 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] und danach alle **fünf** Jahre stellt die Kommission sicher, dass im Einklang mit

Geänderter Text

(1) Spätestens am [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = 4 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] und danach alle **vier** Jahre stellt die Kommission sicher, dass im Einklang mit

den Kommissionsleitlinien eine Bewertung der Leistung der EU-Zollbehörde in Bezug auf deren Ziele, Auftrag, Aufgaben, Verwaltung und Standort(e) durchgeführt wird.

den Kommissionsleitlinien eine Bewertung der Leistung der EU-Zollbehörde in Bezug auf deren Ziele, Auftrag, Aufgaben, Verwaltung und Standort(e) durchgeführt wird.

Abänderung 261

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 235 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Bei jeder zweiten in Absatz 1 genannten Bewertung werden die von der EU-Zollbehörde erzielten Ergebnisse im Hinblick auf ihre Ziele, ihren Auftrag, ihre Aufgaben und ihre Verwaltung geprüft, ***einschließlich einer Prüfung, ob die Weiterführung der EU-Zollbehörde im Hinblick auf diese Ziele, diesen Auftrag, diese Verwaltung und diese Aufgaben noch gerechtfertigt ist.***

Geänderter Text

(3) Bei jeder zweiten in Absatz 1 genannten Bewertung werden die von der EU-Zollbehörde erzielten Ergebnisse im Hinblick auf ihre Ziele, ihren Auftrag, ihre Aufgaben und ihre Verwaltung geprüft.

Abänderung 262

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 237 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann der Exekutivdirektor beschließen, ***eine Außenstelle*** in ***einem*** anderen ***Mitgliedstaat*** einzurichten, damit die Aufgaben der EU-Zollbehörde effizienter, wirksamer und kohärenter erfüllt werden können.

Geänderter Text

Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann der Exekutivdirektor beschließen, ***Büros*** in anderen ***Mitgliedstaaten*** einzurichten, damit die Aufgaben der EU-Zollbehörde effizienter, wirksamer und kohärenter erfüllt werden können.

Abänderung 263

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 238 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die EU-Zollbehörde wird ab dem Jahr 2026 eingerichtet und muss **bis** 2028 voll funktionsfähig sein.

Geänderter Text

(1) Die EU-Zollbehörde wird ab dem Jahr 2026 eingerichtet und muss **ab dem 1. Januar** 2028 voll funktionsfähig sein.

Abänderung 264

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 239 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 239a

Plattform für die Meldung von Waren

(1) Die EU-Zollbehörde richtet eine Plattform für die Meldung von Waren (im Folgenden „Plattform“) ein, um Behörden, Unternehmen, Verbrauchern und Bürgern die Möglichkeit zu geben, Waren zu melden, die auf den Binnenmarkt gelangen und nicht den Konformitätsnormen und/oder nicht den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union entsprechen.

(2) Bei der Plattform handelt es sich um eine leicht zugängliche, verständliche und in allen Amtssprachen der Union verfügbare Online-Plattform.

(3) Die EU-Zollbehörde prüft die über die Plattform erhaltenen Informationen und benachrichtigt gegebenenfalls eine oder mehrere Zollbehörden der Mitgliedstaaten, in die eine gemeldete Ware verbracht wurde. Die Zollbehörde prüft nur die gemeldeten Waren, die in

einem oder mehreren Mitgliedstaaten auf den Binnenmarkt gebracht wurden.

(4) Die in Absatz 3 genannte benachrichtigte Zollbehörde arbeitet mit anderen Behörden auf nationaler Ebene, darunter – aber nicht ausschließlich – Marktüberwachungsbehörden, Gesundheits- und Pflanzenschutzbehörden, Strafverfolgungsbehörden und Steuerbehörden, bei der Umsetzung von Maßnahmen zusammen, die dazu dienen, eine gemeldete Ware vom Binnenmarkt zu nehmen. Die benachrichtigte Zollbehörde erstattet der EU-Zollbehörde innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Ergreifen einer Maßnahme Bericht über diese Maßnahme.

(5) Die EU-Zollbehörde stellt sicher, dass alle relevanten Daten zu den gemeldeten Waren auf der EU-Zolldatenplattform verfügbar sind. Die EU-Zollbehörde kann die Zollbehörden zu diesem Zweck auffordern, relevante Daten zu übermitteln.

Abänderung 265

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 240 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) sich im Rahmen von gemeinsamen Schulungen zum Erkennen nicht konformer Produkte über Fähigkeiten und bewährte Vorgehensweisen auszutauschen und insbesondere im Hinblick auf andere Unionsvorschriften zu Konformitätsanforderungen, etwa in Bezug auf Produktsicherheit und -nachhaltigkeit, auf dem Laufenden zu bleiben.

Abänderung 266

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 240 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Zollbehörden weisen die zuständigen Behörden der Union und der Mitgliedstaaten unverzüglich auf mutmaßliche Verstöße gegen Unionsrechtsvorschriften hin und übermitteln eine Meldung an die EU-Zolldatenplattform.

Abänderung 267

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 240 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Bei Betrug oder Betrugsverdacht bei einer ihrer Kooperationsfähigkeiten arbeitet die EU-Zollbehörde eng mit dem OLAF zusammen.

(8) Bei Betrug oder Betrugsverdacht bei einer ihrer Kooperationsfähigkeiten arbeitet die EU-Zollbehörde eng mit dem OLAF ***und der EUSTa*** zusammen.

Abänderung 268

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 241 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die EU-Zollbehörde plant, organisiert und koordiniert gemeinsame Kontrollen, die von den Zollbehörden durchgeführt werden, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Einrichtungen und Agenturen im Einklang mit Artikel 240 Absatz 9.

Geänderter Text

(1) Die EU-Zollbehörde plant, organisiert und koordiniert gemeinsame Kontrollen, die von den Zollbehörden durchgeführt werden, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Einrichtungen und Agenturen ***einschließlich Europol*** im Einklang mit Artikel 240 Absatz 9.

Abänderung 269

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 241 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Zu diesem Zweck verfolgt die EU-Zollbehörde die zollpolitischen Prioritäten und sorgt für die notwendige Verknüpfung und Koordinierung mit den Betrugsbekämpfungsmaßnahmen ***des*** OLAF und ***der EUSTa*** sowie mit nationalen Zollermittlungen.

Geänderter Text

(2) Zu diesem Zweck verfolgt die EU-Zollbehörde die zollpolitischen Prioritäten und sorgt für die notwendige Verknüpfung und Koordinierung mit den Betrugsbekämpfungsmaßnahmen ***von*** OLAF und ***Europol*** sowie mit nationalen Zollermittlungen ***und den strafrechtlichen Ermittlungen der EUSTa oder anderer zuständiger nationaler Behörden.***

Abänderung 270

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 242 – Absatz 1 – Buchstabe h**

Vorschlag der Kommission

h) andere Behörden vor Risiken warnen, die für deren Arbeit relevant sind;

Geänderter Text

h) andere Behörden vor Risiken warnen, die für deren Arbeit relevant sind, ***und Verdachtsfälle von Betrug und***

Abänderung 271

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 243 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die EU-Zollbehörde **kann** unbeschadet der Befugnisse der Kommission und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Kommission mit den Behörden von Drittländern und internationalen Organisationen Arbeitsvereinbarungen **schließen**. Diese Vereinbarungen begründen keine rechtlichen Verpflichtungen für die Union.

Geänderter Text

Die EU-Zollbehörde **schließt** unbeschadet der Befugnisse der Kommission und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Kommission mit den Behörden von Drittländern und internationalen Organisationen Arbeitsvereinbarungen. **Diese Vereinbarungen ermächtigen die EU-Zollbehörde, Informationen – auch über bewährte Vorgehensweisen – mit Behörden von Drittländern und internationalen Organisationen auszutauschen und gemeinsame Tätigkeiten durchzuführen.** Diese Vereinbarungen begründen keine rechtlichen Verpflichtungen für die Union.

Abänderung 272

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 244 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission **entscheidet** innerhalb von **90** Tagen nach Eingang der Mitteilung **im Wege eines Durchführungsrechtsakts**, ob sie es dem Mitgliedstaat genehmigt, das bilaterale Abkommen zu schließen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 262

Geänderter Text

Der Kommission **werden Durchführungsbefugnisse übertragen, damit sie** innerhalb von **60** Tagen nach Eingang der Mitteilung **einen Durchführungsrechtsakt annehmen kann, in dem sie entscheidet**, ob sie es dem Mitgliedstaat genehmigt, das bilaterale Abkommen zu schließen. Diese

Absatz 2 erlassen.

Durchführungsrechtsakte werden nach dem
Beratungsverfahren gemäß Artikel 262
Absatz 2 erlassen.

Abänderung 273

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 247 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***ca) die Komplexität der zugrunde
liegenden Transaktion und die Anzahl
ähnlicher Transaktionen.***

Abänderung 274

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 252 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***ga) Versäumnis, die Verpflichtungen
für Einführer und fiktive Einführer
gemäß Artikel 20 und 21 zu befolgen.***

Abänderung 275

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 253 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Unbeschadet der in Artikel 254

(1) Unbeschadet der in Artikel 254

festgelegten Sanktionen können die Mitgliedstaaten zusätzliche Sanktionen für Zollrechtsverletzungen im Sinne des Artikels 252 sowie alle Maßnahmen vorsehen, die erforderlich sind, um die Anwendung dieser Sanktionen zu gewährleisten. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

festgelegten Sanktionen können die Mitgliedstaaten zusätzliche Sanktionen für Zollrechtsverletzungen im Sinne des Artikels 252 sowie alle Maßnahmen vorsehen, die erforderlich sind, um die Anwendung dieser Sanktionen zu gewährleisten. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. **Die Kommission, die Mitgliedstaaten und die EU-Zollbehörde tauschen regelmäßig bewährte Vorgehensweisen und anwendbare Methoden zur Prüfung und zur Berechnung von Sanktionen aus, um so die Konvergenz und Kohärenz der Sanktionen in der Union zu verbessern. Die Kommission bewertet regelmäßig, ob die Sanktionen ausreichend wirksam sind, um die Ziele der Zollbehörden gemäß Artikel 2 zu erreichen, und ob Maßnahmen erforderlich sind.**

Abänderung 276

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 254 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Werden Sanktionen gegen Zollrechtsverletzungen nach Artikel 252 verhängt, so **erfolgen diese mindestens in einer oder mehreren der folgenden Formen, wobei sicherzustellen ist, dass die Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind, und** die mildernden Umstände nach Artikel 247 und die erschwerenden Umstände nach Artikel 248 zu berücksichtigen sind:

Geänderter Text

Werden Sanktionen gegen Zollrechtsverletzungen nach Artikel 252 verhängt, so **sieht jeder Mitgliedstaat Sanktionen vor**, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind, **wobei** die mildernden Umstände nach Artikel 247 und die erschwerenden Umstände nach Artikel 248 zu berücksichtigen sind:

Abänderung 277

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 254 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten entscheiden über die Verwendung der Erträge aus der Vollstreckung nichtstrafrechtlicher Sanktionen, es sei denn, sie werden als Eigenmittel gemäß Artikel 311 Absatz 3 AEUV ermittelt.

Abänderung 278

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 255 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Kommission bewertet und evaluiert die Leistungsfähigkeit der Zollunion mindestens einmal jährlich. Dazu ***gehört auch*** die Messung der ***Zollaktivitäten, die*** von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten und, soweit möglich, ***den Kandidatenländern*** auf nationaler Ebene und ***auf Ebene*** der ***Grenzübergangsstellen durchgeführt werden***. Grundlage für diese Messung können bestehende, von der Kommission und den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck eigens entwickelte Instrumente sein.

(1) Die Kommission bewertet und evaluiert die Leistungsfähigkeit der Zollunion mindestens einmal jährlich. Dazu ***gehören*** die Messung der von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten und, soweit möglich, ***der Beitrittsländer*** auf nationaler Ebene und ***an den Grenzübergangsstellen durchgeführten Zolltätigkeiten sowie eine regelmäßige Überwachung der Höhe der Ausgaben, die den nationalen Zollbehörden bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten entstehen***. Grundlage für diese Messung können bestehende, von der Kommission und den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck eigens entwickelte Instrumente sein.

Abänderung 279

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 255 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die EU-Zollbehörde unterstützt die Kommission bei **dieser Aufgabe. Um die Kommission bei** ihrer Bewertung der Leistungsfähigkeit der Zollunion zu **unterstützen**, ermittelt die EU-Zollbehörde, inwieweit die Zolltätigkeiten und -aktionen zur Erreichung der strategischen Ziele und Prioritäten der Zollunion und zum Auftrag der Zollbehörden gemäß Artikel 2 beitragen. Insbesondere ermittelt die EU-Zollbehörde die wichtigsten Trends, Stärken, Schwächen, Lücken und potenziellen Risiken und unterbreitet der Kommission Empfehlungen für Verbesserungen.

Geänderter Text

(2) Die EU-Zollbehörde unterstützt die Kommission bei ihrer Bewertung der Leistungsfähigkeit der Zollunion. Zu **diesem Zweck** ermittelt die EU-Zollbehörde, inwieweit die Zolltätigkeiten und -aktionen zur Erreichung der strategischen Ziele und Prioritäten der Zollunion und zum Auftrag der Zollbehörden gemäß Artikel 2 beitragen. Insbesondere ermittelt die EU-Zollbehörde die wichtigsten Trends, Stärken, Schwächen, Lücken und potenziellen Risiken, **unterstützt die Kommission bei der Erhebung einschlägiger Daten über die Höhe der Ausgaben, die den nationalen Zollbehörden zur Sicherstellung ihres effizienten Funktionierens entstehen**, und unterbreitet der Kommission Empfehlungen für Verbesserungen.

Abänderung 280

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 256 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

(4) Die Kommission prüft den Bericht und übermittelt ihn anschließend **den Mitgliedstaaten** zur Kenntnisnahme.

Geänderter Text

(4) Die Kommission prüft den Bericht und übermittelt ihn anschließend **dem Europäischen Parlament und dem Rat** zur Kenntnisnahme.

Abänderung 281

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 258 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = 5 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] und danach alle fünf Jahre führt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung gemessen an den damit verfolgten Zielen durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor.

Geänderter Text

Zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = 3 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] und danach alle fünf Jahre führt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung gemessen an den damit verfolgten Zielen durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor.

Abänderung 282

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 258 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) einen Überblick mit den aufgeschlüsselten Kosten, die der Union und den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der vorliegenden Verordnung entstanden sind, auch im Vergleich zu den Kosten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung entstanden sind.

Abänderung 283

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 261 – Absätze 2 und 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach den Artikeln 4, 6, 7, 10,

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach den Artikeln 6, 7, 10, 14,

14, 19, 23, 25, 27, 28, 29, 31, 32, 56, 58, 59, **60**, 63, 65, 66, 71, 72, 73, 77, 80, 81, 83, 85, 86, 88, 90, 91, 95, 97, 99, 101, 102, 105, 107, 108, 109, 111, 115, 116, 119, 123, 132, 148, 150, 156, 167, 168, 169, 170, 173, 175, 176, 179, 181, 186, 193, 199, 242, 244 und 265 wird der Kommission übertragen.

(3) Die Befugnisübertragungen nach den Artikeln **4**, 6, 7, 10, 14, 19, 23, 25, 27, 28, 29, 31, 32, 56, 58, 59, **60**, 63, 65, 66, 71, 72, 73, 77, 80, 81, 83, 85, 86, 88, 90, 91, 95, 97, 99, 101, 102, 105, 107, 108, 109, 111, 115, 116, 119, 123, 132, 148, 150, 156, 167, 168, 169, 170, 173, 175, 176, 179, 181, 186, 193, 199, 242, 244 und 265 können vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

19, 23, **24**, 25, 27, 28, 29, 31, 32, **40a**, **40b**, **51**, 56, 58, 59, 63, 65, 66, 71, 72, 73, 77, 80, 81, 83, 85, 86, 88, 90, 91, 95, 97, 99, 101, 102, 105, 107, 108, 109, 111, 115, 116, 119, 123, 132, 148, 150, 156, 167, 168, 169, 170, 173, 175, 176, 179, 181, 186, 193, 199, 242, 244 und 265 wird der Kommission übertragen.

(3) Die Befugnisübertragungen nach den Artikeln 6, 7, 10, 14, 19, 23, **24**, 25, 27, 28, 29, 31, 32, **40a**, **40b**, **51**, 56, 58, 59, 63, 65, 66, 71, 72, 73, 77, 80, 81, 83, 85, 86, 88, 90, 91, 95, 97, 99, 101, 102, 105, 107, 108, 109, 111, 115, 116, 119, 123, 132, 148, 150, 156, 167, 168, 169, 170, 173, 175, 176, 179, 181, 186, 193, 199, 242, 244 und 265 können vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Abänderung 284

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 261 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel **4**, 6, 7, 10, 14, 19, 23, 25, 27, 28, 29, 31, 32, 56, 58, 59, **60**, 63, 65, 66, 71, 72, 73, 77, 80, 81, 83, 85, 86, 88, 90, 91, 95, 97, 99, 101, 102, 105, 107, 108, 109, 111, 115, 116, 119, 123, 132, 148, 150, 156, 167, 168, 169, 170, 173, 175, 176, 179, 181, 186, 193, 199, 242, 244 oder 265 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn

Geänderter Text

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 6, 7, 10, 14, 19, 23, **24**, 25, 27, 28, 29, 31, 32, **40a**, **40b**, **51**, 56, 58, 59, 63, 65, 66, 71, 72, 73, 77, 80, 81, 83, 85, 86, 88, 90, 91, 95, 97, 99, 101, 102, 105, 107, 108, 109, 111, 115, 116, 119, 123, 132, 148, 150, 156, 167, 168, 169, 170, 173, 175, 176, 179, 181, 186, 193, 199, 242, 244 oder 265 erlassen wurde, tritt nur in Kraft,

weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Abänderung 285

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 263 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 *wird* aufgehoben.

Geänderter Text

(1) Die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 **und die Verordnung (EU) 2022/2399 werden** aufgehoben.

Abänderung 286

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 265 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Artikel 205 bis 237 gelten ab dem 1. Januar **2028**.

Geänderter Text

(1) Die Artikel 205 bis 237 gelten ab dem 1. Januar **2026**.

Abänderung 287

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 265 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die folgenden Bestimmungen gelten ab dem 1. März **2028**:

Geänderter Text

(2) Die folgenden Bestimmungen gelten ab dem 1. März **2026**:

Abänderung 288

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 265 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die in Artikel 29 festgelegten Funktionen der EU-Zolldatenplattform müssen bis zum 31. Dezember **2037** vollständig in Betrieb sein.

Geänderter Text

(3) Die in Artikel 29 festgelegten Funktionen der EU-Zolldatenplattform müssen bis zum 31. Dezember **2032** vollständig in Betrieb sein.

Abänderung 289

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 265 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Wirtschaftsbeteiligte können ab dem **1. März 2032** unter Nutzung der EU-Zolldatenplattform mit der Erfüllung ihrer Meldepflichten gemäß dieser Verordnung beginnen.

Geänderter Text

(4) Wirtschaftsbeteiligte können ab dem **1. Januar 2029** unter Nutzung der EU-Zolldatenplattform mit der Erfüllung ihrer Meldepflichten gemäß dieser Verordnung beginnen.

Abänderung 290

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 265 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem 31. Dezember 2027 einen Bericht mit einer Bewertung der in Absatz 72 genannten zentralen Zollabwicklung vor. Die Kommission kann gegebenenfalls einen Legislativvorschlag vorlegen, um eine gerechte Verteilung der Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Ermittlung der Einfuhrzollschuld und deren Haftung zu gewährleisten.

Geänderter Text

(6) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem 31. Dezember 2027 einen Bericht mit einer Bewertung der in Absatz 72 genannten zentralen Zollabwicklung vor. Die Kommission kann gegebenenfalls einen Legislativvorschlag vorlegen, um eine gerechte Verteilung der Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Ermittlung der Einfuhrzollschuld und deren Haftung zu gewährleisten. ***Dieser Bericht wird veröffentlicht.***

Abänderung 291

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 265 – Absatz 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(7) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember **2035** einen Bericht vor, in dem insbesondere Folgendes bewertet wird:

Geänderter Text

(7) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember **2031** einen Bericht vor ***und veröffentlicht ihn***, in dem insbesondere Folgendes bewertet wird:

Abänderung 292

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I a – Tabelle (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

<i>Nicht-Zollformalitäten der Union</i>	<i>Akronym</i>	<i>Nichtzollsystem der Union</i>	<i>Einschlägige Rechtsvorschriften der Union</i>	<i>Geltungsbereich</i>
<i>Gemeinsames Gesundheitszeugnisdokument für Tiere</i>	<i>GGED-A</i>	<i>TRACES</i>	<i>Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates</i>	<i>3. März 2025</i>
<i>Gemeinsames Gesundheitszeugnisdokument für Erzeugnisse</i>	<i>GGED-P</i>	<i>TRACES</i>	<i>Verordnung (EU) 2017/625</i>	<i>3. März 2025</i>
<i>Gemeinsames Gesundheitszeugnisdokument für Futtermittel und Lebensmittel nicht</i>	<i>GGED-D</i>	<i>TRACES</i>	<i>Verordnung (EU) 2017/625</i>	<i>3. März 2025</i>

tierischen

Ursprungs

*Gemeinsames
Gesundheitsei-
nungsdocum-
ent für
Pflanzen und
Pflanzenerzeu-
gnisse*

*GGED-
PP*

TRACES

*Verordnun-
g (EU)
2017/625*

*3. März
2025*

*Kontrollbesch-
einigung*

COI

TRACES

*Verordnun-
g (EU)
2018/848
des
Europäisch-
en
Parlaments
und des
Rates^{1a}*

*3. März
2025*

*Lizenz für die
Ein- oder
Ausfuhr
ozonabbauend-
er Stoffe*

ODS

*ODS-2-
Lizensieru-
ngssystem*

*Verordnun-
g (EG)
Nr. 1005/20-
09 des
Europäisch-
en
Parlaments
und des
Rates^{1b}*

*3. März
2025*

*Fluorierte
Treibhausgas-
e*

F-GAS

*F-GAS-
Portal und
FKW-
Lizensieru-
ngssystem*

*Verordnun-
g (EU)
Nr. 517/201-
4 des
Europäisch*

*3. März
2025*

			<i>en</i>	
			<i>Parlaments</i>	
			<i>und des</i>	
			<i>Rates^{1c}</i>	
<i>Einführungeneh</i>	<i>ICG-L</i>	<i>TRACES</i>	<i>Verordnun</i>	<i>3. März</i>
<i>migung für</i>			<i>g (EU)</i>	<i>2025</i>
<i>Kulturgüter</i>			<i>2019/880</i>	
			<i>des</i>	
			<i>Europäisch</i>	
			<i>en</i>	
			<i>Parlaments</i>	
			<i>und des</i>	
			<i>Rates^{1d}</i>	
<i>Erklärung des</i>	<i>ICG-S</i>	<i>TRACES</i>	<i>Verordnun</i>	<i>3. März</i>
<i>Einführers</i>			<i>g (EU)</i>	<i>2025</i>
<i>für</i>			<i>2019/880</i>	
<i>Kulturgüter</i>				
<i>Allgemeine</i>	<i>ICG-D</i>	<i>TRACES</i>	<i>Verordnun</i>	<i>3. März</i>
<i>Beschreibung</i>			<i>g (EU)</i>	<i>2025</i>
<i>für</i>			<i>2019/880</i>	
<i>Kulturgüter</i>				
<i>Nicht-</i>	<i>Akronym</i>	<i>Nichtzollsy</i>	<i>Andere</i>	<i>Einrichtun</i>
<i>Zollformalität</i>		<i>stem der</i>	<i>einschlägig</i>	<i>g der</i>
<i>en der Union</i>		<i>Union</i>	<i>e</i>	<i>Verbindung</i>
			<i>Rechtsvorse</i>	<i>bis</i>
			<i>chriften der</i>	
			<i>Union als</i>	
			<i>die</i>	
			<i>zollrechtlic</i>	
			<i>hen</i>	
			<i>Vorschrifte</i>	
			<i>n</i>	

<i>Einfuhrlizenz im Bereich Rechtsdurchs etzung, Politikgestaltu ng und Handel im Forstsektor</i>	<i>FLEGT</i>	<i>TRACES</i>	<i>Verordnun g (EG) Nr. 2173/20 05 des Rates</i>	<i>3. März 2025</i>
<i>Unionsregelu ng für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung , der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungs zweck</i>	<i>DuES</i>	<i>Elektronis ches Lizensieru ngssystem</i>	<i>Verordnun g (EU) 2021/821</i>	<i>3. März 2025</i>
<i>Zertifikate für den internationale n Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen</i>	<i>CITES</i>	<i>TRACES</i>	<i>Verordnun g (EG) Nr. 338/97 des Rates</i>	<i>1. Oktober 2025</i>

**Informations-
und
Kommunikati
onssystem für
die
Marktüberwa
chung**

ICSMS

ICSMS

**Verordnun
g (EU)
2019/1020
des
Europäisch
en
Parlaments
und des
Rates**

**16. Dezemb
er 2025**

^{1a} Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1.

^{1b} Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, ABl. L 286 vom 31.10.2009, S. 1.

^{1c} Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006, ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 195.

^{1d} Verordnung (EU) 2019/880 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Verbringen und die Einfuhr von Kulturgütern, ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 1.